

Beginn: 19.03 Uhr

Ende: 20.50 Uhr

Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

**TOP 1 Einleitende Erfordernisse**

**1. PRÄSENZFESTSTELLUNG**

Anwesend waren: 30/Präsenzquorum: 22

|  |                                    |
|--|------------------------------------|
| <b>AICHER GR</b> Sabine                | <b>ORTHOFFER STR</b> DI Dr. Rudolf |
| <b>BOLLAUF STR</b> Susanne             | <b>PUTZ GR</b> Christian           |
| <b>BRUNNER GR</b> Roman                | <b>REISNER GR</b> Annemarie        |
| <b>CAMBRUZZI GR</b> Manfred            | <b>RÖHRICH GR</b> Christian        |
| <b>FRANKE GR</b> Katharina             | <b>SCHLÖGL Bgm.</b> Mag. Karl      |
| <b>JAKSCH GR</b> Walter                | <b>SEDA STR</b> Michael            |
| <b>KAUKAL GR</b> Beatrix               | <b>STANGL GR</b> Alexandra         |
| <b>KEITEL GR</b> Werner                | <b>TEUFL GR</b> Thomas             |
| <b>KÖCKEIS GR</b> Friedrich            | <b>TRAURIG GR</b> Monika           |
| <b>LIEHR GR</b> Florian                | <b>WEINZINGER GR</b> Manfred       |
| <b>MANDL GR</b> Christine              | <b>WEINZINGER STR</b> Viktor       |
| <b>MARINGER STR</b> Christiane         | <b>WISZNIEWSKI GR</b> Karim        |
| <b>MATZKA VZBGM</b> Mag. Dr. Christian | <b>WOLKERSTORFER STR</b> Harald    |
| <b>MAYER STR</b> Elisabeth             | <b>ZÖCHINGER GR</b> Leopold        |
| <b>NEMEC GR</b> Ingrid                 |                                    |
| <b>OPPITZ STR</b> Albrecht             |                                    |
|  |                                    |
|  |                                    |
|  |                                    |

**entschuldigt:**

|                        |                              |
|------------------------|------------------------------|
| <b>ERBEN GR</b> Karin  | <b>SCHMIDL GR</b> Margaretha |
| <b>URBAN GR</b> Silvia |                              |

**Weiters waren anwesend:**

|   |  |
|---|--|
| <b>HLAVKA</b> Baudir. Ing. Nikolaj      | <b>HUMPEL</b> StADir. Reg.Rat Burkhard |
| <b>GANNESHOFER</b> Christian, Leiter FV | <b>NOVOTNY</b> Editha, Leiterin AV     |
| <b>STANEK</b> Josefina, Schriftführerin |  |

**2. Bestellen der Verifikatoren**

- 21) Für die SPÖ: GR Annemarie **Reisner**
- 22) Für die ÖVP: StR Elisabeth **Mayer**
- 23) Für die LiB&G: GR Sabine **Aicher**
- 24) Für die PUL: GR Manfred **Cambruzzi**

**3. Bestellen eines(r) Schriftführers(in)**

Josefine Stanek

#### 4. Änderungen in der Tagesordnung

- 4.1. Änderungen/Ergänzungen in der Tagesordnung  
Punkt GR0695 – Vergabe von Gemeindewohnungen – zusätzliche Vergabe: Linzer Straße 14/2/14
- 4.2. Von der Tagesordnung werden abgesetzt:  
GR0705 Bericht Wirtschaft-Fremdenverkehr-Vereine  
GR0707 Bericht Sport-Jugend  
Im nichtöffentlichen Teil:  
Punkt GR0714: Steuer-/Abgabenangelegenheiten  
Punkt GR0715: Berichte des Prüfungsausschusses  
Punkt GR0716: Stellungnahmen zu Berichten des Prüfungsausschusses

#### 5. Eingelangte Dringlichkeitsanträge

- 5.1. **ÖVP-Fraktion – GR Zöchinger: Plastikfreies Purkersdorf**  
Aufnahme in die ÖFFENTLICHE Sitzung  
Anerkennung der Dringlichkeit: JA  
Aufnahme in die Tagesordnung: JA TOP: GR0714  
**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### TOP 2) Berichte des Bürgermeisters

##### 2.1. ABA BA 16

Die Umweltförderung des BMLFUW hat mitgeteilt, dass der Förderantrag zur ABA BA 16, Anpassung Pumpwerke, geprüft und positiv begutachtet worden ist. In der Sitzung der Kommission am 25.11.2014 wurde zu den förderbaren Investitionskosten in Höhe von € 350.000 ein Gesamtförderbarwert in Höhe von € 28.000 in Form eines 8%igen Investitionszuschusses bewilligt.

##### 2.2. Erweiterung Radabstellanlage Purkersdorf/Sanatorium - Förderung

Nach erfolgter Abschlussprüfung der finalen Abrechnungsunterlagen durch die Abwicklungsstelle (SCHIG mbH) zum ISR5 Projekt "PURKERSDORF/SANTATORIUM", hat das Ressort „Förderungen und Verkehrsfinanzierungskontrolle“, Abwicklungsstelle Klima- und Energiefonds, mitgeteilt, dass eine Förderauszahlung durchgeführt wird. Aus der Abrechnung ergibt sich eine Fördersumme in Höhe von **4.173,59 Euro**.

##### 2.3. KEM Region Wienerwald

Aufgrund der Situation in Mauerbach – Auflösung des Gemeinderates – war eine Zustimmung der Marktgemeinde Mauerbach mit vertragsbindendem Charakter für die Weiterführung der KEM Wienerwald leider nicht möglich. Da die Gemeinden Gablitz und Purkersdorf ihre Beschlüsse vom Weitermachen aller bisher beteiligten Gemeinden abhängig gemacht haben und aus der Sicht des Klima- und Energiefonds die Weiterführung mit 2 Gemeinden als „nur wenig erfolgreich“ eingeschätzt worden ist, kann eine Fortsetzung der KEM Wienerwald nicht stattfinden. Eine erneute Einreichung für eine Wiederaufnahme und Weiterführung ist im Jahr 2015 möglich, ein entsprechender Antrag wäre bis Oktober 2015 einzubringen.

##### 2.4. Auszeichnung für Naturpark

Das Naturparkbüro Wienerwald wurde abermals von der Österreichischen UNESCO Kommission ausgezeichnet. Diesmal für das Projekt „**Naturpark Highlight des Monats**“ als UN-Dekadenprojekt. Darüber hinaus wird das Projekt „**Smartphones in Wald und Wiese**“, bei dem das Purkersdorfer Naturparkbüro mitwirkt, ebenfalls als UN-Dekadenprojekt ausgezeichnet. Ich habe mich im Namen der Stadtgemeinde bei allen MitarbeiterInnen für die hervorragende Arbeit bedankt und zu diesen Auszeichnungen sehr herzlich gratuliert.

## 2.5. Purkersdorf: Seniorenfreundliche Gemeinde

Purkersdorf hat an dem vom Österr. Gemeindebund, dem Österr. Städtebund und dem Sozialministerium durchgeführten Wettbewerb „Seniorenfreundliche Gemeinde 2014“ teilgenommen und ist mit dem Prädikat „Seniorenfreundliche Gemeinde“ ausgezeichnet worden.

## 2.6. Aufsichtsbeschwerde LiB&G: Causa Gesellschafterzuschuss WIPUR

In der Angelegenheit Gesellschafterzuschuss WIPUR hat die Liste Baum & Grüne eine Aufsichtsbeschwerde beim Amt der NÖ Landesregierung eingebracht; ebenfalls wurde die gleiche Eingabe der Staatsanwaltschaft St. Pölten als Sachverhaltsdarstellung überreicht. Ich habe dazu folgende Stellungnahme angegeben:

„Zur Eingabe der „Liste Baum & Grüne“ vom 01.10.2014 betreffend „WIPUR GesmbH Gesellschafterzuschuss“ nimmt die Stadtgemeinde wie folgt Stellung:

Die bei ihnen eingebrachte Aufsichtsbeschwerde ist auch der Staatsanwaltschaft St. Pölten zugegangen und wird dort unter der GZ 7 St 219/14t geführt. Von der Anzeige wegen § 153 Abs. 1 und 2 StGB Betroffene sind BGM Mag. Karl Schlögl und die beiden Geschäftsführer der WIPUR GesmbH Werner Prochaska und Dkfm. Otmar Nöhner.

Ein Einschreiten des Finanzamtes ist bis dato nicht bekannt. Die Stadt geht aber davon aus, dass in diese Richtung nichts kommen wird, weil das gesamte Vertrags- und Abwicklungs-konstrukt rund um die AHS-Purkersdorf mit den Finanzbehörden im Voraus besprochen war.

### 1) **Gesellschafterzuschuss WIPUR GmbH in Höhe von € 2.002.000,--**

Die Stadtgemeinde Purkersdorf hat mit dem Bund, vertreten durch den Landesschulrat für NÖ, am 08.07.1996 eine Grundsatzvereinbarung zur Errichtung einer AHS-Langform in Purkersdorf abgeschlossen – Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung am 26.03.1996.

Die Umsetzung sollte in 2 Schritten erfolgen (Vertragstext):

1. Gründung einer Privat-AHS in Schulerhalterschaft der Stadtgemeinde Purkersdorf
2. Nach Errichtung eines Schulgebäudes und organisatorischem Vollausbau der AHS-Unterstufenform Übernahme der Privat-AHS durch den Bund und Führung als öffentliche Schule (AHS-Langform) auf Dauer des entsprechenden Bedarfs.

In dieser Grundsatzvereinbarung hat sich die Stadtgemeinde Purkersdorf u.a. zu folgenden wesentlichen Punkten verpflichtet:

- Unentgeltliche Zurverfügungstellung eines geeigneten Grundstücks für den Schulneubau
- Errichtung und Finanzierung des Schulneubaus (inklusive Übernahme der Bauzinsen)

Mit den Vorplanungen für die Errichtung des neuen Schulgebäudes war die Bundesimmobiliengesellschaft betraut – Auswahl geeignetes Grundstück, Architektenwettbewerb, etc. Dies war auch in der Grundsatzvereinbarung so vereinbart.

In der konkreten Umsetzung des Neubau-Projekts ist die Stadtgemeinde Purkersdorf an den Bund mit dem Ansinnen herangetreten, dass anstelle der Stadtgemeinde Purkersdorf als Bauherr (inklusive Finanzierung) eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadtgemeinde Purkersdorf bei diesem Projekt auftreten soll.

Der Bund stimmte dieser Absicht der Stadt zu; in der Folge kam es mit 01.07.1999 zur Gründung der „WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH“ als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadtgemeinde Purkersdorf.

Die Überlegungen der Stadtgemeinde für diesen Schritt sind logisch, nachvollziehbar, leicht erklärbar und insbesondere von den Leitsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit geprägt.

Um sich den finanziellen Handlungsspielraum innerhalb des „Stadtbudgets“ nicht in entscheidendem Ausmaß einzuengen, wurde es bald sehr deutlich, dass das Neubauprojekt über eine ausgelagerte Finanzierung – Kreditfinanzierungen in Höhe von rund € 17,7 Millionen – abzuwickeln sein wird. Dieser wichtige Aspekt und die voraussichtlichen Vorteile, die sich in Bezug auf eine effiziente, rasche und kompetente Projektabwicklung innerhalb einer Gesellschaft ergeben, haben schließlich gegen die gemeindeinterne Lösung der Projektrealisierung gesprochen. Die Gemeindeverwaltung war und ist weder fachlich noch organisatorisch einer derart komplexen Projektabwicklung dieser Dimension gewachsen.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist bei der Gründung der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH mit größt möglicher Sorgfalt vorgegangen. Es wurde im Gesellschaftsvertrag verankert, dass die Gesellschaft

- nach dem 4-Augen-Prinzip geführt wird: 2 Geschäftsführer vertreten gemeinsam im Außenverhältnis und
- dass ein freiwilliger Aufsichtsrat eingesetzt wird.

Für die Organe der Gesellschaft ist eine Geschäftsordnung eingerichtet worden. Diese definiert klar, schlüssig und eindeutig die Handlungsspielräume der Organe.

Die Aufstellung der Jahresabschlüsse erfolgt in Zusammenarbeit mit einem externen Steuerberater. Seit der Gründung der Gesellschaft wurden die aufgestellten Jahresabschlüsse von einem staatlich beiedeten Wirtschaftsprüfer geprüft und liegen die entsprechenden Prüfberichte vor.

Nach Gründung der WIPUR GmbH, waren die Vereinbarungen mit dem Bund anzupassen, nämlich

- Beitritt der WIPUR GmbH zur Grundsatzvereinbarung vom 08.07.1996 und
- Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung vom 8. Juli 1996 (in dieser Vereinbarung wurden alle Details betreffend den Gebäudeneubau geregelt).

Im **einstimmigen** (mit den Stimmen der Liste Baum und Grüne!) **Gemeinderatsbeschluss** vom 08.03.2001 wurden schließlich alle notwendigen Beschlüsse in der Stadtgemeinde gefasst. Die Stadtgemeinde Purkersdorf als Grundstückseigentümerin hat

der WIPUR GmbH mittels eines Baurechtsvertrages am Grundstück Nr. 80/1, KG 01906 Purkersdorf, ein Baurecht für die Errichtung der AHS Purkersdorf eingeräumt.

Ab diesem Zeitpunkt wäre die Stadtgemeinde eigentlich nicht mehr als Vertragspartner notwendig gewesen, da das gesamte Projekt der WIPUR GmbH übertragen worden ist. Es war aber der ausdrückliche Wunsch des Bundes, dass die Stadtgemeinde Purkersdorf weiterhin Vertragspartner bleibt. So ist die Stadtgemeinde im 1. Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung vom 8. Juli 1996 u.a. zu folgenden Punkten verpflichtet worden (Vertragstext):

- Das Grundstück 80/1 so lange nicht ohne Zustimmung des Bundes zu veräußern, als diesem das Gebrauchsrecht zusteht.
- Die WIPUR solange nicht zu liquidieren oder die Geschäftsanteile an der WIPUR solange nicht ohne Zustimmung des Bundes zu veräußern, als diese Bauberechtigte am Grundstück Nr. 80/1 ist.
- Die WIPUR bei Bedarf **derart mit finanziellen Mitteln auszustatten**, dass diese alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit den zu errichtenden Bauwerken erfüllen kann, und übernimmt bei Ausfall die Erfüllung dieser Verpflichtungen.

Die WIPUR GmbH hat den Neubau des BG/BRG Purkersdorf als Bauherr im Sommer 2002 fertig gestellt, und der Betrieb ist mit Beginn des Schuljahres 2002/03 im neuen Schulgebäude seitens des Bundes aufgenommen worden.

Nach Fertigstellung des Schulgebäudes ist dem Bund ein Gebrauchsrecht (separater Vertrag) über 100 Jahre eingeräumt worden. Der Bund hat die vereinbarten Errichtungskosten des Schulgebäudes – Anteil Bund € 15.461.823,38 – in 20 Halbjahres-Raten mit einer Verzinsung von 20 Basispunkten über dem 6-Monats-EURIBOR an die WIPUR GmbH erstattet.

Für die Realisierung des Projektes AHS Purkersdorf waren eine Reihe von Infrastrukturmaßnahmen, ohne die das Projekt keinen Bewilligungsstandart erreicht hätte, notwendig. Allein für die optimale Erschließung der Schulliegenschaft mussten beispielsweise eine Abfahrtsrampe der Zufahrtsstraße, um auf das Hofniveau der Schulliegenschaft zu gelangen und eine Brücke in Brückenklasse 1 über die B1 als notwendige Feuerwehrezufahrt sowie ausreichende Räum- und Aufstellflächen errichtet werden. Darüber hinaus wurden in den Verträgen mit dem Bund eine Reihe von Punkten festgelegt, die vom Bund nicht bezahlt wurden, wie z.B. Bauzinsen, Umplanungskosten, Solaranlage, Ausstattung und Größe der Sporthalle (3-Fach-Turnhalle statt 2,5-fach-Turnhalle, Zuschauertribüne). Alles in Allem hat sich die Summe dieser Maßnahmen auf einen Nettobetrag in Höhe von € 1.961.930,90 belaufen. Als Baurechtsberechtigte und Bauherrin waren diese Kosten natürlich der WIPUR zuzurechnen und von dieser zu tragen.

Alle genannten Maßnahmen sind mit dem Projekt direkt und untrennbar verbunden. D.h. es wurden ausschließlich Maßnahmen durchgeführt, die für dieses Projekt sinnvoll und notwendig waren, wie sich in der nunmehr über 10-jährigen Praxis herausgestellt hat.

Selbstverständlich lagen diese Maßnahmen auch im Interesse des 100%igen Eigentümers der WIPUR, und es gab sowohl innerhalb der Stadtgemeinde als auch in der WIPUR GmbH die entsprechenden Gremialbeschlüsse.

Der Mehrwert für die WIPUR insbesondere im Turnhallenbereich ist leicht erklärt. Der AHS stehen die Turnräumlichkeiten nur in der Schulzeit zur Verfügung. Nach dem täglichen Unterrichtsschluss und in der schulfreien Zeit ist die WIPUR verfügbare und kann so aus Vermietungen entsprechende Umsätze erzielen, die wiederum ins Betriebsergebnis der GmbH einfließen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es für diese Maßnahmen rechtlich gar nicht möglich wäre, Rechnungen der WIPUR an die Stadtgemeinde Purkersdorf zu stellen. Dies ergibt sich bereits aus der Strukturierung des Projekts und der Rolle der WIPUR als Bauherrin und Verfügungsberechtigte. Die Rolle der Stadtgemeinde beschränkt sich auf jene der Gesellschafterin der WIPUR, in deren Rolle sie natürlich auch finanzielle Unterstützung gewähren kann, soll und wenn notwendig auch muss. Überdies hat die Stadt eine Haftung für die Verbindlichkeiten der WIPUR aus dem Projekt übernommen, damit auch eine Verantwortung für die finanzielle Unterstützung der WIPUR, sollte die WIPUR Kapitalbedarf haben. Vorrangig sollte sich die WIPUR jedoch selbst um die Deckung ihres Kapitalbedarfs kümmern.

Für die WIPUR GmbH und die Stadtgemeinde Purkersdorf galt das Ziel, mit einem cleveren Finanzierungsmodell zu versuchen, das Maximum an Kosten, die der Bund vertraglich nicht übernommen hat, zu kompensieren.

Dazu hat man sich damals zu einer Schweizer-Franken-Finanzierung mit 3 Krediten entschlossen. Der erste CHF-Kredit hatte eine Laufzeit von 10 Jahren mit einer umgerechneten Kredithöhe von € 15 Mio. – halbjährliche Tilgungen – Gleichschaltung mit den Mietzahlungen des Bundes (20 halbjährliche Zahlungen). Die beiden weiteren CHF-Kredite hatten eine Laufzeit von 15 Jahren – umgerechnete Kredithöhe in Summe € 2.657.593,46.

Die Zahlungen des Bundes erfolgten mit einer Verzinsung auf Basis des 6-Monats-EURIBOR. Die Refinanzierung der WIPUR GmbH erfolgte auf Basis des 6-Monats-CHF-LIBOR.

Das hat dazu geführt, dass die Erwartung, die vom Bund nicht übernommenen Kosten mit der Finanzierung auf Grundlage der Basisdifferenz zu verdienen, über rund 8 Jahre hervorragend funktioniert hat. Auf der einen Seite wurden Kursgewinne lukriert, und auf der anderen Seite hat die WIPUR von der bis zu 2,5 Prozentpunkten großen Zinsdifferenz zwischen CHF und EURO profitiert. Die so verdienten „Überschüsse“ wurden angespart und sollten dafür verwendet werden, die beiden 15-jährigen Kredite nach der Beendigung der Zahlungen des Bundes für die Restlaufzeit von 5 Jahren zu bedienen.

Aufgrund der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise im Herbst 2009 mit der extremen Stärkung des CHF gegenüber dem EURO hat das Modell nicht mehr so gut funktioniert. Es stellten sich entsprechende Kursverluste von den noch aushaftenden Kreditbeträgen ein; ebenso reduzierte sich die Zinsdifferenz zwischen CHF und EURO deutlich. Die WIPUR GmbH konnte aufgrund der geltenden CHF-Kreditverträge jedoch nicht einfach und unmittelbar in den EURO swappen. Dazu kam, dass alle volkswirtschaftlichen Prognosen damals in keinsten Weise die Lage bzw. die Entwicklung des CHF-Frankenkurses richtig eingeschätzt haben.

Mit den angesparten „Überschüssen“ konnten trotzdem noch knapp 3 Jahre die Kredite bedient werden.

Schließlich hat sich aber abgezeichnet, dass die WIPUR GmbH ohne zusätzliche Mittel ein Liquiditätsproblem bekommt und ist daher an die 100%ige Eigentümerin um einen Gesellschafterzuschuss herangetreten, und zwar in Höhe von € 2.002.000,-- - verteilt auf 7 Jahre beginnend mit dem Jahr 2013. Der diesbezügliche Gesellschafterbeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.06.2013 beschlossen.

Für den Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 2.002.000,-- gab es im Wesentlichen folgende 3 wichtige Gründe:

- Sicherstellung der Liquidität der WIPUR GmbH, damit die noch ausstehenden Kredite betreffend das Projekt „Neubau BG/BRG Purkersdorf“ bedient werden können.
- Massive Erhöhung der Eigenkapitalquote und damit die Sicherstellung der Erfüllung der geforderten Bilanz-Parameter nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz.
- Aufgrund der durch den Gesellschafterzuschuss erhöhten Eigenkapitalquote haben sich das Bilanzbild der WIPUR GmbH und die banktechnischen Erfordernisse für künftige Projektfinanzierungen deutlich verbessert.

### **Zusammenfassung**

Die Stadtgemeinde als alleinige Eigentümerin der WIPUR hat sich gegenüber dem Bund vertraglich dazu verpflichtet, solange die AHS Purkersdorf im Bestand des Bundes ist, zu gewährleisten, dass die Gesellschaft mit genügend Mitteln ausgestattet ist, die den Betrieb der Schule gewährleisten, jedenfalls aber nicht gefährden. Die Sicherstellung der Liquidität der Gesellschaft liegt aber auch im höchsten Interesse der Stadt Purkersdorf, sowohl was die fundamentierte Erschließung und Umsetzung neuer Projekte durch die WIPUR angeht als auch hinsichtlich der Erfüllung der Bilanz-Parameter nach dem Unternehmensreorganisations-gesetz.

Unklare steuerliche Konstruktionen, wie sie in der Beschwerde vorgeworfen werden, haben zu keiner Zeit stattgefunden, und entbehren jeder Grundlage. Das gleiche gilt für angebliche Umgehungsgeschäfte in umsatzsteuerlicher Hinsicht oder sonstigen steuerlichen Unkorrektheiten. Die WIPUR wird im Einklang mit den bestehenden Gesetzen, insbesondere der Steuergesetze, sehr transparent geführt. Allen Entscheidungen der Gesellschaft liegen Beschlüsse der zuständigen Organe und Gremien zu Grunde.

Im Übrigen gehört dem Aufsichtsrat der WIPUR auch ein Vertreter der „Liste Baum&Grüne“, der nahezu ALLE Beschlüsse des Aufsichtsrates mitträgt, an. Offenbar funktioniert das Listen interne Mitteilungssystem nicht sonderlich gut, sonst würden derart von Halb- und Unwissen geprägte Aussagen und Eingaben nicht eingebracht.

### **Ad 2) Ankauf und Vermietung des Grundstücks der EZ 2532, Grundstücks-Nr. 80/9, KG 01906 Purkersdorf**

Die WIPUR GmbH hat mit Kaufvertrag vom 25.10.2000 das Grundstück-Nr. 80/9, der EZ 2532 KG 01906 Purkersdorf (Postadresse Herrngasse 2, 3002 Purkersdorf) im Ausmaß von 6.310 m<sup>2</sup> um einen Kaufpreis von ATS 38.000.000 zuzüglich 20% MwSt. (€ 437,649/m<sup>2</sup>) von der Acoton Projektmanagement & Bauträger Ges.m.b.H., Reichenhallerstr. 7, 5020 Salzburg, gekauft.

Der für den Ankauf des Grundstücks notwendige Gesellschafterbeschluss im Umlaufweg gemäß § 34 GmbHG wurde im Tagesordnungspunkt 4 der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2000 mit großer Mehrheit beschlossen – 25 Stimmen dafür (inkl. Stimmen der Liste Baum & Grüne), 2 Stimmenthaltungen (2 Personen von der ÖVP). Im Beschluss war der Kaufvertrag ebenso inkludiert, wie die Beschlussfassung für eine seitens der Stadtgemeinde Purkersdorf abzugebende Patronatserklärung zugunsten der kreditfinanzierenden Bank für den Grundstücksankauf der WIPUR GmbH.

Zum Grundstückskauf ist anzumerken, dass die Fa. ACOTON ein großes Einkaufs- und Verwaltungsgebäude geplant hatte, wobei das Planungsstadium schon sehr weit fortgeschritten und de facto einreichfertig war. Die Abgeltung der angelaufenen Planungskosten war für die Acoton eine „conditio sine qua non“. Die politische Willensbildung im Gemeinderat nach den Gemeinderatswahlen 2000 war, dieses großvolumige Bauvorhaben zu verhindern, und man ist deshalb in Verhandlungen mit der ACOTON eingetreten, dieses Grundstück zu kaufen und selbst zu verwerten. Die gesamte Abwicklung sollte über die WIPUR passieren. Es war die Absicht, den Grunderwerb durch eine langjährige Flächenvermietung an einen Supermarkt (im Raum sind SPAR und BILLA gestanden) zu refinanzieren.

Das ist schließlich auch gelungen.

Die WIPUR GmbH hat am 04.03.2003 mit der SPAR Österreichische Warenhandels-AG Salzburg einen 30 Jahre dauernden Flächenmietvertrag für einen 5.450 m<sup>2</sup> großen Teil des Grundstücks Nr. 80/9 abgeschlossen. Die Firma SPAR betreibt auf diesem Grundstück einen EUROSPAR-Einkaufsmarkt. Mit den monatlichen Mieteinnahmen bedient die WIPUR GmbH die Kreditfinanzierung für den Ankauf des Grundstücks. Nach Ablauf des Flächenmietvertrages hat die WIPUR GmbH ein völlig ausfinanziertes Grundstück in bester Zentrums-lage zur Verfügung, das dann entweder für weitere Projekte oder eine Weitervermietung bereit steht. In letzterem Fall wären das laufende Einnahmen in nicht unbeträchtlicher Höhe für die WIPUR, denen keine Aufwendungen mehr entgegenstehen.

Ein kleiner Teil des von der ACOTON angekauften Grundstücks im Ausmaß von 514 m<sup>2</sup>, der für die WIPUR nur schwer bis gar nicht verwertbar war, weil er vom übrigen Grundstück durch die Erschließungsstraße zur AHS getrennt worden ist, wurde mittels Kaufvertrag vom 10.04.2007 an die Wohnbauvereinigung für Privatangestellte Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Werdertorgasse 9, 1010 Wien verkauft, die auf diesem Grundstücksteil ein Wohnbauprojekt realisiert hat. Der Verkaufspreis dafür hat € 225.000 netto (€ 437,743/m<sup>2</sup>) betragen.

Das verbliebene Grundstück im Ausmaß von 5.796 m<sup>2</sup> steht mit einer Summe von € 2.709.298,23 (inklusive allen Nebenkosten des Grundstücksankaufs) im Anlagevermögen der WIPUR GmbH. Dies entspricht einem m<sup>2</sup>-Preis von € 467,44. Das Grundstück ist in dieser Zentrums-lage problemlos um einen m<sup>2</sup>-Preis von € 500,-- bis € 550,-- (im Zentrum von Purkersdorf werden auch schon m<sup>2</sup>-Preise jenseits von € 700 gehandelt!) verwertbar, woraus sich noch eine respektable stille Reserve ergibt.

### **Zusammenfassung**

Sämtliche Verträge betreffend das Grundstück Nr. 80/9, EZ 2532, KG 01906 Purkersdorf, sind völlig korrekt zustande gekommen. Alle notwendigen Gremialbeschlüsse in der Stadtgemeinde Purkersdorf und in der WIPUR GmbH sind ordnungsgemäß gefasst worden.

Der Grundstücksankauf belastet die WIPUR insofern nicht, als durch den Abschluss eines 30-jährigen Flächenmietvertrages mit der Fa. SPAR die Refinanzierung zu 100% gewährleistet ist. Der im Anlagevermögen der WIPUR GmbH abgebildete m<sup>2</sup>-Preis liegt erheblich unter dem Marktwert für das gegenständliche Grundstück, und bildet der tatsächlich erzielbare Verwertungspreis eine beachtliche stille Reserve (im „best case“ bis zu € 1,3 Mio.).

Sehr geehrter Herr Mag. Kopf, die Stadtgemeinde Purkersdorf geht davon aus, dass den Erwartungen des Schreibens der Abt. IVW3 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 08.10.2014 mit dieser Antwort entsprochen worden ist. Für allfällig notwendige Rückfragen oder Ergänzungen steht die Stadtgemeinde gerne zur Verfügung.

Die WIPUR, namentlich die beiden Geschäftsführer Werner Prochaska und Dkfm. Otmar Nöhner, und BGM Mag. Karl Schlögl, als von den Erhebungen der Staatsanwaltschaft direkt Angesprochene, werden ihrerseits eine Darstellung zu den in der Anzeige angeführten Themen an die Staatsanwaltschaft St. Pölten richten. Im Übrigen deckt sich die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu 100% mit der Aufsichtsbeschwerde.

Die beiden Geschäftsführer der WIPUR haben sich außerdem vorbehalten, auf die wohl unrechtmäßig (Anwendbarkeit des § 120 StGB!) zustande gekommenen Aufzeichnungen der Frau Sabine Aicher zu reagieren.“

### **2.7. Anfrage Liste Baum&Grüne aus GR 09/2014:ergänzende Stellungnahme**

Zu dieser Anfrage konnte auf Grund der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit eine Stellungnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden der WIPUR GesmbH nicht rechtzeitig dem Gemeinderat vorgelegt werden. Diese Stellungnahme wird hiermit nachgereicht und zur Kenntnis gebracht:

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

*Zu der mir zugekommenen Anfrage darf ich wie folgt Stellung nehmen:*

*in der 76.Sitzung des Aufsichtsrates der WIPUR wurde die erforderliche Refinanzierungssituation besprochen, insbesondere wegen der Verbesserung der Eigenkapitalquote bei der Bilanz zum 30.Juni 2013. Der Aufsichtsrat hat in dieser Sitzung den Beschluss gefasst die Stadtgemeinde Purkersdorf um einen Gesellschafterzuschuss von 2,002.000,00 Euro zu ersuchen, der in 14 Halbjahrestanchen zu erbringen wäre.*

*Um die Fraktionen von diesem Vorgang zu informieren habe ich die Fraktionsvorsitzenden zu einem Informationsgespräch eingeladen. In dieser informellen Sitzung -Protokoll wurde keines geführt - wurde der Beschluss des Aufsichtsrates dargestellt und gebeten das Ansuchen bei der Sitzung des Gemeinderates Ende Juni 2013 zu unterstützen.*

*Bei diesem Gedankenaustausch wurden denkbare Alternativen angesprochen, dabei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der erwähnte Beschluss des Aufsichtsrates die Vorgangsweise inhaltlich festgelegt hatte und dieser daher Entscheidungsgrundlage war.*

*Die Informationen bei der Sitzung am 18.6.2013 entsprachen dem Beschluss des Aufsichtsrates vom 10.6.2013 und kann darin keine Falschinformation erblickt werden. Dass von der Legung einer falschen Fährte gesprochen worden sein soll ist mir nicht erinnerlich*

*Für allfällige strafrechtliche Auswirkungen sind immer jene verantwortlich, welche strafbegründende Handlungen setzen..*

*Abschliessend will ich wiederholend darauf hinweisen, dass es den Interessen der Stadtgemeinde und damit der WIPUR zuwiderläuft, wenn Informationen an Medien gegeben werden, die von nicht verstandenen oder nicht gebilligten Sachverhalten ausgehen.*

*Mit den besten Empfehlungen Ernst Grossmann*

### **ANTRAG**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**Zu diesem Bericht sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 7. Sonstige Berichte und/oder Anfragen

### 7.1. GR Aicher – LiB&G

1. Im März 2012 wurde im Stadtrat wurde vom Stadtrat Wolkerstorfer unter Punkt STR 0425 die Beschlussvorlage für ein Stadtmarketing Konzept eingebracht und beschlossen. In der Gemeinderatssitzung vom September 2014 wollten wir Auskunft über Ergebnisse und Inhalte des Projekts. Bürgermeister Schlögl verwies darauf, dass das Konzept in der nächsten Wirtschaftsausschusssitzung vorgelegt werde. Da es keine Wirtschaftsausschusssitzung gegeben hat, ersuchen wir um Auskunft wie folgt:

1. Wann haben die Workshops stattgefunden?
2. Wer waren die Teilnehmer der Workshops?
3. Wann ist das Konzept präsentiert worden?
4. Wem ist das Konzept präsentiert worden?
5. detaillierte Kostenabrechnung

Wir ersuchen den GemeinderätInnen das erarbeitete Stadtmarketing Konzept vorzulegen, bzw. per Email zu senden.

---

#### Antwort

Ich habe Herrn STR Wolkerstorfer ersucht, diese Fragen zu beantworten:

#### Antworten STR Wolkerstorfer:

zu 1) laufend vor der Konzepterstellung, in der WKO in Purkersdorf

zu 2) W. Maurer, R. Strobl, S. Rydl Wächter, Dr. Grossmann (teilweise) E.Fasching (teilweise) F. Magenbauer, Daniela Danzinger, STR Harald Wolkerstorfer

zu 3) März 2013

zu 4) W. Maurer, R. Strobl, S. Rydl Wächter, F. Magenbauer, Daniela Danzinger, STR Harald Wolkerstorfer, BGM K. Schlögl; im Rathaus

zu 5) Fakturen liegen in der Finanzverwaltung auf; der Beitrag der Stadtgemeinde hat sich auf € 6.720 belaufen.

---

2. In der Kaiser Josef Straße wurde vergangene Woche eine neue Weihnachtsbeleuchtung aufgehängt.

1. Wie hoch sind die Kosten für Ankauf und Montage?
2. Von welcher Firma wurden die Beleuchtungskörper bezogen?
3. In welcher Sitzung wurde diese Beleuchtung beschlossen?

---

#### Antwort

Ich habe Herrn STR Wolkerstorfer ersucht, diese Fragen zu beantworten:

#### Antworten STR Wolkerstorfer:

zu 1) € 5.000 lt. Beschluss

zu 2) Firma Elektro Wächter lt. Beschluss; eine Abrechnung liegt noch nicht vor.

zu 3) Ausschuss 6 / 18.Sitzung 11.3.2014 – einstimmig; Stadtrat 26. Sitzung 13.3.2014 STR0856 - einstimmig

---

3. Wie bereits in der entsprechenden Gemeinderatssitzung 2013 haben wir angefragt, wie hoch die Energiekosten für die Betreuung des Eislaufplatzes sind. Offensichtlich ist die Beantwortung der Frage untergegangen. Daher nochmals:

Bitte um die Vorlage der Energiekostenabrechnung für den Eislaufplatz für die Jahre 2012 und 2013.

(Hintergrund der Frage: Bei einer Ausstattung des Platzes mit Hartplastikplatten würde der selbe Effekt bei deutlicher CO<sub>2</sub>-Reduktion erzielt werden.)

---

#### Antwort

Berechnung lt. Herstellerfirma AST:

auf Basis 3 Jahresmittel - wegen Temperaturschwankungen

1 KW/h pro Tag/m<sup>2</sup> = 200 KW/H

Kosten: 0,16 €/KW: 200\*0,16 = 32 Euro/Tag \* 80 Tage = € 2.560,00 pro Saison.

Die Stadtgemeinde hat sich für die Eisfläche ausgesprochen; vor allem wegen

- der notwendigen ebenflächigen Untergrunderstellung
- Überdachung
- Abriebgranulat, das in der Kleidung hängen bleibt
- Einsatz von „Gleitmitteln“
- Lagerkosten und
- Schließlich waren die abgefragten Erfahrungswerte anderer Gemeinden (insbesondere Salzburg, die dieses System wieder aufgelassen haben) nicht überzeugend

Tatsache ist jedenfalls, dass sich der Eislaufplatz größter Beliebtheit erfreut. Es ist eine aus dem Purkersdorfer Stadtzentrum nicht mehr wegzudenkende Infrastruktureinrichtung, die überörtlich genutzt wird und dazu beiträgt, die zentrale Bedeutung Purkersdorfs im Wienerwald hervorzuheben. Kinder und Jugendliche nutzen den Platz in großer Zahl; die Kosten für den „kleinen Purkersdorfer Eistraum“ sind mehr als gerechtfertigt.

Der Hinweis auf eine CO<sub>2</sub>-Reduktion durch den Einsatz eines Hartplastikbelages ist nicht wirklich nachvollziehbar. Purkersdorf bezieht ausschließlich Strom aus erneuerbarer Energie. Ob jedoch bei der Herstellung von Hartplastik die CO<sub>2</sub>-Bilanz verbessert wird, ist zumindest zu hinterfragen.

4. Wir ersuchen den Gemeinderät\*innen die detaillierte und innerhalb der Kostenstellen aufgeschlüsselte Abrechnung, auch der Einnahmen, zum Open-Air-Sommer zu übermitteln.

**Antwort**

Ich gehe davon aus, dass der Open Air Sommer 2014 gemeint war.

| <b>AUSGABEN</b>  |              |
|--|--------------|
| Musiker  | € 55.500,00  |
| Aufenthaltskosten  | € 4.486,09   |
| Marketing, Werbung   | € 1.148,55   |
| Ambulanz   | € 2.240,91   |
| Bühne, Ton, Licht, Security, Verpflegung, Vorbands, Transport, Sonstiges | € 38.364,83  |
| Sonstiges  | € 7.329,03   |
|  | € 109.069,41 |
| <b>EINNAHMEN</b>   |              |
| Land NÖ, Abteilung Kultur und Wissenschaft                               | € 20.000,00  |
| Standgebühren  | € 3.210,00   |
| Kartenverkauf  | € 5.181,82   |
| Sponsorbeiträge  | € 63.876,17  |
| Sponsorbeitrag noch offen  | € 1.000,00   |
|  | € 93.267,99  |

Der unbedeckte Aufwand liegt bei knapp € 16.000; der Gemeinderat hat in seinem Beschluss vom Dezember 2013 einen Beitrag der Stadtgemeinde von € 18.500 bewilligt.

Geringfügige Veränderungen in der Abrechnung sind noch möglich, weil noch nicht alle Rechnungen und/oder Belege auf die richtige Zuordnung geprüft worden sind; spätestens mit dem Rechnungsabschluss 2014 können definitive Abrechnungssummen präsentiert werden.

Ich möchte darüber hinaus darauf hinweisen, dass auf Grund des hohen medialen Interesses an diesen Veranstaltungen ein enormer Werbewert für die Stadtgemeinde entsteht, der im Grunde nicht bezahlt werden könnte. Ich möchte hier nur auf die zahlreichen kostenlosen Auftritte in den Printmedien, in Rundfunk und Fernsehen, insbesondere aber auf die Liveübertragung der Konzerte verweisen.

Ca. 12.000 BesucherInnen der beiden Open Air Konzerte sprechen darüber hinaus eine eindeutige Sprache.

**7.3. Sitzungsplan 2014 siehe Intranet-Sitzungskalender**

**TOP 3      Genehmigung von Protokollen**

**Verifizierung des Protokolls der 19. Sitzung vom 23.09.2014**

Die VerifikatorInnen (Reisner – SPÖ, Urban - ÖVP, Aicher – LIB & G und Cambruzzi – PUL) haben keine Einwände gegen das Protokoll der Sitzung vom 23.09.2014 erhoben.



## **ANTRAG**

Das Protokoll vom 23.09.2014 wird genehmigt und von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. Gruppen unterfertigt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Punkt: GR0684 BGM Mag. Karl Schlögl**

**Gegenstand: WIPUR\_Bericht aus der Gesellschaft**

## **BERICHT**

### **Projekt „Zubau BG/BRG Purkersdorf“**

Die Bauarbeiten bei diesem nicht gerade einfachen Projekt verlaufen sehr gut. Das Projekt liegt derzeit genau im Bauzeitplan – Gleichener war am 27.11.2014. Wenn alles weiterhin so läuft wie bisher, steht der geplanten Fertigstellung des Gebäudes Ende Juli 2015 nichts im Weg.

In den letzten Wochen der Ausschreibungsstand auf nahezu 100% vorantreiben. Die Angebote sind auch schon im Haus und zeigen speziell in den Ausbaugewerken massivste Kostenüberschreitungen zu den vom Architekturbüro Hübner gemachten Kostenschätzungen.

Die WIPUR befindet sich in engster Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Begleitenden Kontrolle (Architekt DI Zita) und dem NÖ LSR.

Die bisher festgelegte Kostenobergrenze von Brutto-Errichtungskosten in Höhe von € 3.600.000,- wird deutlich überschritten. Die WIPUR hat daher mit vom 25.11.2014 beim NÖ LSR um Erhöhung der Kostenobergrenze der Brutto-Errichtungskosten auf € 3.850.000,- angesucht. In Abstimmung mit dem NÖ LSR wurden jetzt noch die für die Erhaltung des kontinuierlichen Baufortschritts wichtigen Ausbaugewerke „Trockenbau“ und „Feuerschutzschiebetore“ vergeben. Sonst werden keine weiteren Auftragsvergaben mehr erfolgen, bis die Budgetsituation geklärt ist.

Die WIPUR GmbH war weder für die Entwurfs- noch für die Einreichplanung und die damit verbundenen Kostenschätzungen verantwortlich, sondern ist erst ab der Ausführungsplanung eingestiegen.

Die Folge aus der mehr als unbefriedigenden Kostensituation ist, dass die WIPUR im Projektmanagement massivst gefordert ist – permanente Besprechungen zur Kostenoptimierung und Definition von Einsparungspotentialen sind an der Tagesordnung.

Für die WIPUR hat die Kostenentwicklung keine Auswirkungen, da das Projekt zu 100% vom Bund finanziert wird.

## **Antrag**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

**Zu dem Bericht sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Punkt: GR0685 - BGM Mag. Karl Schlögl**  
**Gegenstand: WIPUR\_Sanierung Rathaus**

### **BERICHT**

Das Projekt „Sanierung Rathaus Purkersdorf“ konnte bis auf einige wenige Kleinigkeiten programmgemäß abgeschlossen werden. Auch die Lieferung und Aufstellung der neuen Büroeinrichtungen hat perfekt funktioniert.

Das sanierte Rathaus wurde am 24.10.2014 der Bevölkerung mit einem „Tag der offenen Tür“ vorgestellt.

Mittlerweile ist auch der aktuelle Energieausweis für das sanierte Rathaus eingetroffen – der errechnete HWB liegt nun bei 26,73 kWh/m<sup>2</sup>a (Ausgangsbasis vor der Sanierung waren 143 kWh/m<sup>2</sup>a). Die relevanten Seiten des Energieausweises werden demnächst im Rathaus ausgehängt.

Folgende Punkte sind noch zu erledigen:

- Fahnen + Fahnenstangen für die Ostfassade – Fahnen sind bestellt – Erledigung bis spätestens Mitte Dezember 2014 erwartet
- Beleuchtung für Schaukästen – Angebot wird vom Elektriker erwartet – Erledigung bis spätestens Mitte Dezember 2014 erwartet
- 3 neue große Schmutzfangmatten für den Innenbereich des Rathauses – Bestellung erfolgt – Lieferung wird bis Mitte Dezember 2014 erwartet
- Abarbeitung der Liste der Zusatzwünsche betreffend die Einrichtung – wird noch bis Anfang Jänner 2015 dauern
- Im Betrieb hat sich herausgestellt, dass bei extremen Wettersituationen das Vordach beim Haupteingang, das ja aufgrund der Gebäudesituation einen größeren Spalt bis zur vertikalen Fixverglasung des Eingangsportals aufweist, von den Niederschlägen hinterlaufen wird – Mit der Herstellerfirma werden Verbesserungsüberlegen angestellt
- Bei der Stiege beim Haupteingang hat es einen Sturz einer Person gegeben – auch hier werden wir versuchen, noch eine Verbesserung der Wandhandläufe herzustellen
- Errichtung Müllplatz – aufgrund der vorliegenden Kostenvorschläge (viel zu teuer) müssen wir nochmals über eine günstigere Variante für den Müllplatz nachdenken – die Errichtung des Müllplatzes wird erst im Frühjahr 2015 erfolgen
- Anzeigentafel und Förderhinweis Fotovoltaik
- Hinweis auf Volkshochschule auf Wegweiser

Die Schlussabrechnungen der einzelnen Gewerke erfolgen laufend und können voraussichtlich bis spätestens Ende Jänner 2015 abgeschlossen werden.

So wie es derzeit aussieht, können die veranschlagten budgetrelevanten Kosten in Höhe von € 1.276.000,00 (inklusive Photovoltaikanlage, Müllplatz und Möblierung) eingehalten werden.

Bis zum 25.11.2014 wurden für dieses Projekt Kosten in Höhe von netto € 1.040.329,61 abgerechnet.

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

**Zu dem Antrag sprachen:**  
Schlögl, Maringer, Mayer

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Punkt: GR0686 - BGM Mag. Karl Schlögl**

**Gegenstand: WIPUR: Neubau Kindergarten und Kleinkindergruppe Bad Säckingen-  
Straße 3**

### **Sachverhalt**

Das Projekt wurde am 17.11.2014 bei der Baubehörde eingereicht. Die Planer arbeiten zügig an der Ausführungsplanung und die ersten Ausschreibungen werden auch bereits vorbereitet – diese werden noch vor Weihnachten veröffentlicht. Der Baubeginn ist dann für das Frühjahr 2015 vorgesehen.

Parallel dazu wird auch an der Vorbereitung der Unterlagen für die Fördereinreichung beim Land NÖ gearbeitet.

Der Baubeirat hat in seiner Sitzung am 11.11.2014 auch einstimmig das Heizsystem für dieses Objekt entschieden – es wird eine Luft-Wasser-Wärmepumpe eingebaut.

Die Finanzierungsausschreibung wird im Jänner 2015 erfolgen. Die Garantieerklärung zur Besicherung der Kreditfinanzierung, die von der WIPUR GmbH aufgenommen wird, muss in der Gemeinderatssitzung im März 2015 beschlossen werden.

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

**Zu dem Antrag sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**GR0687 BGM Mag. Karl Schlögl**

**Gegenstand: WIPUR: Zubau Kindergarten II - Bad Säckingen-Straße 7**

### **Sachverhalt**

Die Detail-Planungen laufen auf Hochtouren. Die Baueinreichung wird demnächst erfolgen.

Parallel dazu wird auch an der Vorbereitung der Unterlagen für die Fördereineichung beim Land NÖ gearbeitet.

Auch für dieses Projekt ist die Einsetzung eines Baubeirats notwendig. Es wird vorgeschlagen, dass sich der Baubeirat für dieses Projekt aus denselben Personen zusammensetzt, wie beim Kindergarten-Neubauprojekt in der Bad Säckingen-Straße 3, die da sind:

- STR Viktor WEINZINGER (Vorsitzender)
- Baudirektor Ing. Nikolaj HLAVKA (Vorsitzender-Stv.)
- Bgm. Mag. Karl SCHLÖGL
- Vzbgm. Mag. Dr. Christian MATZKA
- STR Susanne BOLLAUF
- STR Elisabeth MAYER
- STR Harald WOLKERSTORFER
- GR Leopold ZÖCHINGER
- GR Sabine AICHER
- GR Manfred CAMBRUZZI
- sowie mit beratender Stimme: StaDir. Burkhard HUMPEL

Wie in der letzten Gemeinderatssitzung am 23.09.2014 berichtet, wird für die Finanzierung dieses Projekts die bestehende Finanzierung für den Kindergarten II bei der Bank Austria um € 400.000,- aufgestockt und über die Restlaufzeit der bestehenden Finanzierung – 7 Jahre ab 2016 – getilgt.

Zur Sicherstellung der zusätzlichen Kreditmittel benötigt die Bank Austria die dem Punkt GR0688 der heutigen Tagesordnung beiliegende Vereinbarung über die Erweiterung des bestehenden Mietvertrages betreffend den Kindergarten II zwischen der WIPUR und der Stadtgemeinde Purkersdorf.

Beilagen zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Baubeiratsrichtlinien

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschließt die Einsetzung eines Baubeirats, der gemäß den beigefügten Baubeiratsrichtlinien agiert und sich aus folgenden Personen mit Sitz und Stimme zusammensetzt:

- STR Viktor WEINZINGER (Vorsitzender)
- BauDir Nikolaj HLAVKA (Vorsitzender-Stv.)
- Bgm. Mag. Karl SCHLÖGL
- Vzbgm. Mag. Dr. Christian MATZKA

- STR Susanne BOLLAUF
- STR Elisabeth MAYER
- STR Harald WOLKERSTORFER
- GR Leopold ZÖCHINGER
- GR Sabine AICHER
- GR Manfred CAMBRUZZI
- sowie mit beratender Stimme: StADir. Burkhard HUMPEL, Editha Novotny

Des weiteren stimmt der Gemeinderat der Zusatzvereinbarung zum bestehenden Mietvertrag betreffend den Kindergarten II gemäß der Vorlage zu.

**Zu dem Antrag sprachen:**  
Schlögl, Mayer, Zöchinger

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **Baubeiratsrichtlinien**

### **Projekt „Zubau Kindergarten II, Bad Säckingen-Straße 7“**

#### **1. Mitglieder des Baubeirates**

Dem Baubeirat gehören mit beschließender Stimme an:

- der Stadtrat für Bauwesen als Vorsitzender,
- der Stadtamtsdirektor als Stellvertreter des Vorsitzenden,
- der Bürgermeister,
- 7 weitere Vertreter des Bauherrn, die vom Gemeinderat entsendet werden

sowie mit beratender Stimme:

- der Baudirektor

Die Mitglieder können sich vertreten lassen.

#### **2. Aufgabe des Baubeirates:**

Der Baubeirat trifft im Auftrag des Bauherrn laufende Entscheidungen betreffend die Ausführung des Projektes, gibt Pläne frei, trifft Entscheidungen betreffend die Materialauswahl und steht dem Projektmanagement kurzfristig für Projektentscheidungen zur Verfügung.

#### **3. Geschäftsführung des Baubeirates:**

- 3.1. Der Baubeirat tagt bei Bedarf. Er wird vom Vorsitzenden in der Regel unter Einhaltung einer einwöchigen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 3.2. Die Tagesordnung hat mindestens zu umfassen:
  - Die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - die Genehmigung der Tagesordnung,
  - die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung,
  - den Bericht über den Baufortschritt/Zeitplan und
  - den Finanzierungsbericht.
- 3.3. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- 3.4. Nur die Mitglieder des Baubeirates können Anträge stellen.
- 3.5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Baubeirates und alle Personen, die an den Sitzungen teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.
- 3.6. Der Baubeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 3.7. In jeder Sitzung ist – sofern gegeben – ein Bericht über den Baufortschritt, die Finanzierungssituation, die durchgeführten und beabsichtigten Vergaben sowie

die Kostenentwicklung zu erstellen. Kostenüberschreitungen sind ausführlich zu begründen.

- 3.8. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen. Diese hat insbesondere alle zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Baubeirates binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu übermitteln.

#### **4. Endigung eines Baubeirates**

- 4.1. Ein Baubeirat endet mit der Beschlussfassung über den Schlussbericht.
- 4.2. Dafür ist eine Sitzung unmittelbar nach Vorliegen der Endabrechnung einzuberufen.
- 4.3. Der Schlussbericht hat mindestens zu enthalten:
  - Die genehmigten Gesamtkosten,
  - die endabgerechneten Gesamtkosten,
  - die Finanzierungskosten,
  - die Laufzeit der Finanzierung und
  - die jährliche Belastung der Haushalte der beteiligten Gebietskörperschaften.

Purkersdorf, 25.11.2014



**GR0688 BGM Mag. Karl Schlögl**

**Gegenstand: WIPUR\_Mietverträge WIPUR/Stadtgemeinde\_Zusatzvereinbarungen**

### **Sachverhalt**

Der Mietvertrag zwischen WIPUR und Stadtgemeinde ist auf die durch die Errichtung der zusätzlichen Kindergarten-Gruppe im Objekt Bad Säckingen-Straße 7 entstehenden neuen Gegebenheiten abzustimmen; der Mietvertrag vom Dezember 2007 bedarf einer entsprechenden Adaptierung. Der Abschluss dieser Zusatzvereinbarung ist deshalb schon jetzt notwendig, weil der Mietvertrag samt Zusatz der Finanzierung des Projektes durch die WIPUR hinterlegt wird und als Sicherheit gegenüber dem finanzierenden Bankinstitut herangezogen wird. Der Zusatzpassus geht von den geschätzten Investitionskosten von netto € 400.000 aus; nach Abrechnung des Bauvorhabens erfolgt eine Anpassung auf Grundlage des tatsächlichen Investitionsbetrages.

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat genehmigt die in der Beilage zu diesem Beschluss vorliegende Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 12.12.2007, abgeschlossen zwischen der WIPUR GesmH und der Stadtgemeinde für die Grundstücke 541/8 und 541/12 KG Purkersdorf.

**Zu dem Antrag sprachen:**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag**

abgeschlossen zwischen der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH (Vermieterin) und der Stadtgemeinde Purkersdorf (Mieterin) betreffend folgenden Mietgegenstand:

Gegenstand des Mietvertrages sind die gesamten Grundstücke Nr. 541/8 und Nr. 541/12 (Postadresse: Bad Säckingen-Straße 7, 3002 Purkersdorf) inklusive dem darauf befindlichen Gebäude zum Zweck der Betreibung einer Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten II) durch die Stadtgemeinde Purkersdorf. Der Mietvertrag wurde am 12.12.2007 abgeschlossen.

Bei diesem Kindergartengebäude errichtet die WIPUR GmbH als Bauherr ab dem Frühjahr 2015 einen Zubau von einer Kindergartengruppe und die Erweiterung der Nebenräumlichkeiten. Die voraussichtlichen Investitionskosten werden sich auf netto € 400.000,-- belaufen. Nach Fertigstellung der Zubauten – voraussichtlich im Frühjahr 2016 – werden diese zur Nutzung an die Mieterin, die Stadtgemeinde Purkersdorf, übergeben.

Nach Benützungsfreigabe der Zubauten an die Mieterin erfolgt die Anpassung des bestehenden Mietvertrages im § 6 Mietzins. Der halbjährliche Hauptmietzins wird von € 25.000,-- um € 28.571,43 auf € 53.571,43 (derzeitige Ausgangsbasis Investitionskosten von netto € 400.000,-- - nach der Abrechnung des Bauvorhabens werden die tatsächlichen Investitionskosten eingesetzt) ab dem Jahr 2016 zuzüglich der im Mietvertrag vereinbarten Zinskonditionen sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhöht.

Alle anderen Punkte des Mietvertrages vom 12.12.2007 bleiben unverändert aufrecht.

Purkersdorf, am 03.12.2014

\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_  
Bürgermeister Stadtrat

Purkersdorf, am 03.12.2014

\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_  
WIPUR Wirtschaftsbetriebe  
der Stadt Purkersdorf GmbH

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf am 02.12.2014, GR0688.

\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_  
Gemeinderat Gemeinderat

**GR0689**

**Gegenstand:**

**BGM Mag. Karl SCHLÖGL**  
**Purkersdorfer Open Air Sommer 2015**

### **Sachverhalt**

Weit über 10.000 Menschen haben die beiden großen Konzerte des Open Air Sommers 2014 besucht. Das große Medieninteresse zeigt, wie wichtig und sinnvoll dieses kulturelle Engagement der Stadt Purkersdorf ist. Auch finanziell konnte der bewilligte Kostenrahmen im Jahr 2014 gehalten werden.

Für das Jahr 2015 sind wieder 2 Hauptacts geplant und soll diese sehr erfolgreiche Eventreihe weiter geführt werden. Im Hinblick auf mögliche Sponsoren war es sehr wichtig, die Redaktionen von Radio Wien und NÖ wieder mit ins Boot zu holen; damit ist eine umfangreiche Berichterstattung über die Konzerte gesichert.

Geplant sind 2015 folgende 2 Großkonzerte bei freiem Eintritt am Hauptplatz:

**Samstag, 13.06.2015      JOSE FELICIANO**

**Samstag, 12.09.2015      UMBERTO TOZZI**

Hinsichtlich der Sponsoren gibt es bereits neben der **ERGO** sehr intensive Gespräche. LH Pröll hat auch für 2015 wieder einen namhaften Betrag in Aussicht gestellt.

### **Kostenaufstellung 2 Open-Air Konzerte 2015 (excl. MWST)**

| <b>Ausgaben</b>                           | <b>EURO</b>       |
|---|-------------------|
| Gagen Hauptacts                           | 70.000            |
| Gagen Vorbands                            | 2.000             |
| Bühne/Licht/Ton inkl. Personal            | 27.000            |
| Hotelkosten Musiker                       | 5.000             |
| Transporte                                | 3.000             |
| Security                                  | 3.000             |
| Rettungsdienste                           | 3.000             |
| VIP-Bereich                               | 5.500             |
| Verpflegung RK, Samariter, FF, Stagehands | 1.300             |
| Werbe- und Marketingaufwand               | 2.000,00          |
| Videowall – externer Sponsor              | 0,00              |
| <b>Gesamtkosten excl. MWSt.</b>           | <b>121.800,00</b> |

| <b>Einnahmen</b>                         | <b>EURO</b>       |
|--|-------------------|
| Sponsorbeiträge                          | 74.000            |
| Beitrag Land Niederösterreich (Kultur)   | 20.000            |
| VIP-Karten                               | 8.000             |
| Standgebühren Verpflegungsstände         | 4.000             |
| Aufwand (Beitrag) Stadtgemeinde (Kultur) | 15.800            |
| <b>Gesamteinnahmen excl. MWSt.</b>       | <b>121.800,00</b> |

**Voraussichtlich verbleibender Aufwand für die Stadtgemeinde:      € 15.800**

## **ANTRAG**

Der Gemeinderat genehmigt die Durchführung des Purkersdorfer Open Air Sommers 2015 mit den beiden Open Air Konzerte 2015, wie im Sachverhalt dargestellt, und beauftragt den Bürgermeister gemeinsam mit dem Vizebürgermeister mit der Umsetzung. Die Abwicklung erfolgt über den „Betrieb Öffentlichkeitsarbeit“ – „Marketingmaßnahmen für Hauptplatz“ (5/8590000-728002).

### **Zu diesem Antrag sprachen:**

Schlögl, Cambuzzi, Zöchinger

### **Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 24

Enthaltung: 6 (Liehr, Mayer, Oppitz, Stangl, Zöchinger, Aicher)

**Punkt: GR0690 – STR DI Dr. Rudolf ORTHOFER**

**GEGENSTAND: 1. Nachtragsvoranschlag 2014**

### **SACHVERHALT**

Ein 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2014 wurde erstellt und im Finanzausschuss beraten. Der Finanzausschuss hat dem Gemeinderat empfohlen, den 1. Nachtragsvoranschlag 2014 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Gleichzeitig nimmt der Finanzausschuss den 1. Nachtragsvoranschlag 2014 zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass sowohl Stadträte als auch die Leiter der Organisationseinheiten der Verwaltung in ihren jeweiligen Bereichen auf die Einhaltung des budgetierten Rahmen sowie auf mögliche Einsparungen oder mögliche Umstrukturierungen achten sollen. Der Finanzausschuss hält einen angemessenen Überschuss im ordentlichen Haushalt für notwendig, um die Investitionsfähigkeit der Stadtgemeinde auch in Zukunft zu erhalten.

Der 1. NAVA 2014 lag vom 18. November 2014 bis 02. Dezember 2014 zur Einsichtnahme auf. Stellungnahmen und/oder Erinnerungen dazu sind bis Sitzungsbeginn nicht eingebracht worden.

Der ordentliche Haushalt sieht Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 21.200.100,00 vor, dass sind um € 571.400,00 mehr als der ursprüngliche Voranschlag. Im ao. Haushalt sind Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 3.886.700,00 vorgesehen, dass sind um € 1.537.000,00 mehr als gegenüber dem Voranschlag 2014.

Die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag ergeben sich aus Mehr und/oder Minderausgaben bzw. –einnahmen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des ersten Budgetentwurfes seitens der Finanzverwaltung bzw. politischen Entscheidungsträger nicht eingeschätzt werden konnten.

Die Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt zum ao. Haushalt sind gegenüber dem Voranschlag 2014 um € 278.700,00 gestiegen und betragen somit € 1.028.700,00.

Die größten Änderungen im ao. Haushalt betreffen Wasserleitungsbau, Abwasserbeseitigung, Gehwege und Straßen, sowie Brücken und Rathaus.

Die Mehreinnahmen im ao. Haushalt resultieren vor allem aus zusätzlichen Mitteln aus Bedarfszuweisungen, gestiegenen Zuführungen aus dem o. Haushalt und den Soll-Überschüssen aus dem Vorjahr.

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat genehmigt den 1. Nachtragsvoranschlag 2014 in der vorliegenden Form.

#### **Zu diesem Antrag sprachen:**

Orthofer, Zöchinger, Cambruzzi, Schlögl, Liehr

#### **Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 22

Enthalten: 8 (Cambruzzi, Liehr, Mayer, Oppitz, Stangl, Zöchinger, Aicher, Maringer)

**Punkt: GR0691 – StR DI Dr. Rudolf ORTHOFER**

**GEGENSTAND: Voranschlag 2015 und Dienstpostenplan**

### **SACHVERHALT**

Der Entwurf des Voranschlages 2015 und der Dienstpostenplan 2015 sind vom 18. November 2014 bis 02. Dezember 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Stellungnahmen oder Erinnerungen dazu wurden keine eingebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass es gegenüber dem im Finanzausschuss vom 18.11.2014 präsentierten Entwurf Änderungen in folgenden Punkten gab: Eine irrtümliche Doppelerfassung eines Darlehens wurde korrigiert, sowie der nach dem Personalausschuss vom 20.11.2014 aktualisierte Dienstpostenplan 2015 ausgetauscht.

Die geplanten Einnahmen des o. Haushaltes betragen € 21.074.000,00, die ordentlichen Ausgaben (ohne Zuführung an den ao. Haushalt) € 19.703.100,00. Ein Betrag von € 1.370.900,00 wird an den ao. Haushalt zugeführt.

Die geplanten Ausgaben des ao. Haushalt betragen € 1.996.800,00.  
Diese werden zum größten Teil wie folgt bedeckt:

- Einnahmen aus Förderungen, Werbungen, Erlöse, Beiträge
- Zuführungen vom ordentlichen Haushalt
- Bedarfszuweisungen
- Aufnahme von drei Darlehen über € 78.000,- (Wasserleitungsbau), € 100.000,- (Abwasserbeseitigung) und € 50.000,- (Badeanlage und Sauna)

Trotz der Aufnahme von Darlehen wird die Stadtgemeinde auch im Jahr 2015 einen Netto-Abbau der Verbindlichkeiten (Darlehen und Leasingverpflichtungen) erreichen.

Ich darf darauf hinweisen, dass die Budgetansätze grundsätzlich eingehalten werden sollen, um gravierende Nachträge vermeiden zu können. Weiter halte ich fest, dass Ausgaben, die durch den Voranschlag nicht gedeckt sind, nur dann beschlossen werden dürfen, wenn sie durch gesicherte anderweitige Zusatzeinnahmen und/oder Minderausgaben bedeckt sind, und dass ao Vorhaben ab 1.1.2015 vor ihrer Ausführung einer gesicherten Ausfinanzierung bedürfen.

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat genehmigt den Voranschlag 2015 und den Dienstpostenplan 2015 in der vorliegenden Form.

**Zu diesem Antrag sprachen:**  
Orthofer, Zöchinger, Schlögl

**Abstimmungsergebnis:**  
Dafür: 22  
Enthalten: 8 (Liehr, Mayer, Oppitz, Stangl, Zöchinger, Aicher, Maringer, Cambuzzi)

**Punkt: GR0692 – STR DI Dr. Rudolf ORTHOFER**

**GEGENSTAND: Mittelfristiger Finanzplan 2015 - 2019**

### **S A C H V E R H A L T**

Der Mittelfristige Finanzplan 2015 – 2019 (MFP) wurde auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen erstellt. Es handelt sich um ein Zahlenwerk, in dem die absehbaren Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltes nach derzeitigem Wissensstand fortgeschrieben worden sind.

Die Prognose ist hinsichtlich künftiger Vorhaben fragmentarisch, als naturgemäß nur diejenigen Projekte einfließen konnten, die bereits geplant (Voranschlag) bzw. beschlossen (konkrete Gemeinderatsbeschlüsse) sind und/oder mehrjährig abgewickelt werden. Andere Projekte des ao Haushaltes, die vom Gemeinderat jeweils gesondert zu beschließen sind, sind nicht im Detail planbar; solche Absichten sind jeweils in den MFP im Zusammenhang mit Beschlüssen von Voranschlägen und/oder Nachtragsvoranschlägen nachzuführen; im Sinne der ab 1.1.2015 geltenden Bestimmungen, wonach ao Vorhaben vor deren Inangriffnahme ausfinanziert sein müssen, hat die laufende Nachführung des MFP eine besondere Bedeutung.

Der eingeschlagene Weg der laufenden Obligoreduzierung soll jedenfalls fortgesetzt werden.

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019.

**Zu diesem Antrag sprachen:**

Orthofer, Zöchinger, Liehr

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 22

Enthalten: 8 (Liehr, Mayer, Oppitz, Stangl, Zöchinger, Aicher, Maringer, Cambruzzi)

# Mittelfristiger Finanzplan

für die Planungsperiode

**2015 - 2019**

(1. MFP-Variante )



## Voranschlagsquerschnitt 2015

Anlage 5b  
Werte in EURO (gerundet auf 100)

### I. Querschnitt

|    | Bezeichnung  | Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden          | Summe<br>o + aoH  | davon<br>A 85 - 89 | Summe ohne<br>A 85 - 89 |
|----|--|---|-------------------|--------------------|-------------------------|
|    | <b>Einnahmen der laufenden Gebarung</b>                                      |   |                   |                    |                         |
| 10 | Eigene Steuern   | Unterklassen 83 bis 85 ohne Gruppen 852 und 858 | 3.405.400         | 245.000            | 3.160.400               |
| 11 | Ertragsanteile   | Gruppen 858 und 859                             | 7.223.100         | 0                  | 7.223.100               |
| 12 | Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen            | Gruppe 852                                      | 5.600.300         | 5.400.500          | 199.800                 |
| 13 | Einnahmen aus Leistungen   | Unterklasse 81                                  | 1.467.700         | 165.200            | 1.302.500               |
| 14 | Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit                          | Gruppen 820 und 822 bis 825                     | 669.000           | 604.100            | 64.900                  |
| 15 | Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts               | Gruppen 860 bis 864 und 888                     | 181.100           | 0                  | 181.100                 |
| 16 | Sonstige laufende Transfereinnahmen  | Gruppen 865 bis 868 und 880                     | 216.800           | 0                  | 216.800                 |
| 17 | Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betriebe | Gruppe 869                                      | 1.241.300         | 0                  | 1.241.300               |
| 18 | Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen                           | Unterklasse 80 und Gruppen 827 bis 829          | 1.048.100         | 109.300            | 938.800                 |
| 19 | <b>Summe 1 (laufende Einnahmen)</b>  |   | <b>21.052.800</b> | <b>6.524.100</b>   | <b>14.528.700</b>       |

|    |  |  |                   |                  |                   |
|----|--|--|-------------------|------------------|-------------------|
|    | <b>Ausgaben der laufenden Gebarung</b>                                       |  |                   |                  |                   |
| 20 | Leistungen für Personal  | Klasse 5   | 3.894.400         | 292.000          | 3.602.400         |
| 21 | Pensionen und sonstige Ruhebezüge  | Gruppe 760                                       | 0                 | 0                | 0                 |
| 22 | Bezüge der gewählten Organe  | Gruppe 721                                       | 334.800           | 0                | 334.800           |
| 23 | Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren                                 | Klasse 4   | 1.412.300         | 774.600          | 637.700           |
| 24 | Verwaltungs- und Betriebsaufwand   | Klasse 6 ohne Gruppen 650 u. 651 u. 653 u. 654 - | 8.265.600         | 3.379.200        | 4.886.400         |
| 25 | Zinsen für Finanzschulden  | Gruppen 650 und 651 und 653 und 654              | 144.200           | 77.900           | 66.300            |
| 26 | Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts                 | Gruppen 750 bis 754                              | 3.725.100         | 0                | 3.725.100         |
| 27 | Sonstige laufende Transferausgaben   | Gruppen 755 bis 757 u. 759 u. 764 u. 768 und 780 | 379.400           | 0                | 379.400           |
| 28 | Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betriebe | Gruppe 769                                       | 1.241.300         | 1.241.300        | 0                 |
| 29 | <b>Summe 2 (laufende Ausgaben)</b>   |  | <b>19.397.100</b> | <b>5.765.000</b> | <b>13.632.100</b> |
| 91 | <b>Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung</b>                              | Summe 1 minus Summe 2                            | <b>1.655.700</b>  | <b>759.100</b>   | <b>896.600</b>    |

Anlage 5b  
Werte in EURO (gerundet auf 100)

|   | Bezeichnung  | Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden | Summe<br>o + aoH | davon<br>A 85 - 89 | Summe ohne<br>A 85 - 89 |
|---|--|--|------------------|--------------------|-------------------------|
| <b>Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b> |  |  |                  |                    |                         |
| 30  | Veräußerung von unbeweglichem Vermögen                                   | Unterklassen 00 und 01 und 05          | 10.000           | 0                  | 10.000                  |
| 31  | Veräußerung von beweglichem Vermögen                                     | Unterklassen 02 bis 04                 | 0                | 0                  | 0                       |
| 32  | Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten                              | Unterklasse 07                         | 0                | 0                  | 0                       |
| 33  | Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts             | Gruppen 870 bis 874 und 889            | 379.000          | 65.700             | 313.300                 |
| 34  | Sonstige Kapitaltransfereinnahmen  | Gruppen 875 bis 878 und 885            | 1.800            | 0                  | 1.800                   |
| 39  | <b>Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b> |  | <b>390.800</b>   | <b>65.700</b>      | <b>325.100</b>          |

|  |   |                               |                  |                 |                 |
|--|---|-------------------------------|------------------|-----------------|-----------------|
| <b>Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b> |   |                               |                  |                 |                 |
| 40   | Erwerb von unbeweglichem Vermögen                                       | Unterklassen 00 und 01 und 05 | 933.800          | 389.500         | 544.300         |
| 41   | Erwerb von beweglichem Vermögen   | Unterklassen 02 bis 04        | 84.900           | 41.100          | 43.800          |
| 42   | Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten                                  | Unterklasse 07                | 44.600           | 0               | 44.600          |
| 43   | Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts              | Gruppen 770 bis 774           | 0                | 0               | 0               |
| 44   | Sonstige Kapitaltransferzahlungen                                       | Gruppen 775 bis 778 und 785   | 1.000            | 0               | 1.000           |
| 49   | <b>Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b> |                               | <b>1.064.300</b> | <b>430.600</b>  | <b>633.700</b>  |
| 92   | <b>Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b> | Summe 3 minus Summe 4         | <b>-673.500</b>  | <b>-364.900</b> | <b>-308.600</b> |

Anlage 5b  
Werte in EURO (gerundet auf 100)

|    | Bezeichnung   | Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden          | Summe<br>o + aoH | davon<br>A 85 - 89 | Summe ohne<br>A 85 - 89 |
|----|---|---|------------------|--------------------|-------------------------|
|    | <b>Einnahmen aus Finanztransaktionen</b>  |   |                  |                    |                         |
| 50 | Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen                                    | Unterklasse 08 und Gruppe 220                   | 0                | 0                  | 0                       |
| 51 | Entnahmen aus Rücklagen   | Gruppe 298                                      | 0                | 0                  | 0                       |
| 52 | Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts      | Gruppe 240 bis 244 und 250 bis 254              | 0                | 0                  | 0                       |
| 53 | Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen                      | Gruppen 245 u. 246 u. 249 u. 255 u. 256 und 259 | 17.400           | 0                  | 17.400                  |
| 54 | Aufnahmen von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts                  | Gruppen 340 bis 344 und 350 bis 354             | 900              | 900                | 0                       |
| 55 | Aufnahme von Finanzschulden von anderen   | Gruppen 345 bis 349 und 355 bis 359             | 228.000          | 178.000            | 50.000                  |
| 56 | Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten | Gruppe 879                                      | 0                | 0                  | 0                       |
| 59 | <b>Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen</b>                                 |   | <b>246.300</b>   | <b>178.900</b>     | <b>67.400</b>           |

|    | Bezeichnung  | Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden          | Summe<br>o + aoH | davon<br>A 85 - 89 | Summe ohne<br>A 85 - 89 |
|----|--|---|------------------|--------------------|-------------------------|
|    | <b>Ausgaben aus Finanztransaktionen</b>  |   |                  |                    |                         |
| 60 | Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen  | Unterklasse 08 und Gruppen 220                  | 0                | 0                  | 0                       |
| 61 | Zuführungen an Rücklagen   | Gruppe 298                                      | 0                | 0                  | 0                       |
| 62 | Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts   | Gruppen 240 bis 244 und 250 bis 254             | 0                | 0                  | 0                       |
| 63 | Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen   | Gruppen 245 u. 246 u. 249 u. 255 u. 256 und 259 | 10.000           | 0                  | 10.000                  |
| 64 | Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts                                 | Gruppen 340 bis 344 und 350 bis 354             | 881.300          | 559.600            | 321.700                 |
| 65 | Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen   | Gruppen 345 bis 349 und 355 bis 359             | 51.200           | 13.500             | 37.700                  |
| 66 | Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten                  | Gruppe 779                                      | 286.000          | 0                  | 286.000                 |
| 69 | <b>Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen</b>   |   | <b>1.228.500</b> | <b>573.100</b>     | <b>655.400</b>          |
| 93 | <b>Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen</b>   | Summe 5 minus Summe 6                           | <b>-982.200</b>  | <b>-394.200</b>    | <b>-588.000</b>         |
| 94 | <b>Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen ord. und ao. Haushalt und ohne Abwicklung</b> | Summe der Salden 1, 2 und 3                     | <b>0</b>         | <b>0</b>           | <b>0</b>                |

Anlage 5b  
Werte in EURO (gerundet auf 100)

## II. Ableitung des Finanzierungssaldos

|    | Bezeichnung   | Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden | Summe<br>o + aoH | davon<br>A 85 - 89 | Summe ohne<br>A 85 - 89 |
|----|---|--|------------------|--------------------|-------------------------|
| 70 | Jahresergebnis Haushalt ohne A 85 - 89 und ohne Finanztransaktionen | Saldo 1 plus Saldo 2                   |                  |                    | 588.000                 |
| 71 | Überrechnung Jahresergebnis A 85 - 89                               | Saldo 4 der Spalte 'davon A 85 - 89'   |                  |                    | 0                       |
| 95 | <b>Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)</b>                     |  |                  |                    | <b>588.000</b>          |

## III. Übersicht Gesamthaushalt

|    |  |                       |                   |
|----|--|-----------------------|-------------------|
| 80 | Einnahmen der laufenden und der Vermögensgebarung                      | Summen 1, 3 und 5     | 21.689.900        |
| 81 | Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt | Gruppe 910            | 1.380.900         |
| 82 | Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre                                   | Gruppe 963            | 0                 |
| 83 | Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr                                  | Gruppe 968            | 0                 |
| 79 | <b>Summe 7: Gesamteinnahmen</b>  |                       | <b>23.070.800</b> |
| 84 | Ausgaben der laufenden und der Vermögensgebarung                       | Summen 2, 4 und 6     | 21.689.900        |
| 85 | Zuführungen an den ao Haushalt und Rückführungen an den ord. Haushalt  | Gruppe 910            | 1.380.900         |
| 86 | Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre                                       | Gruppe 964            | 0                 |
| 87 | Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr                              | Gruppe 967            | 0                 |
| 89 | <b>Summe 8: Gesamtausgaben</b>   |                       | <b>23.070.800</b> |
| 99 | <b>Administratives Jahresergebnis</b>                                  | Summe 7 minus Summe 8 | <b>0</b>          |

**Voranschlagsquerschnitt 2016**

Anlage 5b  
Werte in EURO (gerundet auf 100)

**I. Querschnitt**

|    | Bezeichnung  | Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden          | Summe<br>o + aoH  | davon<br>A 85 - 89 | Summe ohne<br>A 85 - 89 |
|----|--|---|-------------------|--------------------|-------------------------|
|    | <b>Einnahmen der laufenden Gebarung</b>                                      |   |                   |                    |                         |
| 10 | Eigene Steuern   | Unterklassen 83 bis 85 ohne Gruppen 852 und 858 | 3.358.100         | 240.000            | 3.118.100               |
| 11 | Ertragsanteile   | Gruppen 858 und 859                             | 7.282.900         | 0                  | 7.282.900               |
| 12 | Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen            | Gruppe 852                                      | 5.697.000         | 5.491.400          | 205.600                 |
| 13 | Einnahmen aus Leistungen   | Unterklasse 81                                  | 1.457.900         | 149.800            | 1.308.100               |
| 14 | Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit                          | Gruppen 820 und 822 bis 825                     | 650.100           | 593.000            | 57.100                  |
| 15 | Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts               | Gruppen 860 bis 864 und 888                     | 177.900           | 0                  | 177.900                 |
| 16 | Sonstige laufende Transfereinnahmen  | Gruppen 865 bis 868 und 880                     | 211.700           | 0                  | 211.700                 |
| 17 | Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betriebe | Gruppe 869                                      | 0                 | 0                  | 0                       |
| 18 | Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen                           | Unterklasse 80 und Gruppen 827 bis 829          | 1.009.100         | 96.500             | 912.600                 |
| 19 | <b>Summe 1 (laufende Einnahmen)</b>  |   | <b>19.844.700</b> | <b>6.570.700</b>   | <b>13.274.000</b>       |

|    |  |  |                   |                  |                   |
|----|--|--|-------------------|------------------|-------------------|
|    | <b>Ausgaben der laufenden Gebarung</b>                                       |  |                   |                  |                   |
| 20 | Leistungen für Personal  | Klasse 5   | 4.000.000         | 302.100          | 3.697.900         |
| 21 | Pensionen und sonstige Ruhebezüge  | Gruppe 760                                       | 0                 | 0                | 0                 |
| 22 | Bezüge der gewählten Organe  | Gruppe 721                                       | 341.500           | 0                | 341.500           |
| 23 | Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren                                 | Klasse 4   | 1.423.500         | 777.100          | 646.400           |
| 24 | Verwaltungs- und Betriebsaufwand   | Klasse 6 ohne Gruppen 650 u. 651 u. 653 u. 654 - | 8.266.800         | 3.496.700        | 4.770.100         |
| 25 | Zinsen für Finanzschulden  | Gruppen 650 und 651 und 653 und 654              | 134.700           | 70.800           | 63.900            |
| 26 | Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts                 | Gruppen 750 bis 754                              | 3.805.200         | 0                | 3.805.200         |
| 27 | Sonstige laufende Transferausgaben   | Gruppen 755 bis 757 u. 759 u. 764 u. 768 und 780 | 387.200           | 0                | 387.200           |
| 28 | Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betriebe | Gruppe 769                                       | 0                 | 0                | 0                 |
| 29 | <b>Summe 2 (laufende Ausgaben)</b>   |  | <b>18.358.900</b> | <b>4.646.700</b> | <b>13.712.200</b> |
| 91 | <b>Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung</b>                              | Summe 1 minus Summe 2                            | <b>1.485.800</b>  | <b>1.924.000</b> | <b>-438.200</b>   |

Anlage 5b  
Werte in EURO (gerundet auf 100)

|   | Bezeichnung  | Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden | Summe<br>o + aoH | davon<br>A 85 - 89 | Summe ohne<br>A 85 - 89 |
|---|--|--|------------------|--------------------|-------------------------|
| <b>Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b> |  |  |                  |                    |                         |
| 30  | Veräußerung von unbeweglichem Vermögen                                   | Unterklassen 00 und 01 und 05          | 10.000           | 0                  | 10.000                  |
| 31  | Veräußerung von beweglichem Vermögen                                     | Unterklassen 02 bis 04                 | 0                | 0                  | 0                       |
| 32  | Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten                              | Unterklasse 07                         | 0                | 0                  | 0                       |
| 33  | Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts             | Gruppen 870 bis 874 und 889            | 214.000          | 65.500             | 148.500                 |
| 34  | Sonstige Kapitaltransfereinnahmen  | Gruppen 875 bis 878 und 885            | 1.800            | 0                  | 1.800                   |
| <b>39</b>   | <b>Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b> |  | <b>225.800</b>   | <b>65.500</b>      | <b>160.300</b>          |
| <b>Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>  |  |  |                  |                    |                         |
| 40  | Erwerb von unbeweglichem Vermögen  | Unterklassen 00 und 01 und 05          | 334.200          | 231.500            | 102.700                 |
| 41  | Erwerb von beweglichem Vermögen  | Unterklassen 02 bis 04                 | 75.800           | 22.000             | 53.800                  |
| 42  | Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten                                   | Unterklasse 07                         | 45.500           | 0                  | 45.500                  |
| 43  | Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts               | Gruppen 770 bis 774                    | 0                | 0                  | 0                       |
| 44  | Sonstige Kapitaltransferzahlungen  | Gruppen 775 bis 778 und 785            | 1.000            | 0                  | 1.000                   |
| <b>49</b>   | <b>Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>  |  | <b>456.500</b>   | <b>253.500</b>     | <b>203.000</b>          |
| <b>92</b>   | <b>Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>  | Summe 3 minus Summe 4                  | <b>-230.700</b>  | <b>-188.000</b>    | <b>-42.700</b>          |

Anlage 5b  
Werte in EURO (gerundet auf 100)

|           | Bezeichnung   | Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden          | Summe<br>o + aoH | davon<br>A 85 - 89 | Summe ohne<br>A 85 - 89 |
|-----------|---|---|------------------|--------------------|-------------------------|
|           | <b>Einnahmen aus Finanztransaktionen</b>  |   |                  |                    |                         |
| 50        | Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen                                    | Unterklasse 08 und Gruppe 220                   | 0                | 0                  | 0                       |
| 51        | Entnahmen aus Rücklagen   | Gruppe 298                                      | 0                | 0                  | 0                       |
| 52        | Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts      | Gruppe 240 bis 244 und 250 bis 254              | 0                | 0                  | 0                       |
| 53        | Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen                      | Gruppen 245 u. 246 u. 249 u. 255 u. 256 und 259 | 17.400           | 0                  | 17.400                  |
| 54        | Aufnahmen von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts                  | Gruppen 340 bis 344 und 350 bis 354             | 900              | 900                | 0                       |
| 55        | Aufnahme von Finanzschulden von anderen   | Gruppen 345 bis 349 und 355 bis 359             | 0                | 0                  | 0                       |
| 56        | Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten | Gruppe 879                                      | 0                | 0                  | 0                       |
| <b>59</b> | <b>Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen</b>                                 |   | <b>18.300</b>    | <b>900</b>         | <b>17.400</b>           |

|           |  |   |                   |                  |                   |
|-----------|--|---|-------------------|------------------|-------------------|
|           | <b>Ausgaben aus Finanztransaktionen</b>  |   |                   |                  |                   |
| 60        | Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen  | Unterklasse 08 und Gruppen 220                  | 0                 | 0                | 0                 |
| 61        | Zuführungen an Rücklagen   | Gruppe 298                                      | 0                 | 0                | 0                 |
| 62        | Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts   | Gruppen 240 bis 244 und 250 bis 254             | 0                 | 0                | 0                 |
| 63        | Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen   | Gruppen 245 u. 246 u. 249 u. 255 u. 256 und 259 | 10.000            | 0                | 10.000            |
| 64        | Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts                                 | Gruppen 340 bis 344 und 350 bis 354             | 913.000           | 591.400          | 321.600           |
| 65        | Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen   | Gruppen 345 bis 349 und 355 bis 359             | 64.400            | 24.100           | 40.300            |
| 66        | Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten                  | Gruppe 779                                      | 286.000           | 0                | 286.000           |
| <b>69</b> | <b>Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen</b>   |   | <b>1.273.400</b>  | <b>615.500</b>   | <b>657.900</b>    |
| <b>93</b> | <b>Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen</b>   | Summe 5 minus Summe 6                           | <b>-1.255.100</b> | <b>-614.600</b>  | <b>-640.500</b>   |
| <b>94</b> | <b>Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen ord. und ao. Haushalt und ohne Abwicklung</b> | Summe der Salden 1, 2 und 3                     | <b>0</b>          | <b>1.121.400</b> | <b>-1.121.400</b> |

Anlage 5b  
Werte in EURO (gerundet auf 100)

## II. Ableitung des Finanzierungssaldos

|    | Bezeichnung   | Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden | Summe<br>o + aoH | davon<br>A 85 - 89 | Summe ohne<br>A 85 - 89 |
|----|---|--|------------------|--------------------|-------------------------|
| 70 | Jahresergebnis Haushalt ohne A 85 - 89 und ohne Finanztransaktionen | Saldo 1 plus Saldo 2                   |                  |                    | -480.900                |
| 71 | Überrechnung Jahresergebnis A 85 - 89                               | Saldo 4 der Spalte 'davon A 85 - 89'   |                  |                    | 1.121.400               |
| 95 | <b>Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)</b>                     |  |                  |                    | <b>640.500</b>          |

## III. Übersicht Gesamthaushalt

|    |  |                       |                   |
|----|--|-----------------------|-------------------|
| 80 | Einnahmen der laufenden und der Vermögensgebarung                      | Summen 1, 3 und 5     | 20.088.800        |
| 81 | Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt | Gruppe 910            | 942.000           |
| 82 | Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre                                   | Gruppe 963            | 0                 |
| 83 | Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr                                  | Gruppe 968            | 0                 |
| 79 | <b>Summe 7: Gesamteinnahmen</b>  |                       | <b>21.030.800</b> |
| 84 | Ausgaben der laufenden und der Vermögensgebarung                       | Summen 2, 4 und 6     | 20.088.800        |
| 85 | Zuführungen an den ao Haushalt und Rückführungen an den ord. Haushalt  | Gruppe 910            | 942.000           |
| 86 | Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre                                       | Gruppe 964            | 0                 |
| 87 | Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr                              | Gruppe 967            | 0                 |
| 89 | <b>Summe 8: Gesamtausgaben</b>   |                       | <b>21.030.800</b> |
| 99 | <b>Administratives Jahresergebnis</b>                                  | Summe 7 minus Summe 8 | <b>0</b>          |



**Voranschlagsquerschnitt 2017**

Anlage 5b  
Werte in EURO (gerundet auf 100)

**I. Querschnitt**

|    | Bezeichnung  | Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden          | Summe<br>o + aoH  | davon<br>A 85 - 89 | Summe ohne<br>A 85 - 89 |
|----|--|---|-------------------|--------------------|-------------------------|
|    | <b>Einnahmen der laufenden Gebarung</b>                                      |   |                   |                    |                         |
| 10 | Eigene Steuern   | Unterklassen 83 bis 85 ohne Gruppen 852 und 858 | 3.342.400         | 210.000            | 3.132.400               |
| 11 | Ertragsanteile   | Gruppen 858 und 859                             | 7.497.700         | 0                  | 7.497.700               |
| 12 | Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen            | Gruppe 852                                      | 5.755.600         | 5.544.000          | 211.600                 |
| 13 | Einnahmen aus Leistungen   | Unterklasse 81                                  | 1.463.000         | 149.800            | 1.313.200               |
| 14 | Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit                          | Gruppen 820 und 822 bis 825                     | 650.100           | 593.000            | 57.100                  |
| 15 | Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts               | Gruppen 860 bis 864 und 888                     | 174.600           | 0                  | 174.600                 |
| 16 | Sonstige laufende Transfereinnahmen  | Gruppen 865 bis 868 und 880                     | 206.600           | 0                  | 206.600                 |
| 17 | Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betriebe | Gruppe 869                                      | 0                 | 0                  | 0                       |
| 18 | Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen                           | Unterklasse 80 und Gruppen 827 bis 829          | 1.008.900         | 97.600             | 911.300                 |
| 19 | <b>Summe 1 (laufende Einnahmen)</b>  |   | <b>20.098.900</b> | <b>6.594.400</b>   | <b>13.504.500</b>       |

|    |  |  |                   |                  |                   |
|----|--|--|-------------------|------------------|-------------------|
|    | <b>Ausgaben der laufenden Gebarung</b>                                       |  |                   |                  |                   |
| 20 | Leistungen für Personal  | Klasse 5   | 4.054.500         | 308.000          | 3.746.500         |
| 21 | Pensionen und sonstige Ruhebezüge  | Gruppe 760                                       | 0                 | 0                | 0                 |
| 22 | Bezüge der gewählten Organe  | Gruppe 721                                       | 348.300           | 0                | 348.300           |
| 23 | Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren                                 | Klasse 4   | 1.448.900         | 800.300          | 648.600           |
| 24 | Verwaltungs- und Betriebsaufwand   | Klasse 6 ohne Gruppen 650 u. 651 u. 653 u. 654 - | 8.290.100         | 3.508.400        | 4.781.700         |
| 25 | Zinsen für Finanzschulden  | Gruppen 650 und 651 und 653 und 654              | 123.100           | 62.700           | 60.400            |
| 26 | Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts                 | Gruppen 750 bis 754                              | 3.887.300         | 0                | 3.887.300         |
| 27 | Sonstige laufende Transferausgaben   | Gruppen 755 bis 757 u. 759 u. 764 u. 768 und 780 | 388.700           | 0                | 388.700           |
| 28 | Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betriebe | Gruppe 769                                       | 0                 | 0                | 0                 |
| 29 | <b>Summe 2 (laufende Ausgaben)</b>   |  | <b>18.540.900</b> | <b>4.679.400</b> | <b>13.861.500</b> |
| 91 | <b>Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung</b>                              | Summe 1 minus Summe 2                            | <b>1.558.000</b>  | <b>1.915.000</b> | <b>-357.000</b>   |

Anlage 5b  
Werte in EURO (gerundet auf 100)

|   | Bezeichnung  | Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden | Summe<br>o + aoH | davon<br>A 85 - 89 | Summe ohne<br>A 85 - 89 |
|---|--|--|------------------|--------------------|-------------------------|
| <b>Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b> |  |  |                  |                    |                         |
| 30  | Veräußerung von unbeweglichem Vermögen                                   | Unterklassen 00 und 01 und 05          | 10.000           | 0                  | 10.000                  |
| 31  | Veräußerung von beweglichem Vermögen                                     | Unterklassen 02 bis 04                 | 0                | 0                  | 0                       |
| 32  | Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten                              | Unterklasse 07                         | 0                | 0                  | 0                       |
| 33  | Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts             | Gruppen 870 bis 874 und 889            | 240.900          | 65.400             | 175.500                 |
| 34  | Sonstige Kapitaltransfereinnahmen  | Gruppen 875 bis 878 und 885            | 1.800            | 0                  | 1.800                   |
| 39  | <b>Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b> |  | <b>252.700</b>   | <b>65.400</b>      | <b>187.300</b>          |
| <b>Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>  |  |  |                  |                    |                         |
| 40  | Erwerb von unbeweglichem Vermögen  | Unterklassen 00 und 01 und 05          | 303.700          | 120.000            | 183.700                 |
| 41  | Erwerb von beweglichem Vermögen  | Unterklassen 02 bis 04                 | 75.800           | 22.000             | 53.800                  |
| 42  | Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten                                   | Unterklasse 07                         | 46.400           | 0                  | 46.400                  |
| 43  | Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts               | Gruppen 770 bis 774                    | 0                | 0                  | 0                       |
| 44  | Sonstige Kapitaltransferzahlungen  | Gruppen 775 bis 778 und 785            | 1.000            | 0                  | 1.000                   |
| 49  | <b>Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>  |  | <b>426.900</b>   | <b>142.000</b>     | <b>284.900</b>          |
| 92  | <b>Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>  | Summe 3 minus Summe 4                  | <b>-174.200</b>  | <b>-76.600</b>     | <b>-97.600</b>          |

Anlage 5b  
Werte in EURO (gerundet auf 100)

|    | Bezeichnung   | Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden          | Summe<br>o + aoH | davon<br>A 85 - 89 | Summe ohne<br>A 85 - 89 |
|----|---|---|------------------|--------------------|-------------------------|
|    | <b>Einnahmen aus Finanztransaktionen</b>  |   |                  |                    |                         |
| 50 | Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen                                    | Unterklasse 08 und Gruppe 220                   | 0                | 0                  | 0                       |
| 51 | Entnahmen aus Rücklagen   | Gruppe 298                                      | 0                | 0                  | 0                       |
| 52 | Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts      | Gruppe 240 bis 244 und 250 bis 254              | 0                | 0                  | 0                       |
| 53 | Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen                      | Gruppen 245 u. 246 u. 249 u. 255 u. 256 und 259 | 17.400           | 0                  | 17.400                  |
| 54 | Aufnahmen von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts                  | Gruppen 340 bis 344 und 350 bis 354             | 900              | 900                | 0                       |
| 55 | Aufnahme von Finanzschulden von anderen   | Gruppen 345 bis 349 und 355 bis 359             | 0                | 0                  | 0                       |
| 56 | Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten | Gruppe 879                                      | 0                | 0                  | 0                       |
| 59 | <b>Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen</b>                                 |   | <b>18.300</b>    | <b>900</b>         | <b>17.400</b>           |

|    |  |   |                   |                  |                   |
|----|--|---|-------------------|------------------|-------------------|
|    | <b>Ausgaben aus Finanztransaktionen</b>  |   |                   |                  |                   |
| 60 | Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen  | Unterklasse 08 und Gruppen 220                  | 0                 | 0                | 0                 |
| 61 | Zuführungen an Rücklagen   | Gruppe 298                                      | 0                 | 0                | 0                 |
| 62 | Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts   | Gruppen 240 bis 244 und 250 bis 254             | 0                 | 0                | 0                 |
| 63 | Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen   | Gruppen 245 u. 246 u. 249 u. 255 u. 256 und 259 | 10.000            | 0                | 10.000            |
| 64 | Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts                                 | Gruppen 340 bis 344 und 350 bis 354             | 1.014.400         | 617.200          | 397.200           |
| 65 | Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen   | Gruppen 345 bis 349 und 355 bis 359             | 91.700            | 23.200           | 68.500            |
| 66 | Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten                  | Gruppe 779                                      | 286.000           | 0                | 286.000           |
| 69 | <b>Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen</b>   |   | <b>1.402.100</b>  | <b>640.400</b>   | <b>761.700</b>    |
| 93 | <b>Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen</b>   | Summe 5 minus Summe 6                           | <b>-1.383.800</b> | <b>-639.500</b>  | <b>-744.300</b>   |
| 94 | <b>Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen ord. und ao. Haushalt und ohne Abwicklung</b> | Summe der Salden 1, 2 und 3                     | <b>0</b>          | <b>1.198.900</b> | <b>-1.198.900</b> |

Anlage 5b  
Werte in EURO (gerundet auf 100)

## II. Ableitung des Finanzierungssaldos

|    | Bezeichnung   | Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden | Summe<br>o + aoH | davon<br>A 85 - 89 | Summe ohne<br>A 85 - 89 |
|----|---|--|------------------|--------------------|-------------------------|
| 70 | Jahresergebnis Haushalt ohne A 85 - 89 und ohne Finanztransaktionen | Saldo 1 plus Saldo 2                   |                  |                    | -454.600                |
| 71 | Überrechnung Jahresergebnis A 85 - 89                               | Saldo 4 der Spalte 'davon A 85 - 89'   |                  |                    | 1.198.900               |
| 95 | <b>Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)</b>                     |  |                  |                    | <b>744.300</b>          |

## III. Übersicht Gesamthaushalt

|    |  |                       |                   |
|----|--|-----------------------|-------------------|
| 80 | Einnahmen der laufenden und der Vermögensgebarung                      | Summen 1, 3 und 5     | 20.369.900        |
| 81 | Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt | Gruppe 910            | 883.800           |
| 82 | Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre                                   | Gruppe 963            | 0                 |
| 83 | Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr                                  | Gruppe 968            | 0                 |
| 79 | <b>Summe 7: Gesamteinnahmen</b>  |                       | <b>21.253.700</b> |
| 84 | Ausgaben der laufenden und der Vermögensgebarung                       | Summen 2, 4 und 6     | 20.369.900        |
| 85 | Zuführungen an den ao Haushalt und Rückführungen an den ord. Haushalt  | Gruppe 910            | 883.800           |
| 86 | Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre                                       | Gruppe 964            | 0                 |
| 87 | Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr                              | Gruppe 967            | 0                 |
| 89 | <b>Summe 8: Gesamtausgaben</b>   |                       | <b>21.253.700</b> |
| 99 | <b>Administratives Jahresergebnis</b>                                  | Summe 7 minus Summe 8 | <b>0</b>          |

## Voranschlagsquerschnitt 2018

Anlage 5b  
Werte in EURO (gerundet auf 100)

### I. Querschnitt

|    | Bezeichnung  | Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden          | Summe<br>o + aoH  | davon<br>A 85 - 89 | Summe ohne<br>A 85 - 89 |
|----|--|---|-------------------|--------------------|-------------------------|
|    | <b>Einnahmen der laufenden Gebarung</b>                                      |   |                   |                    |                         |
| 10 | Eigene Steuern   | Unterklassen 83 bis 85 ohne Gruppen 852 und 858 | 3.217.600         | 125.000            | 3.092.600               |
| 11 | Ertragsanteile   | Gruppen 858 und 859                             | 7.718.800         | 0                  | 7.718.800               |
| 12 | Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen            | Gruppe 852                                      | 5.828.300         | 5.614.400          | 213.900                 |
| 13 | Einnahmen aus Leistungen   | Unterklasse 81                                  | 1.468.100         | 149.800            | 1.318.300               |
| 14 | Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit                          | Gruppen 820 und 822 bis 825                     | 650.100           | 593.000            | 57.100                  |
| 15 | Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts               | Gruppen 860 bis 864 und 888                     | 171.400           | 0                  | 171.400                 |
| 16 | Sonstige laufende Transfereinnahmen  | Gruppen 865 bis 868 und 880                     | 201.500           | 0                  | 201.500                 |
| 17 | Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betriebe | Gruppe 869                                      | 0                 | 0                  | 0                       |
| 18 | Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen                           | Unterklasse 80 und Gruppen 827 bis 829          | 1.014.800         | 98.800             | 916.000                 |
| 19 | <b>Summe 1 (laufende Einnahmen)</b>  |   | <b>20.270.600</b> | <b>6.581.000</b>   | <b>13.689.600</b>       |

|    | Ausgaben der laufenden Gebarung  |  |                   |                  |                   |
|----|--|--|-------------------|------------------|-------------------|
| 20 | Leistungen für Personal  | Klasse 5   | 4.153.100         | 332.300          | 3.820.800         |
| 21 | Pensionen und sonstige Ruhebezüge  | Gruppe 760                                       | 0                 | 0                | 0                 |
| 22 | Bezüge der gewählten Organe  | Gruppe 721                                       | 355.200           | 0                | 355.200           |
| 23 | Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren                                 | Klasse 4   | 1.475.000         | 824.100          | 650.900           |
| 24 | Verwaltungs- und Betriebsaufwand   | Klasse 6 ohne Gruppen 650 u. 651 u. 653 u. 654 - | 8.074.500         | 3.259.400        | 4.815.100         |
| 25 | Zinsen für Finanzschulden  | Gruppen 650 und 651 und 653 und 654              | 114.100           | 56.500           | 57.600            |
| 26 | Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts                 | Gruppen 750 bis 754                              | 3.971.600         | 0                | 3.971.600         |
| 27 | Sonstige laufende Transferausgaben   | Gruppen 755 bis 757 u. 759 u. 764 u. 768 und 780 | 390.000           | 0                | 390.000           |
| 28 | Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betriebe | Gruppe 769                                       | 0                 | 0                | 0                 |
| 29 | <b>Summe 2 (laufende Ausgaben)</b>   |  | <b>18.533.500</b> | <b>4.472.300</b> | <b>14.061.200</b> |
| 91 | <b>Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung</b>                              | Summe 1 minus Summe 2                            | <b>1.737.100</b>  | <b>2.108.700</b> | <b>-371.600</b>   |

Anlage 5b  
Werte in EURO (gerundet auf 100)

|   | Bezeichnung  | Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden | Summe<br>o + aoH | davon<br>A 85 - 89 | Summe ohne<br>A 85 - 89 |
|---|--|--|------------------|--------------------|-------------------------|
| <b>Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b> |  |  |                  |                    |                         |
| 30  | Veräußerung von unbeweglichem Vermögen                                   | Unterklassen 00 und 01 und 05          | 10.000           | 0                  | 10.000                  |
| 31  | Veräußerung von beweglichem Vermögen                                     | Unterklassen 02 bis 04                 | 0                | 0                  | 0                       |
| 32  | Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten                              | Unterklasse 07                         | 0                | 0                  | 0                       |
| 33  | Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts             | Gruppen 870 bis 874 und 889            | 297.600          | 65.300             | 232.300                 |
| 34  | Sonstige Kapitaltransfereinnahmen  | Gruppen 875 bis 878 und 885            | 1.800            | 0                  | 1.800                   |
| <b>39</b>   | <b>Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b> |  | <b>309.400</b>   | <b>65.300</b>      | <b>244.100</b>          |
| <b>Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>  |  |  |                  |                    |                         |
| 40  | Erwerb von unbeweglichem Vermögen  | Unterklassen 00 und 01 und 05          | 553.700          | 200.000            | 353.700                 |
| 41  | Erwerb von beweglichem Vermögen  | Unterklassen 02 bis 04                 | 75.800           | 22.000             | 53.800                  |
| 42  | Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten                                   | Unterklasse 07                         | 47.300           | 0                  | 47.300                  |
| 43  | Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts               | Gruppen 770 bis 774                    | 0                | 0                  | 0                       |
| 44  | Sonstige Kapitaltransferzahlungen  | Gruppen 775 bis 778 und 785            | 1.000            | 0                  | 1.000                   |
| <b>49</b>   | <b>Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>  |  | <b>677.800</b>   | <b>222.000</b>     | <b>455.800</b>          |
| <b>92</b>   | <b>Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>  | Summe 3 minus Summe 4                  | <b>-368.400</b>  | <b>-156.700</b>    | <b>-211.700</b>         |

Anlage 5b  
Werte in EURO (gerundet auf 100)

|    | Bezeichnung   | Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden          | Summe<br>o + aoH | davon<br>A 85 - 89 | Summe ohne<br>A 85 - 89 |
|----|---|---|------------------|--------------------|-------------------------|
|    | <b>Einnahmen aus Finanztransaktionen</b>  |   |                  |                    |                         |
| 50 | Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen                                    | Unterklasse 08 und Gruppe 220                   | 0                | 0                  | 0                       |
| 51 | Entnahmen aus Rücklagen   | Gruppe 298                                      | 0                | 0                  | 0                       |
| 52 | Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts      | Gruppe 240 bis 244 und 250 bis 254              | 0                | 0                  | 0                       |
| 53 | Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen                      | Gruppen 245 u. 246 u. 249 u. 255 u. 256 und 259 | 17.400           | 0                  | 17.400                  |
| 54 | Aufnahmen von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts                  | Gruppen 340 bis 344 und 350 bis 354             | 900              | 900                | 0                       |
| 55 | Aufnahme von Finanzschulden von anderen   | Gruppen 345 bis 349 und 355 bis 359             | 0                | 0                  | 0                       |
| 56 | Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten | Gruppe 879                                      | 0                | 0                  | 0                       |
| 59 | <b>Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen</b>                                 |   | <b>18.300</b>    | <b>900</b>         | <b>17.400</b>           |

|    |  |   |                   |                  |                   |
|----|--|---|-------------------|------------------|-------------------|
|    | <b>Ausgaben aus Finanztransaktionen</b>  |   |                   |                  |                   |
| 60 | Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen  | Unterklasse 08 und Gruppen 220                  | 0                 | 0                | 0                 |
| 61 | Zuführungen an Rücklagen   | Gruppe 298                                      | 0                 | 0                | 0                 |
| 62 | Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts   | Gruppen 240 bis 244 und 250 bis 254             | 0                 | 0                | 0                 |
| 63 | Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen   | Gruppen 245 u. 246 u. 249 u. 255 u. 256 und 259 | 10.000            | 0                | 10.000            |
| 64 | Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts                                 | Gruppen 340 bis 344 und 350 bis 354             | 994.500           | 603.900          | 390.600           |
| 65 | Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen   | Gruppen 345 bis 349 und 355 bis 359             | 96.500            | 18.800           | 77.700            |
| 66 | Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten                  | Gruppe 779                                      | 286.000           | 0                | 286.000           |
| 69 | <b>Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen</b>   |   | <b>1.387.000</b>  | <b>622.700</b>   | <b>764.300</b>    |
| 93 | <b>Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen</b>   | Summe 5 minus Summe 6                           | <b>-1.368.700</b> | <b>-621.800</b>  | <b>-746.900</b>   |
| 94 | <b>Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen ord. und ao. Haushalt und ohne Abwicklung</b> | Summe der Salden 1, 2 und 3                     | <b>0</b>          | <b>1.330.200</b> | <b>-1.330.200</b> |

Anlage 5b  
Werte in EURO (gerundet auf 100)

## II. Ableitung des Finanzierungssaldos

|    | Bezeichnung   | Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden | Summe<br>o + aoH | davon<br>A 85 - 89 | Summe ohne<br>A 85 - 89 |
|----|---|--|------------------|--------------------|-------------------------|
| 70 | Jahresergebnis Haushalt ohne A 85 - 89 und ohne Finanztransaktionen | Saldo 1 plus Saldo 2                   |                  |                    | -583.300                |
| 71 | Überrechnung Jahresergebnis A 85 - 89                               | Saldo 4 der Spalte 'davon A 85 - 89'   |                  |                    | 1.330.200               |
| 95 | <b>Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)</b>                     |  |                  |                    | <b>746.900</b>          |

## III. Übersicht Gesamthaushalt

|    |  |                       |                   |
|----|--|-----------------------|-------------------|
| 80 | Einnahmen der laufenden und der Vermögensgebarung                      | Summen 1, 3 und 5     | 20.598.300        |
| 81 | Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt | Gruppe 910            | 1.077.200         |
| 82 | Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre                                   | Gruppe 963            | 0                 |
| 83 | Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr                                  | Gruppe 968            | 0                 |
| 79 | <b>Summe 7: Gesamteinnahmen</b>  |                       | <b>21.675.500</b> |
| 84 | Ausgaben der laufenden und der Vermögensgebarung                       | Summen 2, 4 und 6     | 20.598.300        |
| 85 | Zuführungen an den ao Haushalt und Rückführungen an den ord. Haushalt  | Gruppe 910            | 1.077.200         |
| 86 | Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre                                       | Gruppe 964            | 0                 |
| 87 | Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr                              | Gruppe 967            | 0                 |
| 89 | <b>Summe 8: Gesamtausgaben</b>   |                       | <b>21.675.500</b> |
| 99 | <b>Administratives Jahresergebnis</b>                                  | Summe 7 minus Summe 8 | <b>0</b>          |



**Voranschlagsquerschnitt 2019**

Anlage 5b  
Werte in EURO (gerundet auf 100)

**I. Querschnitt**

|    | Bezeichnung  | Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden          | Summe<br>o + aoH  | davon<br>A 85 - 89 | Summe ohne<br>A 85 - 89 |
|----|--|---|-------------------|--------------------|-------------------------|
|    | <b>Einnahmen der laufenden Gebarung</b>                                      |   |                   |                    |                         |
| 10 | Eigene Steuern   | Unterklassen 83 bis 85 ohne Gruppen 852 und 858 | 3.271.800         | 120.000            | 3.151.800               |
| 11 | Ertragsanteile   | Gruppen 858 und 859                             | 7.946.300         | 0                  | 7.946.300               |
| 12 | Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen            | Gruppe 852                                      | 5.894.200         | 5.678.000          | 216.200                 |
| 13 | Einnahmen aus Leistungen   | Unterklasse 81                                  | 1.375.800         | 149.800            | 1.226.000               |
| 14 | Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit                          | Gruppen 820 und 822 bis 825                     | 650.100           | 593.000            | 57.100                  |
| 15 | Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts               | Gruppen 860 bis 864 und 888                     | 168.200           | 0                  | 168.200                 |
| 16 | Sonstige laufende Transfereinnahmen  | Gruppen 865 bis 868 und 880                     | 125.100           | 0                  | 125.100                 |
| 17 | Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betriebe | Gruppe 869                                      | 0                 | 0                  | 0                       |
| 18 | Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen                           | Unterklasse 80 und Gruppen 827 bis 829          | 988.600           | 71.000             | 917.600                 |
| 19 | <b>Summe 1 (laufende Einnahmen)</b>  |   | <b>20.420.100</b> | <b>6.611.800</b>   | <b>13.808.300</b>       |

|    | Ausgaben der laufenden Gebarung  |  |                   |                  |                   |
|----|--|--|-------------------|------------------|-------------------|
| 20 | Leistungen für Personal  | Klasse 5   | 4.291.400         | 320.100          | 3.971.300         |
| 21 | Pensionen und sonstige Ruhebezüge  | Gruppe 760                                       | 0                 | 0                | 0                 |
| 22 | Bezüge der gewählten Organe  | Gruppe 721                                       | 362.300           | 0                | 362.300           |
| 23 | Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren                                 | Klasse 4   | 1.500.300         | 848.700          | 651.600           |
| 24 | Verwaltungs- und Betriebsaufwand   | Klasse 6 ohne Gruppen 650 u. 651 u. 653 u. 654 - | 8.016.700         | 3.271.700        | 4.745.000         |
| 25 | Zinsen für Finanzschulden  | Gruppen 650 und 651 und 653 und 654              | 104.300           | 49.900           | 54.400            |
| 26 | Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts                 | Gruppen 750 bis 754                              | 4.058.000         | 0                | 4.058.000         |
| 27 | Sonstige laufende Transferausgaben   | Gruppen 755 bis 757 u. 759 u. 764 u. 768 und 780 | 391.600           | 0                | 391.600           |
| 28 | Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betriebe | Gruppe 769                                       | 0                 | 0                | 0                 |
| 29 | <b>Summe 2 (laufende Ausgaben)</b>   |  | <b>18.724.600</b> | <b>4.490.400</b> | <b>14.234.200</b> |
| 91 | <b>Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung</b>                              | Summe 1 minus Summe 2                            | <b>1.695.500</b>  | <b>2.121.400</b> | <b>-425.900</b>   |

Anlage 5b  
Werte in EURO (gerundet auf 100)

|   | Bezeichnung  | Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden | Summe<br>o + aoH | davon<br>A 85 - 89 | Summe ohne<br>A 85 - 89 |
|---|--|--|------------------|--------------------|-------------------------|
| <b>Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b> |  |  |                  |                    |                         |
| 30  | Veräußerung von unbeweglichem Vermögen                                   | Unterklassen 00 und 01 und 05          | 10.000           | 0                  | 10.000                  |
| 31  | Veräußerung von beweglichem Vermögen                                     | Unterklassen 02 bis 04                 | 0                | 0                  | 0                       |
| 32  | Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten                              | Unterklasse 07                         | 0                | 0                  | 0                       |
| 33  | Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts             | Gruppen 870 bis 874 und 889            | 283.500          | 51.200             | 232.300                 |
| 34  | Sonstige Kapitaltransfereinnahmen  | Gruppen 875 bis 878 und 885            | 1.800            | 0                  | 1.800                   |
| 39  | <b>Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b> |  | <b>295.300</b>   | <b>51.200</b>      | <b>244.100</b>          |
| <b>Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>  |  |  |                  |                    |                         |
| 40  | Erwerb von unbeweglichem Vermögen  | Unterklassen 00 und 01 und 05          | 554.700          | 220.000            | 334.700                 |
| 41  | Erwerb von beweglichem Vermögen  | Unterklassen 02 bis 04                 | 75.800           | 22.000             | 53.800                  |
| 42  | Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten                                   | Unterklasse 07                         | 48.200           | 0                  | 48.200                  |
| 43  | Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts               | Gruppen 770 bis 774                    | 0                | 0                  | 0                       |
| 44  | Sonstige Kapitaltransferzahlungen  | Gruppen 775 bis 778 und 785            | 1.000            | 0                  | 1.000                   |
| 49  | <b>Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>  |  | <b>679.700</b>   | <b>242.000</b>     | <b>437.700</b>          |
| 92  | <b>Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>  | Summe 3 minus Summe 4                  | <b>-384.400</b>  | <b>-190.800</b>    | <b>-193.600</b>         |

Anlage 5b  
Werte in EURO (gerundet auf 100)

|           | Bezeichnung  | Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden          | Summe<br>o + aoH  | davon<br>A 85 - 89 | Summe ohne<br>A 85 - 89 |
|-----------|--|---|-------------------|--------------------|-------------------------|
|           | <b>Einnahmen aus Finanztransaktionen</b>   |   |                   |                    |                         |
| 50        | Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen   | Unterklasse 08 und Gruppe 220                   | 0                 | 0                  | 0                       |
| 51        | Entnahmen aus Rücklagen  | Gruppe 298                                      | 0                 | 0                  | 0                       |
| 52        | Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts                       | Gruppe 240 bis 244 und 250 bis 254              | 0                 | 0                  | 0                       |
| 53        | Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen                                       | Gruppen 245 u. 246 u. 249 u. 255 u. 256 und 259 | 17.400            | 0                  | 17.400                  |
| 54        | Aufnahmen von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts                                   | Gruppen 340 bis 344 und 350 bis 354             | 900               | 900                | 0                       |
| 55        | Aufnahme von Finanzschulden von anderen  | Gruppen 345 bis 349 und 355 bis 359             | 0                 | 0                  | 0                       |
| 56        | Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten                  | Gruppe 879                                      | 0                 | 0                  | 0                       |
| <b>59</b> | <b>Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen</b>  |   | <b>18.300</b>     | <b>900</b>         | <b>17.400</b>           |
|           | <b>Ausgaben aus Finanztransaktionen</b>  |   |                   |                    |                         |
| 60        | Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen  | Unterklasse 08 und Gruppen 220                  | 0                 | 0                  | 0                       |
| 61        | Zuführungen an Rücklagen   | Gruppe 298                                      | 0                 | 0                  | 0                       |
| 62        | Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts   | Gruppen 240 bis 244 und 250 bis 254             | 0                 | 0                  | 0                       |
| 63        | Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen   | Gruppen 245 u. 246 u. 249 u. 255 u. 256 und 259 | 10.000            | 0                  | 10.000                  |
| 64        | Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts                                 | Gruppen 340 bis 344 und 350 bis 354             | 926.900           | 497.700            | 429.200                 |
| 65        | Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen   | Gruppen 345 bis 349 und 355 bis 359             | 106.500           | 14.800             | 91.700                  |
| 66        | Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten                  | Gruppe 779                                      | 286.000           | 0                  | 286.000                 |
| <b>69</b> | <b>Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen</b>   |   | <b>1.329.400</b>  | <b>512.500</b>     | <b>816.900</b>          |
| <b>93</b> | <b>Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen</b>   | Summe 5 minus Summe 6                           | <b>-1.311.100</b> | <b>-511.600</b>    | <b>-799.500</b>         |
| <b>94</b> | <b>Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen ord. und ao. Haushalt und ohne Abwicklung</b> | Summe der Salden 1, 2 und 3                     | <b>0</b>          | <b>1.419.000</b>   | <b>-1.419.000</b>       |

Anlage 5b  
Werte in EURO (gerundet auf 100)

## II. Ableitung des Finanzierungssaldos

|    | Bezeichnung   | Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden | Summe<br>o + aoH | davon<br>A 85 - 89 | Summe ohne<br>A 85 - 89 |
|----|---|--|------------------|--------------------|-------------------------|
| 70 | Jahresergebnis Haushalt ohne A 85 - 89 und ohne Finanztransaktionen | Saldo 1 plus Saldo 2                   |                  |                    | -619.500                |
| 71 | Überrechnung Jahresergebnis A 85 - 89                               | Saldo 4 der Spalte 'davon A 85 - 89'   |                  |                    | 1.419.000               |
| 95 | <b>Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)</b>                     |  |                  |                    | <b>799.500</b>          |

## III. Übersicht Gesamthaushalt

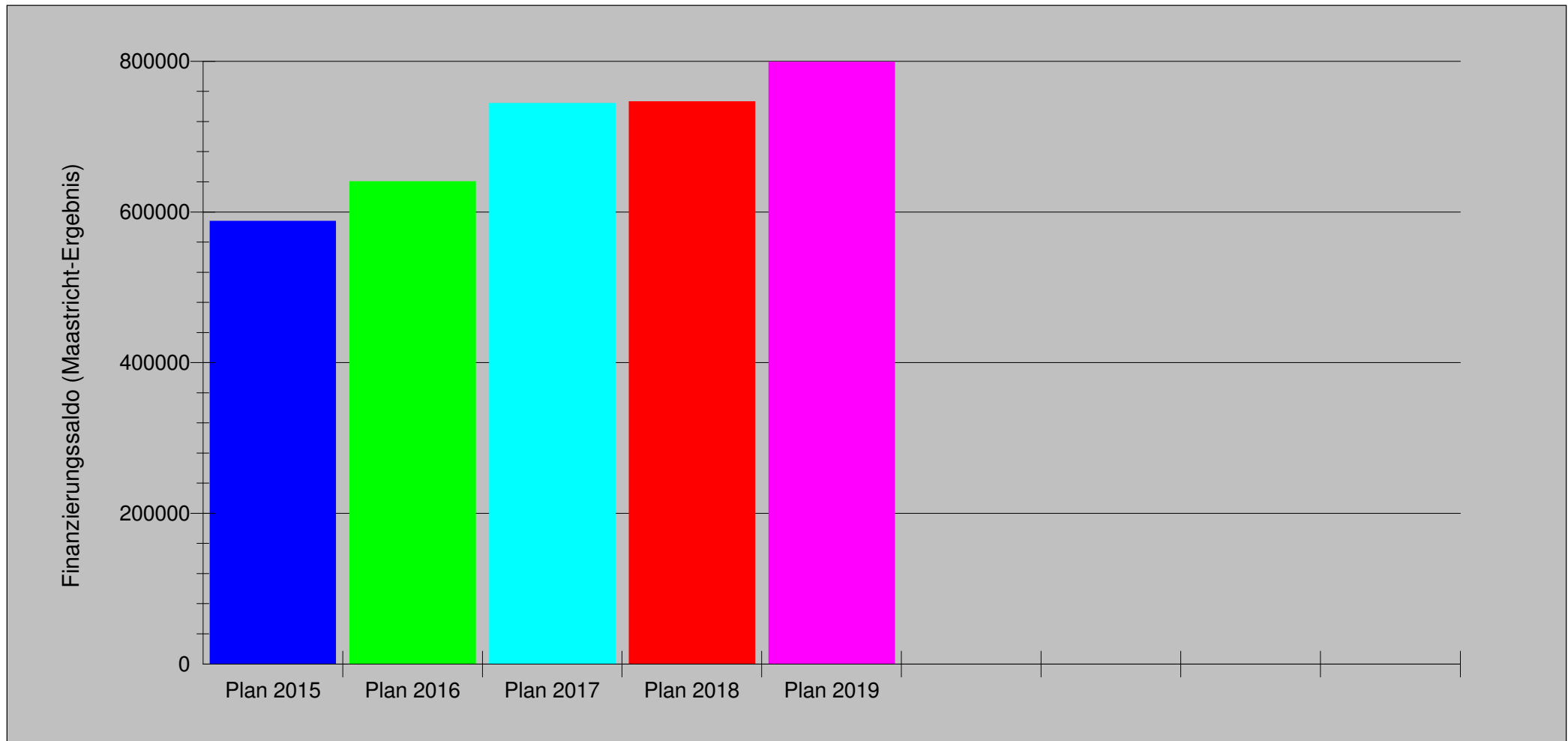
|    |  |                       |                   |
|----|--|-----------------------|-------------------|
| 80 | Einnahmen der laufenden und der Vermögensgebarung                      | Summen 1, 3 und 5     | 20.733.700        |
| 81 | Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt | Gruppe 910            | 1.078.200         |
| 82 | Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre                                   | Gruppe 963            | 0                 |
| 83 | Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr                                  | Gruppe 968            | 0                 |
| 79 | <b>Summe 7: Gesamteinnahmen</b>  |                       | <b>21.811.900</b> |
| 84 | Ausgaben der laufenden und der Vermögensgebarung                       | Summen 2, 4 und 6     | 20.733.700        |
| 85 | Zuführungen an den ao Haushalt und Rückführungen an den ord. Haushalt  | Gruppe 910            | 1.078.200         |
| 86 | Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre                                       | Gruppe 964            | 0                 |
| 87 | Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr                              | Gruppe 967            | 0                 |
| 89 | <b>Summe 8: Gesamtausgaben</b>   |                       | <b>21.811.900</b> |
| 99 | <b>Administratives Jahresergebnis</b>                                  | Summe 7 minus Summe 8 | <b>0</b>          |

## Vergleich Maastricht Ergebnis

| Bezeichnung   | Werte in EURO (gerundet auf 100) |                 |                 |                 |                 |
|---|----------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|   | Plan 2015                        | Plan 2016       | Plan 2017       | Plan 2018       | Plan 2019       |
| + Einnahmen der lfd. Gebarung                         | 14.528.700                       | 13.274.000      | 13.504.500      | 13.689.600      | 13.808.300      |
| - Ausgaben der lfd. Gebarung                          | 13.632.100                       | 13.712.200      | 13.861.500      | 14.061.200      | 14.234.200      |
| <b>Saldo 1: laufende Gebarung</b>                     | <b>896.600</b>                   | <b>-438.200</b> | <b>-357.000</b> | <b>-371.600</b> | <b>-425.900</b> |
| + Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztrans.   | 325.100                          | 160.300         | 187.300         | 244.100         | 244.100         |
| - Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztrans.    | 633.700                          | 203.000         | 284.900         | 455.800         | 437.700         |
| <b>Saldo 2: Vermögensgebarung ohne Finanztrans.</b>   | <b>-308.600</b>                  | <b>-42.700</b>  | <b>-97.600</b>  | <b>-211.700</b> | <b>-193.600</b> |
| + Saldo der Finanztransaktionen von Betrieben (85-89) | 0                                | 1.121.400       | 1.198.900       | 1.330.200       | 1.419.000       |
| <b>MAASTRICHT - ERGEBNIS</b>                          | <b>588.000</b>                   | <b>640.500</b>  | <b>744.300</b>  | <b>746.900</b>  | <b>799.500</b>  |



**Mittelfristiger Finanzplan  
Grafische Darstellung der Entwicklung des  
Finanzierungssaldos (Maastricht-Ergebnis)**



|                        |                |                |                |                |                |
|------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| <b>Wert Maastricht</b> | <b>588.000</b> | <b>640.500</b> | <b>744.300</b> | <b>746.900</b> | <b>799.500</b> |
|------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|

Werte in EURO (gerundet auf 100)



## Mittelfristiger Finanzplan Schuldennachweis

| Werte in EURO (gerundet auf 100)           | Plan 2015         | Plan 2016         | Plan 2017         | Plan 2018         | Plan 2019         |
|--|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| <b>Gesamte Schulden</b>                    |                   |                   |                   |                   |                   |
| Anfänglicher Stand                         | 24.029.800        | 23.326.200        | 22.349.700        | 21.244.500        | 20.154.400        |
| Zugang                                     | 228.900           | 900               | 900               | 900               | 900               |
| Abgang                                     | 932.500           | 977.400           | 1.106.100         | 1.091.000         | 1.033.400         |
| <b>Stand Ende Haushaltsjahr</b>            | <b>23.326.200</b> | <b>22.349.700</b> | <b>21.244.500</b> | <b>20.154.400</b> | <b>19.121.900</b> |
| Zinsen                                     | 144.200           | 134.700           | 123.100           | 114.100           | 104.300           |
| Ersätze                                    | 45.700            | 45.500            | 45.400            | 45.300            | 31.200            |
| <b>Gesamt-Schuldendienst</b>               | <b>1.031.000</b>  | <b>1.066.600</b>  | <b>1.183.800</b>  | <b>1.159.800</b>  | <b>1.106.500</b>  |
| <b>nicht Maastricht-relevante Schulden</b> |                   |                   |                   |                   |                   |
| Anfänglicher Stand                         | 10.901.200        | 10.507.000        | 9.892.400         | 9.252.900         | 8.631.100         |
| Zugang                                     | 178.900           | 900               | 900               | 900               | 900               |
| Abgang                                     | 573.100           | 615.500           | 640.400           | 622.700           | 512.500           |
| <b>Stand Ende Haushaltsjahr</b>            | <b>10.507.000</b> | <b>9.892.400</b>  | <b>9.252.900</b>  | <b>8.631.100</b>  | <b>8.119.500</b>  |
| Zinsen                                     | 77.900            | 70.800            | 62.700            | 56.500            | 49.900            |
| Ersätze                                    | 45.700            | 45.500            | 45.400            | 45.300            | 31.200            |
| <b>Gesamt-Schuldendienst</b>               | <b>605.300</b>    | <b>640.800</b>    | <b>657.700</b>    | <b>633.900</b>    | <b>531.200</b>    |
| <b>Maastricht-relevante Schulden</b>       |                   |                   |                   |                   |                   |
| Anfänglicher Stand                         | 13.128.600        | 12.819.200        | 12.457.300        | 11.991.600        | 11.523.300        |
| Zugang                                     | 50.000            | 0                 | 0                 | 0                 | 0                 |
| Abgang                                     | 359.400           | 361.900           | 465.700           | 468.300           | 520.900           |
| <b>Stand Ende Haushaltsjahr</b>            | <b>12.819.200</b> | <b>12.457.300</b> | <b>11.991.600</b> | <b>11.523.300</b> | <b>11.002.400</b> |
| Zinsen                                     | 66.300            | 63.900            | 60.400            | 57.600            | 54.400            |
| Ersätze                                    | 0                 | 0                 | 0                 | 0                 | 0                 |
| <b>Gesamt-Schuldendienst</b>               | <b>425.700</b>    | <b>425.800</b>    | <b>526.100</b>    | <b>525.900</b>    | <b>575.300</b>    |

**Punkt: GR0693 – StR DI Dr. Rudolf ORTHOFER**

**GEGENSTAND: Subventionsansuchen Jugendzentrum**

### **SACHVERHALT**

Der Verein Jugend- & Kulturzentrum Purkersdorf, Geschäftsführer Mag. Robert Eder, ersucht einerseits um nochmalige Gewährung einer kurzfristigen rückzahlbaren Überbrückungshilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebs sowie um Subvention der der Jugendarbeit für 2015 in Höhe von € 109.930,62.

Zur beantragten Subvention für 2015 legt Herr Mag. Eder dar, dass die nunmehr angefragten Mehrkosten aus gestiegenen Gehältern aller MitarbeiterInnen resultieren wie auch den in den letzten Jahresbudgets nicht budgetierten Mietkosten des Jugendtreffs.

Die Stadtgemeinde ist an einem erfolgreichen Betrieb eines Jugend- bzw Jugendkulturzentrums sehr interessiert, allerdings ist es unrealistisch, zu erwarten, dass die Stadtgemeinde routinemäßig allfällige Zahlungsausfälle anderer Subventionsgeber oder Steigerungen der Lohnkosten oder einen sonstigen unrund laufenden Geschäftsbetrieb über erhöhte Subventionen kompensiert.

Für das Jahr 2015 soll die Subvention - so wie dies im Vorjahr dem Jugendzentrum avisiert wurde - bei einer Höhe von 70.000,- belassen werden.

### **ANTRAG**

Die Stadtgemeinde Purkersdorf gewährt einen Zuschuss (Subvention) an den Verein "Jugend- & Kulturzentrum Purkersdorf" für das Jahr 2015 in der Höhe von € 70.000,-, auszahlbar in 4 Quartalsraten à € 17.500 jeweils zu Beginn eines Quartals (Jänner, April, Juli und Oktober).

**Zu diesem Antrag sprachen:**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**



**Punkt:** GR0694 – VZBGM Mag. Dr. Christian MATZKA

**Gegenstand:** Bericht

Die Konzertsaison startet am 12. Dezember 2014 mit einem Konzert des Ensembles TRIS zum Thema **1914-1918 - Der Weltkrieg in der Musik**. Das traditionelle Neujahrskonzert mit **Neujahrs Melodien** in der Unternehmensleitung der Österreichischen Bundesforste am 16. Jänner 2015 und **SAXOVIER** am 20. März 2015 sind die weiteren Konzerte.

Die Konzertreihe **Agathes Musikkoffer** für ein Publikum ab drei Jahren findet nach dem großen Erfolg in der vorigen Saison wieder statt. Start ist am 24. Jänner 2015. Die weiteren Konzerttermine sind 21. März und 9. Mai 2015. **Stadtgalerie**

Die bildende Kunst hat in Purkersdorf einen großen Stellenwert. So fanden Vernissagen von **Marten Berger, Gabriele Zambal und Bernd Weidenauer** im Foyer des Stadtsaales statt. Die zahlreichen Besucher und Besucherinnen konnten sich von der künstlerischen Qualität der gezeigten Werke überzeugen. In der **Bühne** veranstaltete die **Neue Stadtgalerie** eine **Retrospektive der Werke von Georg Klenovsky**. Viele Menschen kamen in die Bühne um dem großen Purkersdorfer Fotografen, der leider viel zu früh verstorben ist, die Ehre zu erweisen. Es war ein großartiger Abend in einer wunderbaren Atmosphäre. Die nächste Vernissage von **Gerlinde Thuma** findet am 5. Dezember 2014 in der Neuen Stadtgalerie in der Bühne statt. Vielen Dank an das Team der Bühne unter der Leitung von Karl Takats.

Der am 4. Oktober 2014 durchgeführte **Museumstag** war wieder ein großer Erfolg. Mit der bewährten Mitarbeit von **DI Andrea Czerny, Barbara Czerny B. Ed, Johanna Czerny und Georg Langer** gelang es ein erfolgreiches Programm zu gestalten. Die Postkutsche drehte vier Stunden die Runden am Hauptplatz, der Werkelmann spielte auf und Herr Ille zeigte seine selbstgebauten Modelle. Im Stadtmuseum konnte eine **Sonderausstellung zum Ersten Weltkrieg und Purkersdorf besichtigt** werden. Dabei war ein besonderer Teil dem Andenken an den Purkersdorfer Künstler Josef Humplik gewidmet. Humplik war als Kriegsphotograph bei der k. u. k. Kriegsmarine in Triest. Briefe und Luftbilder wurden gezeigt. Im November 2014 jährte sich zum hundertsten Male der Tod des Lyrikers Georg Trakl. Josef Humplik schuf die Grabplatte für Trakl am Mühlauer Friedhof in Innsbruck und eine Totenmaske Trakls. Die Entwürfe der Grabplatte und die Totenmaske zeigt das Stadtmuseum in der Sonderschau.

Die **Publikation der Vorträge** des im Jahre 2013 durchgeführten Hildegard Jone Symposiums ist fertig gestellt und wird der Öffentlichkeit präsentiert werden. Damit sichert die Stadtgemeinde Purkersdorf das künstlerische Erbe Hildegard Jones und kommt damit den Verpflichtungen aus dem Testament aus dem Jahre 1963 nach. Fotos aus dem Stadtmuseum und ein Gemälde von Hildegard Jone sind auch im Katalog der Ausstellung Hagenbund im Wiener Belvedere abgedruckt. Dies zeigt die Bedeutung des Künstlerehepaars Humplik – Jone, das auch heute noch große Beachtung erfährt.

Die **Bühne Purkersdorf** hat sich im Kulturleben etabliert und ist daraus nicht mehr wegzudenken. Nach der Überwindung vieler bürokratischer Hürden verfügt nun Purkersdorf über einen Veranstaltungsort mit Tradition und modernem Veranstaltungsmanagement. Die vielen Veranstaltungen machen Purkersdorf zu einer lebendigen Kulturstadt. Dem **Kulturverein die Bühne** unter der Leitung von **Karl Takats**, aber auch der **Familie Steinbichler** sei für die Entwicklung dieses Veranstaltungszentrums gedankt.

Viele neue Bücher für alle Altersgruppen sind in der **Stadtbibliothek** angeschafft worden. Die Kinderbuchecke hat sich sehr bewährt und bringt viele junge Leserinnen und Leser in die Stadtbibliothek. Auch die ständige Erneuerung und Überarbeitung des Bestandes ermöglicht die Gestaltung einer modernen Bibliothek.

Den **Ort der Erinnerung** errichtete der Stadtverschönerungsverein für Menschen die Trauern. Im Zuge der Umgestaltung des Friedhofes und der Errichtung des Weges der Versöhnung erfolgte die Verlegung im Jahre 2014 in den Bereich der Gedenkstätten.

Der **Weg der Versöhnung**, errichtet vom Stadtverschönerungsverein unter Dr. Erich Liehr in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Purkersdorf (Bürgermeister Mag. Karl Schlögl, Ausschüsse Kultur und Wissenschaft, Bauwesen und Raumordnung) und gefördert vom

Land Niederösterreich, verbindet die Purkersdorfer Gedenkstätten und schafft so eine einheitliche Erinnerungs- und Gedenkstättenlandschaft. Die Eröffnung am 26. Oktober 2014 bezog alle Gedenkstätten mit ein und schuf somit einen weiteren Meilenstein in der Purkersdorfer Erinnerungskultur. Im Rahmen der Totenehrung **zu Allerheiligen 2014** bezog Stadtpfarrer Dr. Markus König das Holocaustopferdenkmal in seine Gedenk- und Versöhnungsworte mit ein und schuf so eine neue Tradition für den Allerheiligen Friedhofsgang,

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**Zu diesem Bericht sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Punkt:** GR0695 – STR Michael SEDA

**Gegenstand:** Vergabe von Gemeindewohnungen

**1) Tullnerbachstraße 81/7/3 (ehemals Granitzer)**

Die Wohnung Tullnerbachstraße 81/7/3 (ehemals Granitzer), Größe 59,92 m<sup>2</sup>, Miete 351,- Euro, Kautions 1.050,- Euro, ist frei geworden. Frau Ahmetovic wohnt derzeit mit ihrem Mann und ihrem 1-jährigen Kind unter sehr schlechten Verhältnissen. Die Familie würde die Wohnung gerne nehmen.

**ANTRAG**

Der Gemeinderat vergibt die Wohnung Tullnerbachstraße 81/7/3 an Frau Belma Ahmetovic, derzeit Tullnerbachstraße 77-79.

**Zu diesem Antrag sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**2) Wintergasse 8/2/3 (ehemals Gutschi)**

Die Wohnung Wintergasse 8/2/3 (ehemals Gutschi), Größe 59,92 m<sup>2</sup>, Miete 351,- Euro, Kautions 1.050,- Euro, ist frei geworden. Für diese Wohnung wird Herr Günter Geiger, derzeit Linzer Straße 39/1/13 vorgeschlagen. Er wohnt zurzeit bei seinem Vater in einer nur 22 m<sup>2</sup> großen Wohnung.

**ANTRAG**

Der Gemeinderat vergibt die Wohnung Wintergasse 8/2/3 an Herrn Günter Geiger, derzeit Linzer Straße 39/1/13.

**Zu diesem Antrag sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**3) Wintergasse 8/2/4 (ehemals Grubmüller)**

Die Wohnung Wintergasse 8/2/4 (ehemals Grubmüller), Größe 63,76 m<sup>2</sup>, Miete 334,- Euro, Kautions 1.000,- Euro., ist frei geworden. Vergabevorschlag an Herrn Christian Pöllitsch mit seiner Familie, derzeit Pummerg. 22-26/1/4. Herr Pöllitsch ist ein alteingesessener Purkersdorf. Seine Eltern haben bereits hier gewohnt. Er kann sich seine derzeitige Wohnung nicht mehr leisten.

**ANTRAG**

Der Gemeinderat vergibt die Wohnung Wintergasse 8/2/4 an Herrn Christian Pöllitsch, derzeit Pummergasse 22-26/1/4.

**Zu diesem Antrag sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**4) Linzer Straße 14/2/14 (ehem. als Kaiser)**

Die Wohnung Linzer Straße 14/2/14 (ehemals Kaiser), Kat. A, Größe 34,71 m<sup>2</sup>, Miete € 240,93, Kautions € 720,00, ist frei geworden. Vergabevorschlag an Herrn Wolfgang Holzer, derzeit Purkersdorf, Linzer Straße 11. Der Mietvertrag von Herrn Holzer läuft aus und wird nicht mehr verlängert.

NEU

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat vergibt die Wohnung Linzer Straße 14/2/14 an Herrn Wolfgang Holzer, derzeit Purkersdorf, Linzer Straße 11.

**Zu diesem Antrag sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **5) Vermeidung von Leerständen**

Sollte eine der vergebenen Wohnungen – aus welchen Gründen auch immer – durch den/die vorgesehene Wohnungswerber/in nicht angenommen werden, wäre eine Beauftragung für die Weitervergabe an eine andere Person von Vorteil.

### **ANTRAG**

Um eventuelle Leerstände zu vermeiden, wird für den Fall, dass eine der Wohnungen nicht angenommen wird, der Bürgermeister gemeinsam mit dem Ausschuss „Personal-Recht-Wohnen“ beauftragt, die Wohnung an eine andere Person zu vergeben. Die Vergabe kann mittels „Rundlaufbeschluss“ erfolgen.

**Zu diesem Antrag sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Punkt:** GR0696 – STR Michael SEDA

**Gegenstand:** Abtretung ins Öffentliche Gut – SonnLand „Am Bahnweg“

Die Stadtgemeinde Purkersdorf benötigt das Trennstück 7 des Teilungsplans des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.Ing. Alireza Khatibi, Geschäftszahl 2478/14 vom 12.11.2014, im Ausmaß von 86 m<sup>2</sup> zur Errichtung eines Umkehrplatzes.

Die SonnLand Liegenschaftserwerb GmbH übereignet und übergibt das genannte Trennstück 7 entgeltfrei in das Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf als Verwalterin des öffentlichen Gutes, die das Trennstück übernimmt. Die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Trennstücks in den Besitz und Genuss der Übernehmerin ist bereits erfolgt; Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten sind mit Zeitpunkt der Übergabe auf die Stadtgemeinde bereits übergegangen.

Der Übergabe des Grundstücksteiles liegt ein Abtretungsvertrag zu Grunde, der nunmehr vorliegt. Zur Verbücherung der beschriebenen Abtretung und Übernahme ins Öffentliche Gut der Stadtgemeinde ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

### **ANTRAG**

Die Stadtgemeinde stimmt dem vorliegenden Vertrag (siehe Beilage) mit der SonnLand GmbH betreffend die Abtretung des Grundstücksteiles 7 aus dem Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.Ing. Alireza Khatibi, Geschäftszahl 2478/14 vom 12.11.2014, im Ausmaß von 86 m<sup>2</sup> zur Errichtung eines Umkehrplatzes zu und übernimmt die abgetretene Fläche ins Öffentliche Gut der Stadtgemeinde.

#### **Zu diesem Antrag sprachen:**

Seda, Cambruzzi, Aicher, Maringer, Matzka

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Selbstberechnung Grunderwerbsteuer**

Erfassungsnummer

Dr. Günther Fuchs & Dr. Andreas Reim, NG-Code 0010661184

Öffentliche Notare

Selbstberechnung erfolgte am

## Verträge

abgeschlossen zwischen:

- **SonnLand Liegenschaftserwerb GmbH** mit Sitz in Purkersdorf, Ernst Wolfgasse 6, 3002 Purkersdorf, FN 294536t,
- **Stadtgemeinde Purkersdorf**, Hauptplatz 1 (Rathaus), 3002 Purkersdorf,

unter Beitritt von:

- **Sonja Reiselhuber-Schmölzer**, geb. 23.04.1976, Herzogbergstraße 41, 2345 Brunn am Gebirge,

wie folgt:

### **1. Rechtsverhältnisse und Präambel**

---

*Sonja Reiselhuber-Schmölzer* (grundbücherlich *Sonja Reiselhuber*) ist Alleineigentümerin des Grundstücks 394/11 der KG Purkersdorf. *Sonja Reiselhuber-Schmölzer* hat das gemäß Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen *Dipl.Ing. Alireza Khatibi*, Geschäftszahl 2478/14 vom 6.5.2014, zu bildende Trennstück 6 des Grundstücks 394/6 im Ausmaß von 86 m<sup>2</sup> mit Kaufvertrag vom 20.6.2014 an die *SonnLand Liegenschaftserwerb GmbH* verkauft, wobei dieses Trennstück 6 mit anderen Trennstücken zum neuen Grundstück Nr. 394/37 zu vereinigen gewesen wäre.

Der genannte Teilungsplan vom 6.5.2014 wurde durch den Teilungsplan mit gleicher Geschäftszahl, neues Datum vom 12.11.2014, ersetzt.

Das von der *SonnLand Liegenschaftserwerb GmbH* erworbene Grundstück ist hat nunmehr die Bezeichnung Trennstück 7 im unveränderten Ausmaß von 86 m<sup>2</sup>. Es soll allerdings nicht zum neuen Grundstück Nr. 394/37 vereinigt werden, sondern unter Vereinigung mit dem Grundstück 449/2 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Purkersdorf abgetreten werden.

### **2. Nachtrag zum Kaufvertrag Reiselhuber-Schmölzer SonnLand**

---

*Sonja Reiselhuber-Schmölzer* und die *SonnLand Liegenschaftserwerb GmbH* vereinbaren, dass der Kaufvertrag vom 20.6.2014 dahingehend geändert wird, dass Vertragsgegenstand das gemäß dem Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen *Dipl.Ing. Alireza Khatibi*, Geschäftszahl 2478/14 vom 12.11.2014, zu bildende Trennstück 7 des Grundstücks 394/6 im Ausmaß von 86 m<sup>2</sup> ist. *Sonja Reiselhuber-Schmölzer* erteilt die Einwilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes an dem Trennstück für *SonnLand Liegenschaftserwerb GmbH*.

### **3. Abtretungsvertrag**

---

*Stadtgemeinde Purkersdorf* benötigt das Trennstück 7 des Teilungsplans des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen *Dipl.Ing. Alireza Khatibi*, Geschäftszahl 2478/14 vom 12.11.2014, im Ausmaß von 86 m<sup>2</sup> genannte bildende Trennstück 7 zur Errichtung eines Umkehrplatzes.

*SonnLand Liegenschaftserwerb GmbH* übereignet und übergibt das genannte Trennstück 7 entgeltfrei in das Eigentum der *Stadtgemeinde Purkersdorf* als Verwalterin des öffentlichen Gutes, die das Trennstück übernimmt.

Die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Trennstücks in den Besitz und Genuss der Übernehmerin ist bereits erfolgt; Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten sind mit Zeitpunkt der Übergabe auf die Übernehmerin bereits übergegangen.

*SonnLand Liegenschaftserwerb GmbH* hat keine besonderen Eigenschaften zugesichert. Die übernehmenden *Stadtgemeinde Purkersdorf* ist das Vertragsobjekt bekannt.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die nach grundbücherlicher Durchführung der Übernehmerin ausgefolgt und von ihr verwahrt wird.

### **4. Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren**

---

Die mit der Errichtung, Durchführung und Grundbuchseintragung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren, Grunderwerbsteuern und Gerichtsgebühren für die Grundbuchseintragung trägt die *Stadtgemeinde Purkersdorf*.

### **5. Verbücherungserklärung**

---

*SonnLand Liegenschaftserwerb GmbH* erteilt die Einwilligung, dass im Grundbuch über die Katastralgemeinde 01906 Purkersdorf das gemäß Teilungsplan vom 12.11.2014 zu bildende Trennstück 7 in das öffentliche Gut der *Stadtgemeinde Purkersdorf* abgeschrieben werden kann.

### **6. Vollmacht**

---

Alle Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen *Dr. Günther Fuchs*, öffentlicher Notar, in ihrem Namen allfällige Nachträge und Ergänzungen dieses Vertrages nach entsprechender Verständigung der Parteien zu fertigen, soweit diese Ergänzungen und Nachträge zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, und sie in allen zur Durchführung des Vertrages notwendigen Verfahren zu vertreten. Diese Vollmacht umfasst insbesondere auch eine Geldvollmacht, eine Vollmacht zur Selbstberechnung der Verkehrssteuern und Gebühren und eine Vollmacht zur Antragstellung beim Grundbuch, auch bezüglich von Eintragungen, die nicht zum Vorteil des Antragstellers sind.

Purkersdorf, am

---

Sonja Reiselhuber-Schmölzer

---

SonnLand Liegenschaftserwerb GmbH, FN 294536t

---

Stadtgemeinde Purkersdorf

Punkt: GR0697 – STR Michael SEDA  
Gegenstand: ARA – haushaltsnahe Sammlung von Verpackungsabfällen

### Sachverhalt

Die Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) und die neue Verpackungsverordnung 2013 bringen ab 1. Jänner 2015 wesentliche Neuerungen für Sammlung und Verwertung von Verpackungen. Viele davon betreffen auch Gemeinden, Städte und Abfallverbände und die Zusammenarbeit mit der ARA AG.

#### WOZU EINE NEUREGELUNG DER VERPACKUNGSSAMMLUNG?

• **Fairen Wettbewerb gewährleisten**

Künftig werden auch im Haushaltsbereich mehrere Sammel- und Verwertungssysteme die Entpflichtung von Verpackungen anbieten. Mit der Novelle soll fairer Wettbewerb gefördert werden. Dazu war es auch notwendig, eine klarere rechtliche Abgrenzung von Haushalts- und Gewerbebereich zu schaffen und die Kontrolle zu verbessern.

• **Hohes Niveau der getrennten Verpackungssammlung sicherstellen**

Verpackungsrecycling ist aktiver Umweltschutz durch Rohstoffsicherung und Klimaschutz. Österreich nimmt beim Recycling eine Spitzenposition in Europa ein. Diese Vorreiterrolle gilt es im Interesse der Umwelt aufrechtzuerhalten. Entlastung der Umwelt und Schonung von natürlichen Ressourcen bleiben Hauptziele. Dazu wurden auch die Förderungsmittel für Abfallvermeidung deutlich angehoben.

• **Bequemlichkeit für BürgerInnen erhalten**

Auch künftig sollen die hohe Bequemlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger und die gut ausgebaute Infrastruktur für die Verpackungssammlung erhalten bleiben.

• **Wirtschaftlichkeit gewährleisten**

Verpackungen sollen, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist, auch weiterhin getrennt gesammelt und verwertet werden. Die Erfassungsziele werden entsprechend angepasst.

#### WAS GESCHIEHT MIT DER KOMMUNALEN SAMMLUNG?

##### WER ENTSCHEIDET, WIE GESAMMELT WIRD?

Bestehende kommunale Sammeleinrichtungen (z. B. Altpapiersammlung, öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren und die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle) sind durch die Sammel- und Verwertungssysteme zu berücksichtigen. Bis 2017 werden die regionalen Sammelsysteme wie bisher zwischen Gemeinden, Städten und Abfallverbänden und den bestehenden Sammel- und Verwertungssystemen ARA, AGR und Ökobox abgestimmt. Es stehen daher die gewohnten Ansprechpartner zur Verfügung.

Für die bundesweite Neuausrichtung der getrennten Sammlung wird das Lebensministerium zu einem sogenannten Stakeholderdialog einladen. Teilnehmer daran sind Vertreter der Sozialpartner, der Bundesländer, des Städtebundes, des Gemeindebundes, der Entsorgungswirtschaft, der Sammel- und Verwertungssysteme und der neuen Verpackungskoordinierungsstelle.

Die grundsätzlichen Vorgaben für die künftige Ausgestaltung der Sammlung durch die Systeme wird das Lebensministerium darauf aufbauend in einer eigenen Verordnung treffen.

#### WAS BEDEUTET UND WIE ERFOLGT DIE „MITBENUTZUNG“?

Die AWG-Novelle **untersagt die sogenannte Duplizierung von Sammeleinrichtungen**. Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen dürfen somit keine eigenen neuen Sammeleinrichtungen aufbauen, sondern müssen die regional vorhandene Sammlung mitbenutzen. Das umfasst sowohl die bestehende getrennte Verpackungssammlung von ARA, AGR und Ökobox als auch die Altstoffsammelzentren, Altpapier- und Restmüllsammlung der Kommunen.

Sammel- und Verwertungssysteme haben die Sammelmengen je Sammelkategorie (das sind Papier-, Glas-, Metall- und Leichtverpackungen) entsprechend ihrem monatlichen Marktanteil an Übergabestellen zu übernehmen und sind danach für Sortierung und Verwertung dieser Mengen verantwortlich.



## ZWEI FORMEN DER MITBENUTZUNG SIND AB 2015 MÖGLICH:

### • **MITBENUTZUNG AUF SYSTEMEBENE (§ 30 AWG)**

Hier schließt ein Sammel- und Verwertungssystem einen Vertrag mit einem bestehenden System und erlangt dadurch in einem Schritt die Flächendeckung. Für die Gemeinden und Entsorger ändert sich nichts. Mengenübergabe und Rechnungslegung erfolgen wie bisher an das mitbenutzte Sammel- und Verwertungssystem (z. B. an die ARA).

### • **MITBENUTZUNG AUF GEMEINDEEBENE (§ 29c AWG)**

Hier schließt ein Sammel- und Verwertungssystem eigene Verträge mit allen Gemeinden, Städten und Abfallverbänden sowie den betroffenen Entsorgern über die Mitbenutzung der bestehenden Sammlung ab. Die Verrechnung erfolgt durch die Kommunen und Entsorger monatlich zu den jeweiligen Marktanteilen direkt an die Systeme.

Kommunen sind wie Entsorger zum Vertragsabschluss und zur Gleichbehandlung verpflichtet. Preisunterschiede sind nur möglich, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind. Sammelmengen sind im Verhältnis der Marktanteile an die Systeme zu übergeben. Dafür sind Übergabestellen einzurichten.

## WIE KOMMEN GEMEINDEN, STÄDTE UND ABFALLVERBÄNDE ZU IHREM GELD?

Allgemein gilt: Alle Sammel- und Verwertungssysteme tragen die monatlichen Kosten aliquot zu den jeweiligen Marktanteilen des vorvorangegangenen Monats. Die exakten Prozentsätze zur Mengen- und Kostenaufteilung werden monatlich durch das Lebensministerium veröffentlicht. Dies betrifft:

### • **Sammelinfrastruktur**

Öffentliche Sammelbehälterstandplätze, Sammelbehälter, Beschaffung und Verteilung von Sammelsäcken

### • **Sammelleistungen**

Altstoffsammelzentren und die Gebietskörperschaft, soweit sie als vertraglicher Sammler tätig ist oder diesen selbst beauftragt

### • **Erfassung von Verpackungen mit dem Restmüll**

Ab 2015 werden die Erfassungsziele deutlich angehoben. Um sie zu erreichen, müssen die Sammel- und Verwertungssysteme den Gemeinden und Städten vermehrt Verpackungen abgelden, die mit dem Restmüll erfasst werden. Dies ist heute schon in Regionen mit Plastikflaschensammlung der Fall (Zukauf 1, Zukauf 2). Auch für andere Verpackungen im Restmüll und ihre Abgeltung zur Quotenerfüllung gilt künftig die Kostenteilung nach Marktanteil.

### • **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeitsarbeit und die finanzielle Abgeltung von Leistungen der Gemeinden und Städte und Abfallwirtschaftsverbände (z. B. AbfallberaterInnen) durch die Sammel- und Verwertungssysteme werden künftig von einer Verpackungskoordinierungsstelle koordiniert.

### • **Abfallvermeidung**

Die Mittel zur Förderung von Abfallvermeidung werden künftig für alle Sammel- und Verwertungssysteme gemeinsam durch einen beauftragten Dritten nach Richtlinien des Lebensministeriums vergeben.

Wenn neue Anbieter das bestehende ARA System auf Systemebene mitbenutzen, ändert sich die Verrechnung durch die Kommunen nicht. Bei Mitbenutzung auf Gemeindeebene, durch Direktverträge der neuen Systeme mit den Kommunen, haben die Kommunen ihre Leistungen monatlich zu den aktuellen Prozentsätzen auf alle Vertragspartner aufzuteilen und zu verrechnen. Details sind im Mitbenutzungsvertrag zu regeln.

## WER IST KÜNFTIG ANSPRECHPARTNER BEI DEN SAMMEL- UND VERWERTUNGSSYSTEMEN?

Ab 2015 ist davon auszugehen, dass neue Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen die bestehenden Systeme von ARA, AGR und Ökobox auf eine der beiden möglichen Arten mitbenutzen werden. Die Abstimmung der regionalen Sammelsysteme erfolgt auch dann bis Ende 2017 weiterhin mit den RegionalbetreuerInnen von ARA, AGR und Ökobox.

Für die Zeit ab 2018 ist eine Neuausschreibung vorgesehen. Dazu verlost das Lebensministerium die rund 100 Sammelregionen nach Marktanteil auf die Sammel- und Verwertungssysteme. Daraus ergibt sich für jede der vier Sammelkategorien Papier-, Glas-, Metall- und Leichtverpackungen das in einer bestimmten Region verantwortliche Sammel- und Verwertungssystem. Dieses muss die Ausschreibung durchführen und ist für fünf Jahre für die laufende Abstimmung des Sammel-systems mit Gebietskörperschaften und Entsorgern zuständig. Alle anderen Sammel- und Verwertungssysteme sind jeweils zu Mitbenutzung verpflichtet.

#### Der Österreichische Städtebund hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

In Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben, die eine Öffnung des Haushaltsverpackungsmarktes in Österreich fordern, werden auf Grundlage der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2013 und der Verpackungsverordnung 2014 die rechtlichen Rahmenbedingungen der kommunalen Abfallwirtschaft mit Anfang des Jahres 2015 maßgeblich verändert.

War bisher im Wesentlichen nur das ARA-System (Altstoff Recycling Austria) als flächendeckendes Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen (kurz: HSVS) tätig, stehen den Gemeinden (Gemeindeverbänden) als Träger kommunaler Sammeleinrichtungen, als Erbringer sammlungsnotwendiger Leistungen (wie z.B. Standplatzbetreuung, Behälterbereitstellung, Öffentlichkeitsarbeit) und mitunter auch als Vertragspartner in der Durchführung der getrennten Verpackungssammlung ab 1. Jänner 2015 mehrere Sammel- und Verwertungssysteme gegenüber.

Der Markteintritt neuer Sammel- und Verwertungssysteme im Haushaltsverpackungsbereich erfolgt in der Weise, dass diese entweder einen Vertrag mit einem bestehenden Sammel- und Verwertungssystem über die bundesweite Mitbenutzung dieses Systems abschließen (Mitbenützung auf Systemebene) oder aber flächendeckend für jeden politischen Bezirk einen Vertrag mit den jeweiligen Sammelpartnern, den jeweiligen Gemeinden oder Gemeindeverbänden über die Sammlung der jeweiligen Sammelkategorien Papier, Glas, Metall und Leichtverpackungen abschließen (Direktverträge auf Sammlerebene).

#### **Die Marktteilnehmer haben ein Wahlrecht, ob sie auf Systemebene mitbenutzen, oder aber Direktverträge abschließen.**

Das Umweltministerium hat mitgeteilt, dass in den Sammelkategorien Papier, Metall und Leichtverpackungen neben dem bereits bestehenden ARA-System folgende neue Systeme Direktverträge mit Sammelpartnern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden abschließen möchten:

##### – Landbell Austria

**Gesellschaft für nachhaltige Kreislaufwirtschaft mbH**

Harmoniegasse 9/3

1090 Wien

E-mail: [info@landbell.at](mailto:info@landbell.at)

##### – INTERSEROH Austria GmbH

Ungargasse 35

1030 Wien

Email: [austria@interseroh.com](mailto:austria@interseroh.com)

##### – Reclay UFH GmbH

Mariahilfer Straße 37-39

1060 Wien

E-Mail: [tanzer@reclay-group.com](mailto:tanzer@reclay-group.com)

In der Sammelkategorie Glas werden alle neuen Marktteilnehmer bei dem bereits bestehenden Sammel- und Verwertungssystem Austria Glas Recycling GmbH (AGR) auf Systemebene mitbenutzen.

Damit der Marktzutritt für neue Marktteilnehmer erleichtert wird, wurden in das Abfallwirtschaftsgesetz eine **Vertragsabschlusspflicht für alle Sammelpartner,**

**Gemeinden und Gemeindeverbände (Kontrahierungszwang)** sowie ein Gleichbehandlungsgebot aufgenommen.

Somit sind **Gemeinden** bzw. Gemeindeverbände **verpflichtet**, über die Sammlung von Haushaltsverpackungen, die in kommunalen Sammeleinrichtungen gesammelt werden, **Sammelverträge mit jedem Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen (HSVS) abzuschließen**, sofern dies das Sammel- und Verwertungssystem wünscht und dies sachlich gerechtfertigt ist. Alle Sammel- und Verwertungssysteme sind nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln;

Preisunterschiede sind nur zulässig, soweit sie auf Grund unterschiedlicher Kosten sachlich gerechtfertigt sind.

Aufgrund des Gleichbehandlungsgebots ist ein(e) Gemeinde/Gemeindeverband daher angehalten, mit allen bestehenden und neu in den Markt tretenden Systemen einheitliche Verträge abzuschließen. Die Möglichkeit der (öffentlichen) Sammlung von Haushaltsverpackungen durch mehrere HSVS zugleich erfordert eine detaillierte Regelung, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und die bestehenden abfallwirtschaftlichen Leistungen im öffentlichen Interesse aufrecht zu erhalten.

Da das bisherige, alle Sammelkategorien umfassende ARA-Vertragssystem nicht einfach fortgeschrieben werden kann, sondern an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen ist, haben die kommunalen Spitzeninteressenvertretungen (Österreichischer Gemeindebund, Österreichischer Städtebund, ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände) Standardverträge (Musterverträge) für die Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der kommunalen Sammeleinrichtungen und Erbringer sammlungsnotwendiger Leistungen ausgearbeitet.

Diese Musterverträge sollen es den Kommunen und Verbänden ermöglichen, ohne zeit- und kostenintensiven Verhandlungsaufwand ihrer Kontrahierungspflicht unter Wahrung der Gleichbehandlung aller HSVS nachzukommen. Die jeweiligen Musterverträge (inkl. Anlagen) sind diesem Schreiben beigelegt.

Die kommunalen Spitzeninteressenvertretungen empfehlen die Annahme bzw. den Abschluss dieser Verträge samt Anlagen.

Die in der Beilage angeschlossenen Musterverträge werden durch die kommunalen Spitzeninteressenvertretungen auch den Sammel- und Verwertungssystemen mit der Bitte übermittelt, mit der jeweiligen Gemeinde/Stadt/Abfallverband in Kontakt zu treten, um die Verträge abzuschließen.

Die ARA ist diesbezüglich ihrerseits bereits mit Schreiben vom 11. November 2014 an die derzeitigen Vertragspartner herangetreten und hat darin mit Ende November den Versand der Verträge, die den beiliegenden Musterverträgen entsprechen, angekündigt.

Dies wird seitens der ARA in Form einer Vertragsmappe erfolgen. Diesbezüglich ersuchen wir um Prüfung der Inhalte der seitens der ARA übermittelten Vertragsmappe (Vertragsgebiet; Gemeindeliste; Übersicht über die Vertragsleistungen; individuelle Verrechnungsdaten und Leistungsentgelte).

Da bereits mit Wirksamkeit 1. Jänner 2015 die neuen Systeme in den Markt treten werden, sind noch in diesem Jahr mit all jenen Systemen Verträge abzuschließen, die dies wünschen. Sollte ein Vertragsabschluss eines Gremialbeschlusses bedürfen (Gemeinderat, Verbandsversammlung), jedoch in diesem Jahr ein derartiger Beschluss nicht mehr zustande kommen können, so ist ein Vertragsabschluss durch den Bürgermeister/Verbandsobmann *vorbehaltlich der Zustimmung durch das zuständige Gremium* ausreichend.

Hinsichtlich der Entgelte empfehlen wir für das Jahr 2015 die gleichen Entgelte wie derzeit für das Jahr 2014 anzusetzen. Im Sinne der Gleichbehandlung weisen wir dabei darauf hin, mit allen Systemen die gleichen Entgelte zu vereinbaren.

Um einen zügigen Abschluss der Verträge auch mit den neuen Systemen zu gewährleisten, ersuchen wir Sie folgende Vorkehrungen zu treffen:

a) Einfügen des Gemeinde-/Stadt-/Verbandsnamens und der Adresse der jeweiligen Sammel- und Verwertungssysteme, das um einen Vertragsabschluss ersucht, in die jeweiligen Musterverträge gemäß Beilage

- b) Ergänzung der Anlagen auf Basis der mit Ende November zugesandten ARAVerträge (hinsichtlich der Entgelte empfehlen wir, die gleichen Beträge zu verwenden, da sonst die Gefahr einer Ungleichbehandlung gegeben ist)
  - c) Ausdrucken der einzelnen Verträge und Anlagen in zweifacher Ausfertigung
  - d) Unterfertigung der Verträge nach Anfrage des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems (sollte ein Gremialorgan zur Beschlussfassung notwendig sein, dies aber in diesem Jahr nicht mehr möglich sein, bitte bei der Unterschrift den Zusatz „vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Gremiums“) verwenden
  - e) Gegenzeichnung der Verträge durch das jeweilige Sammel- und Verwertungssystem.
- Die Namhaftmachung eines in dieser Angelegenheit vertrauten Ansprechpartners der Gemeinde/des Verbandes zur Klärung allfälliger weiterer Details der Zusammenarbeit mit den (neuen) Systemen wird als zielführend erachtet.

Der heutigen Sitzung des Gemeinderates liegen die von den Interessensvertretungen ausverhandelten Vertragsmuster vor. Grundsätzlich könnten diese Verträge verabschiedet werden, sie sind österreichweit gleich gehalten.

Obwohl es eine Kontrahierungspflicht (auch Abschlusszwang, darunter versteht man die rechtliche Verpflichtung, mit einem anderen ein Rechtsverhältnis zu begründen, das heißt in der Regel einen Vertrag zu schließen) nach dem AWG gibt, bleibt die Frage offen, ob es Sinn macht, mit allen Sammeleinrichtungen Einzelverträge abzuschließen oder ob vielleicht doch die Möglichkeit besteht, das bisherige System (ARA) weiter zu behalten und das Hereinnehmen neuer Marktteilnehmer auf die Ebene der Sammel- und Verwertungssysteme zu verlagern. Zweiteres hätte den Charme, dass es für die Gemeinde nur einen Ansprechpartner für die Sammlung von Verpackungsabfällen gibt.

Da bereits mit Wirksamkeit 1. Jänner 2015 die neuen Systeme in den Markt treten werden, wären noch in diesem Jahr mit all jenen Systemen Verträge abzuschließen, die dies wünschen; bisher haben ARA und Landbell Austria diesen Wunsch deponiert.

Der heutige Gemeinderat sollte daher grundsätzlich festhalten, dass er eine Fortsetzung des bewährten Sammelsystems ARA im Sinne der von den Interessensvertretern ausgearbeiteten Musterverträge beabsichtigt, und zwar im Sinne § 30 AWG (**MITBENUTZUNG AUF SYSTEMEBENE**): ein Sammel- und Verwertungssystem schließt einen Vertrag mit einem bestehenden System und erlangt dadurch die Flächendeckung. Für Gemeinde und Entsorger ändert sich nichts. Mengenübergabe und Rechnungslegung erfolgen wie bisher an das mitbenutzte Sammel- und Verwertungssystem (in diesem Fall an die ARA).

Sollte diese gewählte Variante nicht möglich sein, sind mit allen neuen Marktteilnehmern, die das wünschen, entsprechende Verträge im Sinne der von den Interessensvertretern ausgearbeiteten und empfohlenen Muster abschließen. Eine definitive Entscheidung über die Verträge wird der Gemeinderat nach Klärung der noch offenen Fragen in einer seiner nächsten Sitzungen fassen.

## ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf spricht sich für eine Fortsetzung des bewährten Sammelsystems ARA entsprechend der von den Interessensvertretern ausgearbeiteten Musterverträge aus, und zwar im Sinne § 30 AWG (**MITBENUTZUNG AUF SYSTEMEBENE**). Für Gemeinde und Entsorger ändert sich nichts. Mengenübergabe und Rechnungslegung erfolgen wie bisher an das mitbenutzte Sammel- und Verwertungssystem (in diesem Fall an die ARA).

Für den Fall, dass diese gewählte Variante nicht möglich sein sollte, sind mit allen neuen Marktteilnehmern, die das wünschen, entsprechende Verträge auf Grundlage der von den Interessensvertretern ausgearbeiteten und empfohlenen Muster abschließen. Eine definitive Entscheidung über die Verträge wird der Gemeinderat nach Klärung der noch offenen Fragen in einer seiner nächsten Sitzungen fassen.

Die Umsetzung dieses Beschlusses durch den Bürgermeister kann jedenfalls nur durch eine Absichtserklärung vollzogen werden, die in jedem Fall den Zusatz zu beinhalten hat: „**vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates**“.

**Zu diesem Antrag sprachen:**

Seda, Cambruzzi, Schlögl

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



Punkt: GR0698– STR Viktor Weinzing

Gegenstand: **Örtliches Raumordnungsprogramm – 15. Änderung - Bericht**

### B E R I C H T

Vom Amt der NÖ Landesregierung wurde die Genehmigung der 15. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes mit Bescheid vom 09.10.2014 genehmigt. Die diesbezügliche Verordnung wurde am 14.10.2014 ausgestellt und für zwei Wochen kundgemacht. Die Änderung ist somit am 29.10.2014 rechtskräftig geworden.

Das Amt der NÖ Landesregierung hat diese Verordnung geprüft und mit Schreiben vom 14.11.2014 mitgeteilt, dass im Sinne des § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Gesetzmäßigkeit festgestellt wurde. Die 15. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist somit rechtskräftig und rechtsgültig.

 **STADTGEMEINDE PURKERSDORF**  
Hauptplatz 1 | 3002 Purkersdorf | Tel.: 02231/63 601 | Fax: 02231/62267 | e-mail: gemeinde@purkersdorf.at  
www.purkersdorf.at | STADTAMT | Abteilung BAUVERWALTUNG

Zl.: B-031/2-wo-4023/7-2014



Datum: 14.10.2014

Betrifft: Örtliches Raumordnungsprogramm - 15. Änderung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschloss nach Erörterung der während der sechswöchigen Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen in der Sitzung am 23.09.2014, Top. GR-0659, folgende

### Verordnung

§ 1  
Auf Grund des § 22 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-27, wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Purkersdorf abgeändert und neu dargestellt.

§ 2  
Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Purkersdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3  
Die im derzeit rechtskräftigen örtlichen Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Purkersdorf angeführten Maßnahmen und Ziele bleiben vollinhaltlich aufrecht.

§ 4  
Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 in Verbindung mit § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid 09.10.2014, Zl.RU1-R-475/030-2014, genehmigt. Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F., mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
DER BÜRGERMEISTER  
  
Mag. Karl Schlögl

Geprüft gemäß  
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973  
St. Pölten, am 14.11.2014  
NÖ Landesregierung  
Im Auftrage  


Angeschlagen am: 1. Okt. 2014  
Abgenommen am: 04. NOV. 2014



**Zu diesem Bericht sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig


Punkt: GR0699– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: **Bebauungsplan – 22. Änderung - Bericht**

### BERICHT

Für die im Gemeinderat 23.09.2014 beschlossene 22. Änderung des Bebauungsplanes wurde die Verordnung am 14.10.2014 ausgestellt und für zwei Wochen kundgemacht.

Das Amt der NÖ Landesregierung hat diese Verordnung geprüft und mit dem Schreiben vom 14.11.2014, ZI. RU1-BP-475/041-2014, mitgeteilt, dass im Sinne des § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Vorschriften über die Erlassung dieser Verordnung eingehalten wurde. Ebenso hat die Überprüfung im Sinne des § 73 der NÖ Bauordnung 1996 keinen Anlass für die Behebung der Verordnung ergeben. Die 22. Änderung des Bebauungsplanes ist somit rechtskräftig und rechtsgültig.

 **STADTGEMEINDE PURKERSDORF**  
Hauptplatz 1 | 3002 Purkersdorf | Tel.: 02231/63 401 | Fax: 02231/62267 | e-mail: gemeinde@purkersdorf.at  
www.purkersdorf.at | STADTAMT | Abteilung BAUVERWALTUNG

Zahl: B-031/2-wo-4024/2-2014 Datum: 14.10.2014

Betrifft: Bebauungsplan – 22. Änderung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschloss nach Erörterung der während der sechswöchigen Auffagefrist eingelangten Stellungnahmen in der Sitzung am 23.09.2014, Top. GR-0660, folgende

### Verordnung

§ 1


Auf Grund des § 73 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-23, wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Purkersdorf abgeändert und neu dargestellt.

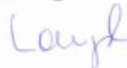
§ 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegen im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Purkersdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.



§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F., mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
DER BÜRGERMEISTER  
  
(Mag. Karl Schögl)

Geprüft gemäß  
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973  
St. Pölten, am 14.11.2014  
NÖ Landesregierung  
im Auftrage  


Angeschlagen am: 1. Okt. 2014  
Abgenommen am: 04. NOV. 2014

**Zu diesem Bericht sprachen:**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Punkt: GR0700– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: **Wintergasse – 3. Sanierungsabschnitt - Bericht**

### **BERICHT**

Die Fahrbahn Wintergasse im letzten Abschnitt der Landesstraße wurde durch die NÖ Straßenbauabteilung saniert. Ab ONr. 56 bis zum Parkplatz des Bungalowclubs ist die Wintergasse eine Gemeindestraße. Dieser Abschnitt der Fahrbahn ist daher durch die Gemeinde zu sanieren. Es ist geplant diesen Bereich im Jahr 2015 zu sanieren und sollen die entsprechende Beschlüsse (Asphaltierung, Entwässerung, Kanaldeckelhebungen etc.) in einer der nächsten Sitzungen behandelt werden.

#### **Zu diesem Bericht sprachen:**

Weinzinger V., Maringer, Schlögl

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



Punkt: GR0701– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: **Erweiterung der WVA – B1 und B44 Sondernutzungsvertrag mit Land NÖ**

### Sachverhalt

Für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage in Bezug auf die Querungen bei km 16,629 und km 17,467, Landesstraße B1/Wiener Straße und der Querung bei km 3,231, Landesstraße B44/Tullnerbachstraße hat das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, NÖ Straßenbauabteilung 2 – Tulln, folgende Vertrag zur Sondernutzung der Landesstraßen vorgelegt:

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Straße**  
**NÖ Straßenbauabteilung 2 - Tulln**  
**3430 Tulln, Bahnhofstraße 35**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3430

STBA2-SN-42/121-2014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

## VERTRAG

Vertrag abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße), im Folgenden kurz Land genannt, einerseits und **der Stadtgemeinde Purkersdorf in 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1**, im Folgenden kurz Vertragspartner genannt, andererseits.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **September 2014** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektunterlagen die nachstehend bezeichneten Landesstraßen  
zufolge **Erweiterung der Wasserversorgungsanlage**

in der **Stadtgemeinde Purkersdorf**,

im Aufsichtsbezirk der NÖ Straßenbauabteilung 2, Tulln

im Betreuungsbereich der **Straßenmeistereien Neulengbach und Tulln**,

für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+)

**Landesstraße B 1, Querungen bei km 16,629 und km 17,467**

**Landesstraße B 44, Querung bei km 3,231**

**Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektunterlagen von Team Kernstock Ziviltechniker GmbH., GZ 1419, zu entnehmen.**

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

## **A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

### *1. Beginn und Dauer des Vertrages*

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

### *2. Einräumung der Sondernutzung*

Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet. Der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch dem Land im Bedarfsfalle ebenfalls gleichartige Rechte unentgeltlich einzuräumen.

### *3. Kostentragung und Kostenersatz*

Der Vertragspartner hat alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land Ansprüche Dritter erwachsen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßebauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hiezu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

### *4. Abänderungspflicht*

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihm zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

#### *5. Eigentumsverhältnisse*

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

#### *6. Ausführungsfrist*

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis --- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

#### *7. Änderung der Benützung*

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

#### *8. Haftung*

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihm Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

## *9. Straßenauflassung*

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

## *10. Rechtsnachfolge*

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

## *11. Auflösung des Vertrages*

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihm zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

# **B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN**

## *1. Anlagezustand*

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten.

Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn einzuholen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:200** in zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

## *2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund*

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

## *3. Sicherung von Einbauten*

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

## *4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung*

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der

Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

#### *5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße*

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Anlagegebühren sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

#### *6. Bauausführende Firmen*

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

#### *7. Wiederherstellung nach Reparaturen*

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

#### *8. Instandhaltung*

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

#### *9. Reinigung und Winterdienst*

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan --- ) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glätteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

### **C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

Die Bedingungen und Vorschriften sind in den **Beilagen Nr. STBA2-SN-42/121-2014** enthalten.

#### D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

....., am .....

.....

Für den Vertragspartner

Tulln, am .....

Für das Land Niederösterreich

Dienstsiegel

(Dipl.-Ing. Salat)

Wickl. Hofrat

Beilagen

**C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND  
BESONDERE VORSCHRIBUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG UND  
SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

**Beilage zu STRA2-SN-42/121-2014**

**1. Ausführung**

**1.1. Querungen**

Die Querung(en) im offenen Verfahren

der LB-1 bei km 16,629  
der LB-1 bei km 17,467

ist möglichst senkrecht zur Straßenachse auszuführen. Gegen die Arbeitsdurchführung in offener Künette besteht kein Einwand. Dabei ist zu beachten, dass die Oberkante der Einbauten 100 cm unter der Fahrbahnoberfläche zu liegen kommt.

**2. Einbauten im Bereich von Bäumen (gem. ÖNORM B 2533)**

Werden im Bereich von Bäumen Einbauten verlegt, so sind folgende Bedingungen einzuhalten:  
Der Einbau im Bereich von Bäumen hat  
- in offener Bauweise unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2,5 m zwischen der Künettenwand und der Außenkante jedes Baumstammes oder  
- mittels Bohrverfahren zu erfolgen.

Im Falle von Schäden an den Bäumen durch die Baumaßnahmen wird die Höhe des verursachten Schadens nach dem Sachwertverfahren festgestellt und dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

**Wird in Abstimmung mit dem Straßenerhalter festgestellt, dass eine Rodung unumgänglich ist, so wird vor Beginn der Maßnahme der monetäre Baumwert nach dem Sachwertverfahren ermittelt und ebenfalls dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.**

**3. Anforderungen an Rohrleitungen**

Die Leitungsstränge in Fahrbahnen und im Bereich bis zu einem Abstand von 1,5 m außerhalb des jeweiligen Fahrbahnrandes sind so herzustellen, dass die statischen Anforderungen an das Rohr erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohmröhre möglich ist. Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Ummantelung, Schutzrohre, Halbschalen) sind vorzusehen. Die Mindestüberdeckung hat 100 cm zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen durch Überschubrohre zu sichern, um im Gebruchsfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden. Bei Kanälen und Leitungen mit kathodischem Korrosionsschutz sind Überschubrohre entbehrlich.

**4. Fahrbahnwiederherstellung und Verfüllung der Künetten**

**4.1. Künetten im Bereich befestigter Flächen und Bankette**

Die Verfüllung der Künetten ist ordnungsgemäß mit geeignetem, schüttfähigem Material vorzunehmen. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise über die Künettenverdichtung zu erbringen. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.01.43 zu erfolgen.

(Die RVS ist bei der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), 1040 Wien, Karlsplatz 5, erhältlich. Weiters kann in diese bei der zuständigen NO Straßenbauabteilung oder Straßenmeisterei Einsicht genommen werden.)

**4.1.1. Im besonderen ist die Instandsetzung wie folgt vorzunehmen:**

|  |            |
|--|------------|
| Frostschuttschichte (Zementstabilisiert) | 36 cm dick |
| Obere Tragschichte                       | 10 cm dick |
| Bit. Tragschichte (AC32 trag 70/100)     | 22 cm dick |
| Bit. Decke (AC11 deck 70/100)            | 3 cm dick  |

**4.1.2. Weitere Angaben bezüglich Instandsetzung siehe Beiblatt B.**

**4.2. Künetten außerhalb befestigter Flächen und Bankette**

Künetten außerhalb der in Punkt 4.1. genannten Bereiche sind mit geeignetem, schüttfähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise der Künettenverdichtung zu erbringen.

**5. Nebenarbeiten**

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben usw.) ist ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten, und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflocke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzusetzen. Die Grenzsteine sind oberdes von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

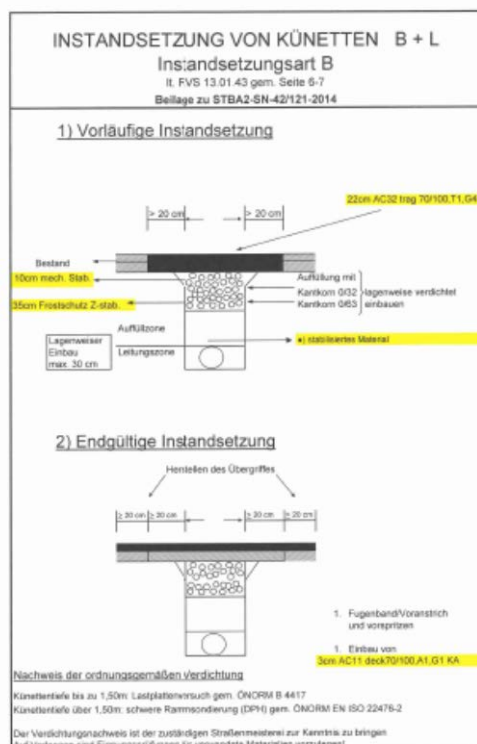
**8. Sonstiges**

**Qualitätsnachweis (ist auf Verlangen vorzulegen):**

Gemäß den entsprechenden und momentan gültigen Bestimmungen der RVSen und ÖNORMEN sind Prüfungen über die Eignung und Beschaffenheit der gebundenen und ungebundenen Tragschichten vorzulegen.

**Das sind im Einzelnen:**

- Standsicherheitsnachweis für Dammaufstandsfläche und Unterbauplanum
- Frostsicherheit und Tragfähigkeitsnachweis für Frostschutz- und mechanisch stabilisierte Schichte
- Eignungsprüfungen und Abnahmepflichten für Qualität und Schichtstärke der bituminösen Schichten





**C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND  
BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON STRASSEN  
SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

->

4. Fahrbahnwiederherstellung und Verfüllung der Künetten

Beilage zu STBA2-SN-42/121-2014

1. Ausführung

1.1. Querungen

Die Querung im Bohrverfahren

der **LB 44** bei km **3,231**

ist im grabenlosen Verfahren (Bohrverfahren) herzustellen, wobei der Straßenkörper bis in

Für Schächte im Fahrbahnbereich werden höhenverstellbare Schachtabdeckungen empfohlen.

2. Einbauten im Bereich von Bäumen (gem. ÖNORM B 2533)

Werden im Bereich von Bäumen Einbauten verlegt, so sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Der Einbau im Bereich von Bäumen hat

- in offener Bauweise unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2,5 m zwischen der Künettenwand und der Außenkante jedes Baumstammes oder
  - mittels Bohrverfahren
- zu erfolgen.

Im Falle von Schäden an den Bäumen durch die Baumaßnahmen wird die Höhe des verursachten Schadens nach dem Sachwertverfahren festgestellt und dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

**Wird in Abstimmung mit dem Straßenerhalter festgestellt, dass eine Rodung unumgänglich ist, so wird vor Beginn der Maßnahme der monetäre Baumwert nach dem Sachwertverfahren ermittelt und ebenfalls dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.**

3. Anforderungen an Rohrleitungen

Die Leitungsstränge in Fahrbahnen und im Bereich bis zu einem Abstand von 1,5 m außerhalb des jeweiligen Fahrbahnrandes sind so herzustellen, dass die statischen Anforderungen an das Rohr erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist. Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Ummantelung, Schutzrohre, Halbschalen) sind vorzusehen. Die Mindestüberdeckung hat **100 cm** zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen durch Überschubrohre zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden. Bei Kanälen und Leitungen mit kathodischem Korrosionsschutz sind Überschubrohre entbehrlich.

4.1. Künetten im Bereich befestigter Flächen und Bankette  
Die Verfüllung der Künetten ist ordnungsgemäß mit geeignetem, **frostsicherem** Material vorzunehmen. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise über die Künettenverdichtung zu erbringen. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.01.43 zu erfolgen. (Die RVS ist bei der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), 1040 Wien, Karlsplatz 5, erhältlich. Weßers kann in diese bei der zuständigen NO Straßenbauabteilung oder Straßenmeisterei Einsicht genommen werden.)

4.1.1. Im besonderen ist die Instandsetzung wie folgt vorzunehmen:

|                    |            |
|--------------------|------------|
| Frostschuttschicht | 30 cm dick |
| Obere Tragschicht  | 20 cm dick |

4.1.2. Weitere Angaben bezüglich Instandsetzung siehe Beiblatt **Instandsetzung Bankettbereich**.

4.2. Künetten außerhalb befestigter Flächen und Bankette  
Künetten außerhalb der in Punkt 4.1. genannten Bereiche sind mit geeignetem, schütffähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise der Künettenverdichtung zu erbringen.

5. Nebenarbeiten

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben usw.) ist ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten, und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpföcke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzusetzen. Die Grenzsteine sind überdies von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

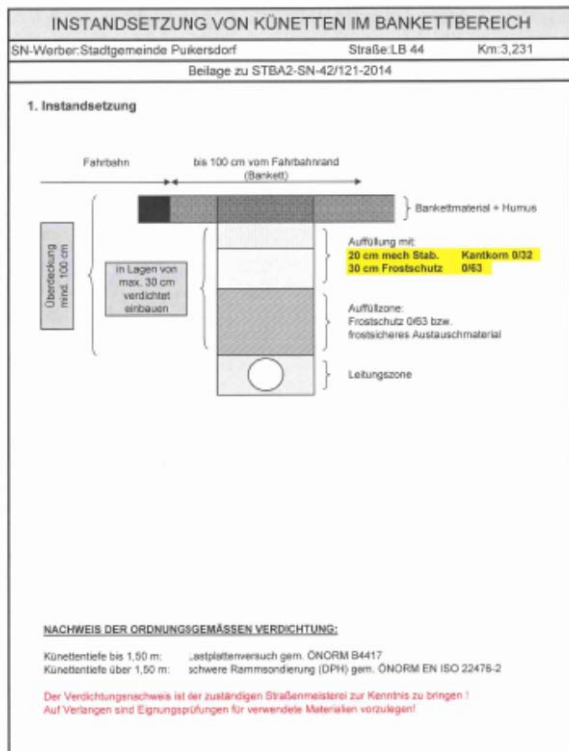
6. Sonstiges

**Qualitätsnachweis (ist auf Verlangen vorzulegen):**

Gemäß den entsprechenden und momentan gültigen Bestimmungen der RVSen und ÖNORMEN sind Prüfungen über die Eignung und Beschaffenheit der gebundenen und ungebundenen Tragschichten vorzulegen.

Das sind im Einzelnen:

- Standsicherheitsnachweis für Dammaufstandsfläche und Unterbauplanum
- Frostsicherheit und Tragfähigkeitsnachweis für Forstschutz- und mechanisch stabilisierte Schicht
- Eignungsprüfungen und Abnahmepfungen für Qualität und Schichtstärke der bituminösen Schichten



**A n t r a g:**

der Gemeinderat wolle beschließen:

„Dem Sondernutzungsvertrag des Amtes der NÖ Landesregierung, ZI. STBA2-SN-42/121-2014, gemäß § 18 des NÖ Straßengesetzes, zwischen dem Land NÖ als Straßeneigentümer und der Stadtgemeinde Purkersdorf als Einbautenträger, zur Erweiterung der Wasserversorgungsanlage, Querungen auf der B1 bei km 16,629 und 17,467 km sowie auf der B44 bei 3,231 km, wird zugestimmt.“

**Zu diesem Bericht sprachen:**

Weinzinger V., Maringer, Schlögl

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Punkt: GR0702– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: **Am Bahnweg 8 – Stromversorgung - Übereinkunft**

### S a c h v e r h a l t

Herr und Frau Fredi und Dragana MAS Stijepic errichten derzeit ein Einfamilienhaus auf dem Grundstück Am Bahnweg 8 und benötigen einen Anschluss an das Stromnetz der Wienenergie. Da ein Anschluss über das bestehende Stromnetz nicht möglich ist, ohne die gesamte Straße „Am Bahnweg“ aufgraben zu müssen, was mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre, haben Herr und Frau Stijepic bei der Stadtgemeinde Purkersdorf angesucht, die Stromleitung von der Tullnerbachstraße beginnend bis zum Grundstück Am Bahnweg 8 auf den Masten der Öffentliche Beleuchtung anhängen zu dürfen.

Da von Seiten der Stadtgemeinde Purkersdorf keine Einwände gegen die Anbringung der Stromleitung bestehen, stellt der Stadtrat auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 25.11.2014 den

### A n t r a g:

der Gemeinderat wolle beschließen:

### „ÜBEREINKUNFT

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Purkersdorf als Eigentümerin der öffentlichen Beleuchtung, vertreten durch den Bürgermeister, und

Herrn und Frau Fredi und Dragana, MAS; Stijepic, Seitenberggasse 4/8/12, 1160 Wien, im folgenden kurz Liegenschaftseigentümer genannt.

### Präambel

Herr und Frau Fredi und Dragana, MAS, Stijepic, erhalten eine Stromzuleitung durch die Firma Wien Energie GmbH., beginnend von der Tullnerbachstraße bis zur Grundstückseinfahrt zur Liegenschaft Am Bahnweg 8, und wird diese Stromleitung an den Masten der Öffentlichen Beleuchtung angebracht werden.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf stimmt bei Einhaltung folgender Punkte dem Ansuchen zu:

1. Die Stromleitung der Wien Energie GmbH. darf, beginnend von der Tullnerbachstraße bis zur Einfahrt der Liegenschaft Am Bahnweg 8, Parz. 436/3, bzw. bis zum Masten, der der Einfahrt am nächsten kommt, auf eine Länge von ca. 150 m, an die bestehenden Masten der öffentlichen Beleuchtung angebracht werden.
2. Die Liegenschaftseigentümer werden die Stromleitung auf eigene Kosten errichten, betreiben und allenfalls erneuern, stets in einem guten und den Erfordernissen der Sicherheit entsprechenden Zustand erhalten und auch alle aus einer eventuellen Abänderung, Verlegung oder Auflassung der Anlage entstehenden Kosten tragen.
3. Sollte die Stadtgemeinde Purkersdorf die öffentliche Beleuchtung so verändern, dass eine Benützung der derzeitigen Masten nicht mehr möglich ist, verpflichtet sich die Stadtgemeinde Purkersdorf diese Änderung den Liegenschaftseigentümern rechtzeitig bekanntzu-

- geben. Andererseits verpflichten sich die Liegenschaftseigentümer zur rechtzeitigen Beseitigung der Stromleitung. Als rechtzeitig wird ein Zeitraum von zwei Monaten angesehen.
4. Diese Übereinkunft ist nicht an die derzeitigen Liegenschaftseigentümer der Liegenschaft Am Bahnweg 8 gebunden und kann von Rechtsnachfolgern übernommen werden.
  5. Die Liegenschaftseigentümer verzichten gegenüber der Stadtgemeinde Purkersdorf und gegenüber Bediensteten der Stadtgemeinde Purkersdorf auf alle denkbaren Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Mastbenützung stehen. Dieser Verzicht bzw. diese Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Stadtgemeinde verursacht worden ist.
  6. Für den Gebrauch der Masten wird einmalig ein symbolischer Betrag von € 10,00 berechnet.
  7. Änderung oder Ergänzung dieser Übereinkunft bzw. Vereinbarungen außerhalb dieses Kontraktes haben nur dann Geltung, wenn sie schriftlich zwischen beiden Vertragspartnern abgefasst werden. Mündliche Absprachen sind gegenstandslos.
  8. Diese Vereinbarung tritt nach gegenseitiger Unterfertigung und mit der Einzahlung des festgelegten symbolischen Geldbetrages in Kraft.

Für den Gemeinderat:“

**Zu diesem Antrag sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Punkt: GR0703– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: **Tullnerbachstraße 50 – Erstellung eines Nutzungskonzeptes**

### **S a c h v e r h a l t**

Die Wipur Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH. soll mehrere Nutzungskonzepte ausarbeiten, mit dem Ziel kostengünstigen Wohnraum – vor allem für die Purkersdorf Jugend - zu schaffen. Diese Konzepte sind dem neu gewählten Gemeinderat zur Diskussion vorzulegen. Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 25.11.2014 den

### **A n t r a g:**

„Die Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt kostengünstigen Wohnraum vor allem für Purkersdorfer und die Purkersdorfer Jugend zu schaffen. Die Stadtgemeinde Purkersdorf beauftragt die WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH. zur Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes für das Grundstück in der Tullnerbachstraße 50, neben dem Bauhof.“

### **Zu diesem Antrag sprachen:**

Weinzinger V., Oppitz, Aicher, Schlögl, Liehr, Franke, Cambuzzi

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**GR0704**

**Gegenstand:**

**STR Susanne BOLLAUF**

**Bericht „Spielplätze in Bewegung“**

## **BERICHT**

Förderaktion Spielplätze in Bewegung

Auf Initiative von LH-Stv Mag. Wolfgang Sobotka und LR Mag Barbara Schwarz gibt es eine Förderaktion zur Gestaltung von Schulhöfen und Spielplätzen.

Nach Prüfung der Förderkriterien (s. Beilage) wird ein Ansuchen um Förderung eines Projektes „Kellerwiese“ eingereicht.

Die Förderaktion umfasst bis zu 2/3 der Projektkosten (max. 20.000,- Eur), eine Prozessbegleitung, eine Gestaltungsskizze, ein verpflichtend zu besuchendes Praxisseminar, einen begleiteten Bau- und Spieltag für Kinder und Erwachsene sowie die Endabnahme des Spielplatzes durch den TÜV.

Die Volksschule Purkersdorf, der Naturpark und das Eltern-Kind-Zentrum haben sich zur Teilnahme an dem Projekt bereit erklärt.

Für die Einreichung des Förderprojektes ist neben der Bereitschaft der Verantwortlichen zur Teilnahme an dem Praxisseminar, der Bekanntgabe der Projektteilnehmer auch die Zustimmung der Stadtgemeinde Purkersdorf zu folgenden Förderkriterien notwendig:

1. Übernahme eines Selbstbehaltes in Höhe von Eur 750,- (nur bei Zuerkennung der Förderung fällig)
2. Durchführung des Mitbeteiligungsmodells „Pflanz-Werkstatt“, „Spielforscher-Werkstatt“ und Eltern-Kind Bau- und Spieltag – in Zusammenarbeit mit der Volksschule Purkersdorf geplant
3. Mitarbeit der Stadtgemeinde bei der Umsetzung und Planung und Erbringung von Eigenmitteln – Teilnahme am Praxisseminar Ing. Hlavka, Mitarbeit des BAUhofes bei der Umsetzung
4. Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Planungsskizze – keine zeitlichen Rahmenbedingungen im Förderkatalog angegeben
5. Entsendung von insgesamt 3 Vertretern der Stadtgemeinde Purkersdorf zum Informationsseminar
6. Kenntnisnahme, dass bereits geplante oder in Umsetzung befindliche Projekte nicht gefördert werden
7. Verpflichtung der Wartung und weiteren Prüfung des Spielplatzes (ohnehin vorgeschrieben)
8. Kenntnisnahme der Förderrichtlinien.

Die Antragstellung ist bis 5.12.2014 befristet.

Mit der Antragstellung sind dzt. Kosten in Höhe von Eur 750,- für den Selbstbehalt fällig.

Die Kosten des zu planenden Umbaus des Spielplatzes auf der Kellerwiese können nicht abgeschätzt werden, da die Förderung ja eine Planung der Teilsanierung beinhaltet. Jedoch ist durch die Teilnahme und Mitarbeit von 3 Vertretern der Stadtgemeinde Purkersdorf gesichert, dass auch der Kostenrahmen für ein Projekt entsprechend den budgetierten Mitteln eingehalten werden muss. Die Förderaktion umfasst maximal Eur 20.000,- pro Projekt – dies ist 2/3 der Projektkosten. Die Kosten für die Stadtgemeinde sind daher max. Eur 10.000,-, das entspricht 1/3 des Gesamtprojektes zusätzlich zu den Eur 750,- Selbstbehalt für die Durchführung der „Pflanz-Werkstatt“, „Spielforscher-Werkstatt“ und „Eltern-Kind Bau- und Spieltag“.

Beilage: Förderprospekt

## **ANTRAG**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**Zu diesem Bericht sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



# Schulhöfe Spielplätze in Bewegung

Föderaktion zur Gestaltung von  
Schulfreiräumen und Spielplätzen in NÖ



[foerderaktion.noefamilienland.at](http://foerderaktion.noefamilienland.at)

**NÖ Familienland<sup>★</sup>**

GENERATIONEN LEBEN ZUKUNFT

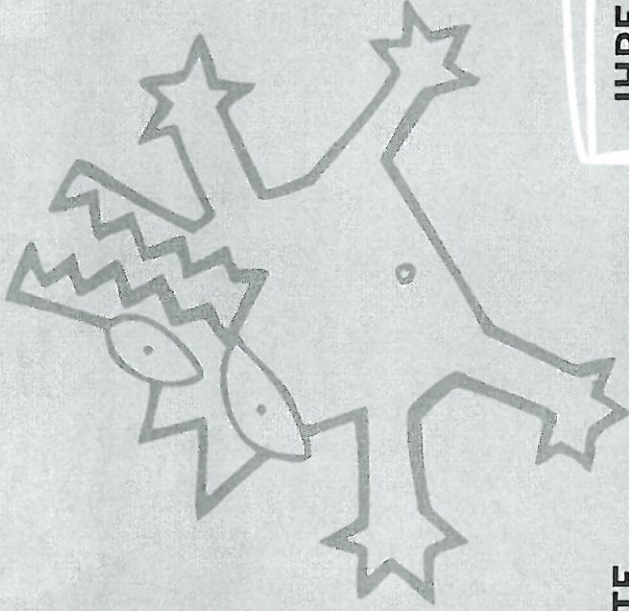




LH-Stv. Mag. Wolfgang Sobotka



LR Mag. Barbara Schwarz



## BEWEGUNGS- UND BEGEGNUNGSRORTE

Bewegung und Spiel bieten Kindern die Basis für eine optimale Entwicklung und nachhaltige Gesundheit. Daher sind Spielplätze so wichtig. Sie sind wertvolle Orte – Treffpunkte und Kommunikationszentren für Jung und Alt. Beobachten wir Kinder beim Spielen, sehen wir, wie sehr sie sich ins Spiel vertiefen können, voll darin aufgehen und daran wachsen. Spielerisch lernen sie mit Aufgaben und – noch viel wichtiger – miteinander umzugehen. Besonders an Schulen mit schulischer Nachmittags-

betreuung gewinnt der Freiraum essenziell an Bedeutung. Schulhöfe mit bedürfnisgerechter und bewegungsfördernder Ausstattung bilden den Rahmen für die bestmögliche Förderung der Fähigkeiten unserer Kinder. Dem Land Niederösterreich ist es wichtig, gezielt diesen Bereich zu fördern und die Entstehung vieler Schulhöfe und Spielplätze unter tatkräftiger Einbeziehung der zukünftigen NutzerInnen, vor allem der Kinder, zu unterstützen.

LH-Stv. Mag. Wolfgang Sobotka

LR Mag. Barbara Schwarz

## IHRE BEWERBUNG

Sie sind eine

- ✓ **NO Gemeinde**
- ✓ **NO Schulgemeinde**
- ✓ **Gesellschaft im Alleineigentum niederösterreichischer Gemeinden**

Folgende Schultypen können ihren Schulfreiraum einreichen:

**Öffentliche, allgemein bildende Pflichtschulen (Volksschulen, Neue Niederösterreichische Mittelschulen, Polytechnische Schulen, Allgemeine Sonderschulen)**

Füllen Sie den Onlineantrag unter **foerderaktion.noefamilienland.at** aus oder schicken Sie uns diesen per E-Mail bzw. postalisch samt der geforderten Beilagen.



**Bildung und Familie - StR Elisabeth Mayer**  
**GR 0706 – Sanierungsmaßnahmen Schülerhort**

**SACHVERHALT**

Am 23. Oktober 2014 hat eine Vollkontrolle der Küche des Schülerhortes 2, Schwarzhubergasse 7, durch einen Vertreter der Lebensmittelkontrolle, Außenstelle Korneuburg, stattgefunden.

Aufgrund des Kontrollberichtes gab es eine gemeinsame Begehung am 28.10.2014 mit der Ausschussvorsitzenden, dem Baudirektor, der Hortleiterin und der Abteilungsleiterin der AV. Dabei ist die Beseitigung der wichtigsten baulichen, gerätespezifischen und anlagetechnischen Unzulänglichkeiten besprochen worden, diese sind:

| <b>Mängel</b>  | <b>–</b> | <b>Lösungen</b> |
|--|----------|-----------------|
| • Neuer Fußboden – alter ist stark beschädigt  |          |                 |
| • Abgehängte Decke montieren – Hygienemaßnahme gegen Staub, Decke muss abwischbar sein                 |          |                 |
| • Hinter dem Geschirrspüler verfliesen, auch die anschließende Wand bis zu einer Höhe von 2 m fliesen. |          |                 |
| • Neuer, versperrbarer Unterschrank für den Geschirrspüler   |          |                 |
| • 1 Leuchte mit Splitterschutz für die Decke   |          |                 |
| • 1 Leuchte mit Splitterschutz für den Arbeitsbereich  |          |                 |
| • Dzt. Heißwasseraufbereitung nicht ausreichend, mit 3l unterdimensioniert                             |          |                 |
| • Wegen Einbau eines Handwaschbeckens sind folgende Änderungen bzw. Neuanschaffungen erforderlich:     |          |                 |
| ○ Handwaschbecken und Waschbecken mit Unterbau und Armaturen   |          |                 |
| ○ Neue Arbeitsfläche   |          |                 |
| ○ Kühl- Gefrierkombi neu   |          |                 |
| ○ Herd und Backrohr neu  |          |                 |

Vom Leiter des Bauamtes, Herrn Ing. Hlavka, werden bereits entsprechende Kostenvoranschläge eingeholt. Für alle Sanierungsmaßnahmen wird eine Ausgabe in Höhe von max. € 50.000,- zu erwarten sein.

Der Stadtgemeinde Purkersdorf wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Lebensmittelkontrolle ein Sanierungstermin bis 15. Februar 2015 auferlegt.

**ANTRAG**

Der Gemeinderat genehmigt die Umsetzung der im Sachverhalt angeführten Sanierungsmaßnahmen und stellt dafür einen Budgetrahmen in Höhe von maximal € 50.000 netto bereit. Der Bürgermeister wird gemeinsam mit der Stadträtin für Bildung, Baudirektor Ing. Hlavka und der Leiterin der Allg. Verwaltung, Editha Novotny, beauftragt, die Leistungen nach erfolgter Anbotseinholung zu vergeben und zu beauftragen.

**Kostenrahmen:** maximal € 50.000,-  
**Bedeckung:** 5/250000-614000 VA 2015

**Zu diesem Antrag sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**GR0708 Wienerwald -Nachtbus**

**Sachverhalt**

Um das gute öffentliche Verkehrsangebot aufrechtzuerhalten und nach derzeitigen Wissensstand keine Veränderungen durch den VOR in den Abendstunden im Linienverkehr zu erwarten sind, empfiehlt die Stadträtin die Weiterführung des Wienerwald-Nachtbus in der Nacht von Freitagen, Samstagen und Feiertagen. Der Bus bedient im Stadtgebiet von Purkersdorf 9 Haltestellen. Die Förderung von Seiten des Landes NÖ ist aufrecht.

**ANTRAG**

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung der Beteiligung am Wienerwald-Nachtbus.

Zuständigkeit: Umweltkoordination  
Kosten: €5978,02  
Bedeckung: 5/529000-620002; Einnahme Landesförderung 6/529000+871001 (€ 2092,30)

**Zu diesem Antrag sprechen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**GR0709      KEM-Wienerwald**

**Bericht**

Durch die Auflösung des Gemeinderates in Mauerbach ist es nicht mehr rechtzeitig zu einem Beschluss für die Einreichung der Verlängerung der KEM gekommen. Der Klimafonds, unser Fördergeber hätte eine solche aber begrüßt. Wir können aber auch nächstes Jahr um die Verlängerung ansuchen. Die Ausschreibungsunterlagen werden etwa im Mai herauskommen, die Einreichung wird dann Anfang Oktober zu leisten sein.

Das aktuelle Übereinkommen endet mit Februar 2015. Bis dorthin gibt es noch einige Veranstaltungen (Betriebs-Informationsabend, E-Car Sharing, Energiestammtisch) und die Weiterarbeit am Mobilitätsheftchen, dem RADLgrundnetz und die Anbotseinholung für die Energieausweise.

**ANTRAG**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen

**Zu diesem Bericht sprechen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**GR0710     ~~Radverkehr~~ Verkehr**

**Bericht**

Das Amtsblatt mit dem neuen Fahrplan ist bereits an die Drucker gesandt worden und sollte damit rechtzeitig mit der Fahrplanumstellung in den Haushalten sein. Um den geringfügig geänderten Zugankunftszeiten an der Station Purkersdorf-Zentrum zu entsprechen wurden die Abfahrtszeiten des Stadttaxis am Abend angepasst.

Die Regionsmanagerin der KEM, Karolina Schrottenbaum hat wunschgemäß die Koordinierung der Gemeinden die am RADLgrundnetz beteiligt sind übernommen. Derzeit erfasst sie den Diskussionsstand auf den Gemeinden und erarbeitet daraus ein Anforderungsprofil für die Kostenvoranschläge für die Planungsarbeiten. Danach ist eine nächste gemeinsame Gesprächsrunde sinnvoll.

Die beschlossenen Änderungen im Bereich Neue Mittelschule, Volksschule usw. sind dabei umgesetzt zu werden. Je nach Witterung wird jedenfalls bereits daran gearbeitet den Gehsteig über die Schwarzhubergasse durchzuziehen. Die Anrampung der Kreuzung Alois Mayergasse muss dann, wegen des Busverkehrs vermutlich auf die Osterferien verschoben werden.

**ANTRAG**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen

**Zu diesem Bericht sprechen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Berichterstatter: GR Leopold ZÖCHINGER**  
**Stellungnahmen: BGM Mag. Karl SCHLÖGL/Christian GANNESHOFER**

### **PROTOKOLL**

über die 23. Sitzung des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Purkersdorf am  
**01.10.2014**

**Tagungsort:** Rathaus Purkersdorf, Finanzverwaltung

**Anwesend:**

GR Sabine AICHER (Vorsitzender-Stellvertreterin)  
GR Walter JAKSCH  
GR Beatrix KAUKAL  
GR Inge NEMEC  
GR Manfred WEINZINGER

**anwesend ohne Stimmrecht:**

Christian Ganneshofer, Leiter der Finanzverwaltung  
Burkhard Humpel, Schriftführer

**Entschuldigt:**

GR Leopold ZÖCHINGER (Vorsitzender)  
GR Silvia URBAN

**Präsenzquorum:** 5/7 Anwesenheitserfordernis: 4

**Zu 1)**

Die stellvertretende Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder des Ausschusses sowie den neuen Leiter der Finanzverwaltung Christian Ganneshofer und den Schriftführer und eröffnet um 18.35 Uhr die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist gegeben.

Der Ausschuss wurde aufgrund der krankheitsbedingten Abwesenheit des Vorsitzenden, GR Leopold Zöchinger, von dessen Stellvertreterin, GR Sabine Aicher, zu folgender **Tagesordnung** rechtzeitig eingeladen:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Überprüfung der Kassenführung - Hauptkassa incl. aller Nebenkassen, Sparbücher etc. auf Grund des Wechsels des Kassenverwalters per 1.10.2014
3. Mietverträge seit 2000 incl. aller Nebenabsprachen mit dem Ristorante Gentile, GR Beschluss der Mietreduzierung durch Bau Ärztezentrum, Mieteinnahmen seit 2000. Sämtliche Unterlagen, die in der Prüfungsausschusssitzung vom 17. März 2014 vorgelegt wurden, sollen bitte nochmals vorgelegt werden. Da die Umbaumaßnahmen im Rathaus weitestgehend abgeschlossen sein dürften, müsste es möglich sein, diese Unterlagen in der Sitzung vorzulegen.
4. Kontoauszüge bzw. Nachweise bezüglich der Ratenzahlungen durch die Firma „Gentile“
5. Allfälliges

**ANTRAG GR Kaukal:**

Ich beantrage, den Tagesordnungspunkt „**3) Mietverträge seit 2000 incl. aller Nebenabsprachen mit dem Ristorante Gentile, GR Beschluss der Mietreduzierung durch Bau Ärztezentrum, Mieteinnahmen seit 2000. Sämtliche Unterlagen, die in der**

**Prüfungsausschusssitzung vom 17. März 2014 vorgelegt wurden, sollen bitte nochmals vorgelegt werden. Da die Umbaumaßnahmen im Rathaus weitestgehend abgeschlossen sein dürften, müßte es möglich sein, diese Unterlagen in der Sitzung vorzulegen“** von der Tagesordnung abzusetzen.

Begründung:

Dieser Tagesordnungspunkt war bereits 2 Mal Inhalt von Tagesordnungen und Beratungen des Prüfungsausschusses, zu der die geforderten Unterlagen bereits vorgelegen sind und haben sowohl der Bürgermeister als auch der Kassenverwalter im Gemeinderat dazu Stellung bezogen und über die Vorgänge und deren Auswirkungen berichtet; ein anderes als die bereits festgestellten Ergebnisse sind durch eine weitere Prüfung nicht zu erwarten.

Dazu sprachen: Nemeč, Aicher, Kaukal

**Abstimmungsergebnis:** 4 dafür, 1 Gegenstimme (Aicher)

**zu 2) Überprüfung der Kassenführung - Hauptkassa incl. aller Nebenkassen, Sparbücher etc. auf Grund des Wechsels des Kassenverwalters per 1.10.2014**

Der ausgeschiedene Kassenverwalter, Dkfm. Otmar Nöhler, und der seit heute im Amt befindliche Kassenverwalter haben gemeinsam mit den Bediensteten der Haupt- und Nebenkassen einen Abschluss per 30.09.2014 durchgeführt und ein Übergabeprotokoll angefertigt, das von allen Anwesenden unterfertigt worden ist (siehe Beilage).

Die Stände der Kontoauszüge stimmen mit dem Tagesbericht Nr. 4 – September 2014 (Gemeindeverband Musikschule) erstellt am 25.09.2014 und dem Tagesbericht Nr. 50 – September 2014 (Stadtgemeinde), erstellt am 30.09.2014 überein.

Die Übergabe bezieht sich auf alle Konten und Kassen, die die Stadtgemeinde selbst und den Gemeindeverband der Musikschule Wienerwald-Mitte betreffen.

Sparbücher existieren zum Zeitpunkt 30.09.2014 keine. Der Prüfungsausschuss ist der einhelligen Meinung, dass das Realisat des Sparbuches noch ziffernmäßig nachzuweisen wäre und wohin das Kapital eingebracht worden bzw. abgeflossen ist; dies soll dem nächsten PA vorgelegt werden.

Die Konten der Schulgemeinden (VS, NMS und SPZ) sind nicht Inhalt der Kassenprüfung.

**ANTRAG**

Der Prüfungsausschuss nimmt den vorliegenden Übergabebericht vom 30.09.2014 zustimmend zur Kenntnis und wird der Übergabebericht als integrierende Beilage zum Protokoll genommen. Der Nachweis über das Realisat des aufgelösten Sparbuches ist dem nächsten PA nachzuweisen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

**Antwort:**

**Der Bürgermeister und der Kassenverwalter danken dem Prüfungsausschuss für die Kontrolle; der Nachweis des Realisats wird dem nächsten Prüfungsausschuss vorgelegt. Die Realisierung des Sparbuches hat am 02.04.2014 (Teilbehebung € 514.000,-) sowie am 04.09.2014 (Realisierung des Restbetrags in Höhe von € 100.324,14) stattgefunden und wurde jeweils taggleich per Einzahlung dem Konto der Stadtgemeinde gutgebracht.**

---

**zu 3) Mietverträge seit 2000 incl. aller Nebenabsprachen mit dem Ristorante Gentile, GR Beschluss der Mietreduzierung durch Bau Ärztezentrum, Mieteinnahmen seit 2000. Sämtliche Unterlagen, die in der Prüfungsausschusssitzung vom 17. März 2014 vorgelegt wurden, sollen bitte nochmals vorgelegt werden. Da die**

**Umbaumaßnahmen im Rathaus weitestgehend abgeschlossen sein dürften, müßte es möglich sein, diese Unterlagen in der Sitzung vorzulegen.**

abgesetzt

**zu 4) Kontoauszüge bzw. Nachweise bezüglich der Ratenzahlungen durch die Firma „Gentile“**

Dem Ausschuss liegen die geforderten Nachweise vor und werden diese als integrierende Beilage zum Sitzungsprotokoll genommen.

Für die Anschaffung des Nachzahlungsbetrages in Höhe von € 33.146,82 liegt zwar eine Überweisungsanordnung (1.4.2014) vor, ein tatsächlicher Kasseneingang fehlt; der PA ersucht, diesen Beleg bei der nächsten Sitzung vorzulegen. Im Dezember ist der 2.

Teilzahlungsbetrag der „Gentile“ fällig. Der PA ersucht die Finanzverwaltung, die Einzahlung anlässlich der 1. Sitzung nach dem 30.12.2014 nachzuweisen.

**ANTRAG**

Der Sachverhalt wird zum Antrag erhoben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

**Antwort:**

***Der Bürgermeister und der Kassenverwalter danken dem Prüfungsausschuss für die Kontrolle. Die Nachweise über die Anschaffung des Nachzahlungsbetrages der „Wien-Süd“ sowie jener über die Tilgung des 2. Teilzahlungsbetrages werden, wie gewünscht, in der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses vorgelegt.***

---

**PROTOKOLL**  
**(zugleich Bericht an den Gemeinderat)**

aufgenommen am **14. November 2014** über die 24. Sitzung des Ausschusses Nr. 10 – Prüfungsausschuss (**unangesagte Kassaprüfung**).

Anwesend waren:

GR Leopold ZÖCHINGER  
GR Walter JAKSCH  
GR Beatrix KAUKAL  
GR Manfred WEINZINGER  
Brigitta GÄNSWEIDER (Schriftführerin)

Abwesend entschuldigt:

GR Ingrid NEMEC  
GR Silvia URBAN

Abwesend:

GR Sabine Aicher

**zu 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende eröffnet Sitzung um 08.00 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Es wird festgestellt, dass die Einladung zur gegenständlichen Sitzung gemäß § 57 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 3 NÖ GO 1973 i.d.g.F. rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung einberufen worden ist.

Es wird weiters festgestellt, dass neben dem Vorsitzenden drei Mitglieder erschienen sind, womit das Mindestpräsenzquorum von mindestens der Hälfte der weiteren Mitglieder neben dem Vorsitzenden gemäß § 57 Abs. 2 i.V. mit § 121 NÖ GO 1973 i.d.g.F. erfüllt ist. Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

#### zu 2) Kassenprüfung

##### Nebenkassa – Allgemeine Verwaltung

Am 07. November 2014 wurde das letzte Mal an die Hauptkassa abgeführt.

Der Endsaldo beträgt zum heutigen Tage: € 103,00 (inkl. Wechselgeld).

Der Wechselgeldbestand von € 100,00 ist damit vorhanden.

€ 212,80 waren zur Weiterleitung an die Hauptkassa vorbereitet, jedoch noch nicht von der Hauptkassa buchhalterisch erfasst.

Die € 212,80 wurden vor Ort von den Mitgliedern des Ausschusses und der Mitarbeiterin Brigitta Gänsweider auf Richtigkeit geprüft.

Beilage: Kassabuchauszug und Münzliste

##### Nebenkassa – Standesamt

Am 22. Oktober 2014 wurde das letzte Mal an die Hauptkassa abgeführt.

Der Endsaldo beträgt zum heutigen Tage: € 184,60 + € 25,00 Wechselgeld (Standesamt und Staatsbürgerschaft).

Der Wechselgeldbestand von € 25,00 ist damit vorhanden.

Beilage: Kassabuchauszug

##### elektronisches Kassabuch (Hauptkassa) - Finanzverwaltung

Eingesehen wird das elektronische Kassabuch der Hauptkassa und festgestellt, dass der Endsaldo mit dem ordnungsgemäß verwahrten Bargeld übereinstimmt.

Der Endsaldo beträgt zum heutigen Tage: € 1.952,73.

Beilage: Kassabuchauszug und Münzliste

Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass alle Kassen ordnungsgemäß geführt werden und dankt für die gute Zusammenarbeit.

Ende der Sitzung: 08.49 Uhr

---

#### **Antwort**

**Der Bürgermeister und der Kassenverwalter danken dem Prüfungsausschuss für die sorgfältige Kassaprüfung.**

---

#### **ANTRAG**

Die Berichte und Antworten werden zur Kenntnis genommen.

**Dazu sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



**GR0714**

## **Dringlichkeitsantrag**

**von StRin Elisabeth Mayer (ÖVP), StR Albrecht Oppitz (ÖVP), GR Florian Liehr, UGR Leopold Zöchinger (ÖVP)**

gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973

**betreffend Plastikfreies Purkersdorf – Verwendung von alternativen Verpackungsmethoden für Purkersdorfer Gewerbetreibende**

zur Behandlung in der Gemeinderatssitzung vom 02. Dezember 2014

Begründung:

Purkersdorf ist per Eigendefinition die „besondere Stadt im Wienerwald“, liegt mitten im Biosphärenpark und ist auch Klimabündnis-Mitglied. Klima- und Umweltschutz sind für Purkersdorf daher nicht nur Schlagwörter, sondern auch konkrete Verpflichtung.

Daher müssen diesem Bekenntnis auch konkrete Maßnahmen folgen – ein Ansatz wäre daher das Ziel, in Purkersdorf so weit möglich auf Plastiksackerl zu verzichten. Ein erster Schritt soll daher der Verzicht von Plastiksackerl am Bauernmarkt, der Vorbildwirkung hat, sein. Daher könnte die Gemeinde für die Gewerbetreibenden gemeinschaftlich plastikfreies Verpackungsmaterial – bspw. Maisstärke-Sackerln – ankaufen. Durch eine hohe Stückzahl soll der Einkaufspreis reduziert werden. Die Stadtgemeinde tritt als Einkäufergemeinschaft auf und verrechnet die Sackerln an die Betriebe nach Bedarf weiter. Durch den kostengünstigen Preis soll eine wettbewerbsfähige Alternative zu Plastiksackerln erreicht werden.

Eine Alternative dazu wäre auch anzudenken, ob für jene Gewerbetreibenden am Bauernmarkt, die plastikfreie Verpackungsvarianten nutzen – bspw. Maisstärke-Sackerl – die Standgebühr verringert wird.

Aus diesen Gründen wird beantragt:

**Der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:**

**Der Gemeinderat möge den Ankauf von plastikfreiem Verpackungsmaterial – bspw. Maisstärke-Sackerln – im Sinne der Antragsbegründung beziehungsweise Alternativen, um ein Plastik-sackerl freies Purkersdorf zu erreichen zur Beratung und konkreten Umsetzung an den Wirtschaftsausschuss delegieren.**

Gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird beantragt, der Gemeinderat möge der Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages in der Sitzung am 02. Dez. 2014 zustimmen.

.....  
(Ort/Datum/Unterschrift)

**Dazu sprachen:**

Zöchinger, Mayer, Maringer, Cambuzzi, Wolkerstorfer

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 23

Enthalten: 7 (Aicher, Cambuzzi, Jaksch, Putz, Mandl, Franke, Bollauf)